

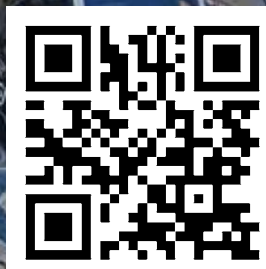


konstruktiv

NACHRICHTEN FÜR DIE IM BAUWESEN TÄTIGEN INGENIEURE

- Ausflug zum Teufelsberg
- Nachhaltigkeit – was ist das?
- Baumaßnahmen Berliner Wasserbetriebe und BVG in Köpenick
- Geoportal – Daten und Dienste
- Fort- und Weiterbildung WS 2024/2025
- Augenmaß bei Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie
- E-Rechnung ab 01.01.2025

Podcast



konstruktiv

Der Podcast der Baukammer Berlin

Vor Ort moderiert von Jessica Witte-Winter mit Vertretern der Baukammer Berlin und Bauingenieuren

Die elementar wichtige Arbeit der Bauingenieure bleibt meist im Verborgenen, da viele Architekten mit ihren Entwürfen im Vordergrund stehen.

In unserem Podcast stellen wir die Berliner Bauingenieure vor, die für bekannte Berliner Konstruktionen stehen und berichten über diese spannenden Projekte und ihre Schöpfer.

Dieser Podcast hat sich zu einer interessanten Reise durch Berlin entwickelt. Die Interviews entstehen meist direkt an den betreffenden Bauwerken. Wir decken auf, was sich dahinter verbirgt, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Planung und Umsetzung gemeistert werden mussten. Der Zuhörer bekommt einen bisher verborgenen Blick hinter die Kulissen und wird die besprochenen Bauwerke künftig gewiss unter einem ganz anderen Aspekt wahrnehmen.

<https://www.baukammerberlin.de/podcast/>



Mit unserem aktuellen Podcast melden wir uns wieder direkt aus der Baukammer Berlin und sprechen diesmal über die Plattform „Hidden Structures“ (<http://hidden-structures.info/>)

Hier wird Ingenieurbaukunst – die ja oft im Verborgenen liegt – sichtbar gemacht.

Gesprächspartner sind:

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, Präsident der Baukammer Berlin und
Prof. Dr.-Ing. Werner Lorenz von der BTU Cottbus, einer der Autoren der Website
Moderation Jessica Witte-Winter



Prof. Lorenz, Dr. Ruhnau und Jessica Witte-Winter (v.l.n.r.)
Foto: Kerstin Freitag



Weitere Podcast-Episoden sind bereits online:

- 01 – Der Lückenschluss der U-Bahnlinie U5
- 02 – Die AVUS Tribüne und das neue Dreieck Funkturm
- 03 – Die Sanierung der neuen Nationalgalerie
- 04 – Der Rück- & Neubau der Eisenbrücke
- 05 – Die aufwändige Sanierung der Emmauskirche in Kreuzberg
- 06 – Das Holzhaus Lynarstrasse – Ein Wohnhaus mit 6 Stockwerken
- 07 – Das Regenwasserspeicherbecken in Mitte
- 08 – Der Schöneberger GASOMETER auf dem Euref Campus
- 09 – Die Erneuerung der Gleishallen im Berliner Ostbahnhof
- 10 – Das Entstehen des Edge East Side Towers – das höchste Gebäude Berlins
- 11 – Das Spore Haus in der Berliner Hermannstraße/Neukölln
- 12 – Die neue Nashorn Pagode im Berliner Zoo
- 13 – Segen und Fluch der Deutschen Bau-Normen
- 14 – Alles über „Hidden Structures“, die Internet-Plattform

Impressum

Baukammer Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Heerstr. 18/20
14052 Berlin
Telefon: (030) 79 74 43-0,
Fax: (030) 79 74 43-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
<http://www.baukammerberlin.de>

ISSN: 2629-6071

Bankverbindungen:

Berliner Volksbank
BIC: BEVODEBB
IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Redaktion:

Dipl.-Ing. Hans Joachim Wanderer †,
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
Dr. jur. Peter Traichel,
Corinna Fuhrmann

Namentlich gekennzeichnete
Veröffentlichungen geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Die Redaktion behält sich vor,
Leserzuschriften zu kürzen.

Verantwortlich für die
ehrenamtliche Schriftführung:
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
Chefredakteur

In unserer Zeitschrift verzichten wir
zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf
die Schreibweise „/in, /innen, (in),
(innen)“ bei Bürger, Bewohner, Nutzer,
Akteur etc. Selbstverständlich sind
immer gleichzeitig und chancengleich
Frauen und Männer angesprochen

Verlag und Anzeigenabteilung:

Globus-Druck und Verlags GmbH
Baseler Str. 80, 12205 Berlin
Telefon 0172-316 3004,
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigenleitung:

Peter Gesellius
Telefon (030) 833 70 87,
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigen:

Es gilt Anzeigenpreisleiste
Nr. 15 vom 1. November 2022

Technische Herstellung:
Globus-Druck und Verlags GmbH

Drucklegung:

30. September 2024

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe:
02. Dezember 2024

Aktueller „konstruktiv“ Podcast U2

Bericht des Präsidenten. 3

Stadtentwicklung / Baugeschehen / Technik

Einsturz der Carolabrücke:	6
„Was da in Dresden passiert ist, könnte auch in Berlin geschehen“	7
Nachhaltigkeit - was ist das?	11
Schneller-Bauen-Gesetz beschlossen	12
Baustellenkoordination in Berlin	13
Verkehrsprojekte der DEGES	16
Aufgabenneuordnung zur Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung.	16
Klimaanpassung: Bevölkerung will mehr Investitionen in Schutzmaßnahmen	17
Baumaßnahmen der BVG und Berliner Wasserbetriebe	17
in der Altstadt Köpenick in den Jahren 2024 bis 2028	19
Was kostete der Rückbau des ungenutzten	20
Corona-Behandlungszentrums auf dem Messegelände?	24
Digitalisierung in Berlin - Bauakten	25
Gefährdung der Anwohner des Schlangenbader Tunnels	26
Sanierung von bestehenden Radwegen	27
Umbauordnung jetzt! Vorbild Niedersachsen?	31
Entwicklungen Heizungsmarkt und Förderprogramme	32
Umweltportal: Geoportal – Daten und Dienste	32
Betreff: Neue Wohneigentumsförderung „Jung kauft Alt“	32

Berufspolitik

Drunter und drüber – Achterbahnmodelle planen und bauen	34
Gemeinsame Pressemitteilung BVMB, HDB, ZDB, VBI, Pro Mobilität, DVLV,	36
Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken, DAV, ADAC, BGL, DSLV und BWVL	37
Spiel mit dem Feuer – Bundesingenieurkammer warnt vor Rotstift bei	38
Infrastrukturinvestitionen	41
AHO-Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024	41
Ingenieurmangel bremsst Deutschland massiv aus	41

Baukammer

Baukammer-Preis 2023	42
Vergleich verschiedener Verfahren zum Schutz der Holzbauteile einer	45
Holz-Beton-Verbunddecke bis zur Erstellung der dichten Gebäudehülle	45
Entwicklung eines parametrischen Bemessungsmodells für ein Decken-	45
system aus vorgespannten doppelt-gekrümmten Schalen aus Carbonbeton	45

Bildung

Weiterbildungsveranstaltungen Winterhalbjahr 2024/2025	47
--	----

Denkmalschutz

Exkursion zum Teufelsberg –	55
Geschichte, Streetart und der Mythos eines Berges	58
Kolonnaden der Museumsinsel Berlin fertiggestellt.	60
Berlin will Geburtsort der Deutschen Luftfahrt abreißen.	61
Steht der Denkmalschutz der Wärmewende im Weg?	61

Recht

Stellungnahme der Berliner Wirtschaft zum Berliner Ausschreibungs- und	62
Vergabegesetz im Rahmen des Vergabeberichts 2024	65
Kostenloser Zugang zu europäischen harmonisierten Normen?	66
Durchbruch für einfaches, innovatives Bauen	67
Urteil Oberlandesgericht Hamm –	67
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	69
Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum	69
Entwurf der Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E	70
„Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung	70
des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)“	72
Bundesregierung zur	72
Umsetzung der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie – EPBD	73
Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Nationalen	74
Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) des Bundesministeriums für Umwelt,	75
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	76
JVEG für Sachverständige – Stellungnahme der Bundesingenieurkammer	76
BVMB fordert Augenmaß bei Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie ...	79
Gesetzesentwurf zur Spezialisierung der Justiz	79
Einführung E-Rechnung ab 01.01.2025	79
ASIA „Tarifvertrag“ für Ingenieure und Architekten	79
DBV-Merkblatt „Bauzustände im Betonbau“	79

Stellenmarkt 80

Produktinformationen U3



F-Plan GmbH® Beratung.
Pläne. Organisation.
Brandschutz mit Konzept.

Wir, die F-Plan GmbH, sind mit 36 Jahren Expertise **Marktführer für organisatorischen Brandschutz** in Deutschland. Wir suchen ab sofort eine/n

Geschäftsführer:in

F-Plan GmbH Berlin (m/w/d)

Ihre Perspektiven

- > Führen und Weiterentwickeln eines marktführenden Unternehmens mit großem Kundenstamm
- > optimale Basis durch hohe interne Kompetenz aus 36 Jahren und gewinnbringendem Verbund mit F-Plan GmbH Wiehl
- > starkes bestehendes Netzwerk zum Ausbau der Kompetenzen

Ihr Profil

- > hohe Expertise im Brandschutz (Studium, qualifizierte Ausbildung) sowie Kenntnisse von Normen und Vorschriften
- > betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- > unternehmerisches, engagiertes Handeln und Denken
- > Führungskompetenz, ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit

Was wir Ihnen bieten

- > attraktive Vergütung, Sonderzahlungen, betriebl. Altersvorsorge
- > hohen Gestaltungsspielraum
- > exzellente IT-Infrastruktur unter Einsatz neuester Technologien
- > vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- > einfach mehr: Dienstwagen, flexible Arbeitszeiten usw.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung.



Per E-Mail:
job-berlin@f-plan.de
Bei Fragen:
030 56700473
Weitere Informationen:
www.f-plan.de/gf-berlin

F-Plan GmbH Berlin · Uwe Tschirner · Meeraner Straße 7 · 12681 Berlin · f-plan.de

Autoren dieser Ausgabe

Rechtsanwalt Markus Balkow

Stellv. Geschäftsführer Bundesingenieurkammer

Beatrice Härig

Redaktion Monumente
Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Sören Kittel

Berliner Zeitung, Ressortleiter Berlin

Jamila Loutfi

Preisträgerin Baukammerpreis

Christoph Muhlack

Preisträger Baukammerpreis

Prof. Dipl.-Ing. Axel C. Rahn

Vizepräsident der Baukammer Berlin

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau

Präsident der Baukammer Berlin

Georg Staß

infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH

Bericht des Präsidenten

Dr.-Ing. Ralf Ruhнау

Lassen Sie mich wie immer an dieser Stelle ein paar einleitende Bemerkungen machen:

Am **25.06.** hatten wir hier in unseren Räumen zu einer Gesprächsrunde mit den Studiengangsleitern für das Bauingenieurwesen der Hochschulen und Universitäten eingeladen. Die gut besuchte Diskussionsrunde fand vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an guten Ingenieuren statt. Der Ingenieurmangel, der Deutschland im Wettbewerb massiv ausbremst und der auf einem strukturellen Problem beruht, macht seitens der Politik zu steuernde Rahmenbedingungen dringend notwendig. Der anhaltende Bedarf an qualifizierten Ingenieuren macht sich nicht nur im Bau allgemein, sondern insbesondere beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (marode Brücken, Schienen, Straßen) im Umbau der Energienetze und der Mobilitätswende bemerkbar. Dieser Ingenieurbedarf kann nicht allein durch Einwanderung von Fachkräften gedeckt werden, er benötigt vielmehr eine schon sehr frühe Steuerung in den Schulen und Hochschulen. Unisono beklagen die Hochschulen und Universitäten die mangelnden Qualifikationen der Erstsemester. Die Tatsache, dass die Qualität der schulischen Ausbildung gerade in den Bereichen Mathematik und



Foto: Privat

Naturwissenschaften unstreitig nicht mehr ausreicht, um nahtlos nach dem Abitur ein Studium der Ingenieurwissenschaften aufnehmen zu können, sondern im Gegenteil die Fachhochschulen und Universitäten die oftmals mangelnde Qualifikationen der Bewerber immer lauter beklagen, zeigt, dass eine Korrektur dringend erforderlich ist. Die Baukammer Berlin ist nach dem Ingenieurgesetz auch amtliche Anerkennungsstelle für die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“. Als solche arbeiten wir eng und vertrauensvoll mit den Hochschulen

zusammen. Wir sehen uns zunehmend auch mit inländischen Antragstellern konfrontiert, die nicht über das notwendige Rüstzeug ausreichender MINT-Kenntnisse verfügen. Auch unsere Ingenieurbüros leiden massiv darunter. Als Vertreterin des Berufsstandes, aber auch als Partnerin der Hochschulen sehen wir uns daher in der Pflicht, diese Missstände zu benennen und anzusprechen, um vielleicht mit dem Senat notwendige Lösungsvorschläge zu entwickeln. Wir haben deshalb sowohl ein Gesprächstermin mit der Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, Frau Katharina Günther-Wünsch, sowie mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Frau Dr. Ina Czyborra, vereinbart, um in diesem Sinne die Notwendigkeit guter naturwissenschaftlicher Bildung in der gesamten Bildungskette von der Schule bis zur Universität deutlich zu machen.

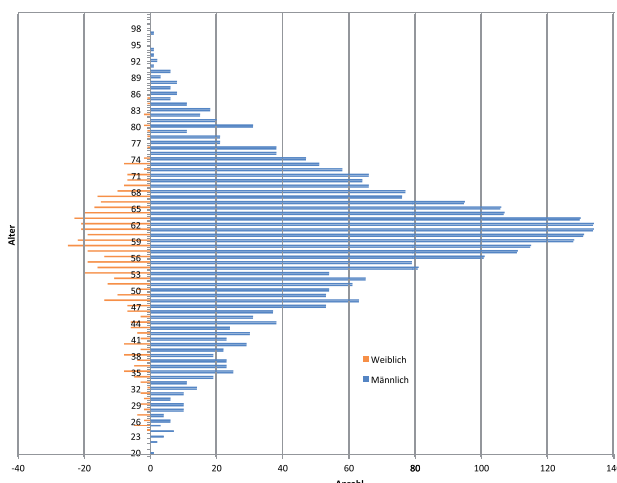
Gleichermaßen haben wir in Fortsetzung unseres Gesprächs vom letzten Jahr mit dem Wirtschaftsstaatssekretär Biel einen weiteren zeitnahen Gesprächstermin im Auge, um mit diesem über die Bedeutung der Qualitätssicherung bei der Definition des Begriffes „Ingenieur“ gemäß Ingenieurgesetz nachzufassen. Über beide Termine und deren Ergebnisse – wobei hier bekanntlich dicke Bretter zu bohren sind – werden wir berichten.

Nächstes Jahr feiert die Baukammer Berlin ihr 40jähriges Bestehen und entsprechend sind Überlegungen im Gange, wie dieses Jubiläum gefeiert werden kann. Der Ort und das Datum aber stehen schon fest: Das TIPI am Kanzleramt am 10.07.2025 (Falls Sie schon für 2025 planen wollen).

Zuvor aber – in der Zeit von Anfang Oktober bis zum 09.11. 2024 – finden die Wahlen für die Vertreterversammlung und in Folge des Vorstands für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 statt. Die Wahlzettel gehen Ihnen rechtzeitig zu und ich bitte Sie, von Ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die Baukammer Berlin in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts legitimiert sich

Alter	Männlich	Weiblich
20	1	0
21	0	0
22	2	0
23	4	0
24	7	-1
25	3	-5
26	6	-2
27	4	-4
28	10	-2
29	10	-3
30	6	-2
31	10	-3
32	14	-1
33	11	-3
34	19	-5
35	25	-8
36	23	-5
37	23	-4
38	19	-8
39	22	-3
40	29	-8
41	23	-3
42	30	-4
43	24	-6
44	38	-6
45	31	-3
46	37	-7
47	53	-7
48	63	-14
49	53	-10
50	54	-4
51	61	-13
52	65	-11
53	54	-20
54	81	-16
55	79	-19
56	101	-14
57	111	-19
58	115	-25
59	128	-22
60	131	-19
61	134	-21
62	134	-21
63	130	-23
64	107	-20

Alterspyramide BK
(Anzahl Mitglieder: 3599 - Anzahl Mitglieder ohne Geburtsdatum: 46 - Stand: 13.05.2024)



durch Wahlen und je mehr Angehörige des Berufsstandes davon Gebrauch machen, umso wirkungsvoller gelingt Ihre berufsständische Vertretung.

Auf unserer Homepage finden Sie im Mitgliederbereich eine Zusammenstellung der für die **Wahl der XIV. Vertreterversammlung** der Baukammer Berlin eingereichten **Wahlvorschläge** mit persönlichem Profil der Kandidaten als Hilfestellung beim Ausfüllen des Wahlscheins während der Wahlzeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024.

Wie jedes Jahr, wie jedes Semester, auch diesmal unser Angebot an Fort- und Weiterbildungen für das Wintersemester 2024/2025, das Sie auch in diesem Heft finden. Ich kann nur dringend empfehlen, von diesen wirklich sehr preisgünstigen Angeboten regen Gebrauch zu machen. Und bei dieser Gelegenheit auch berufspolitische Kontakte mit Ihren Kollegen hier vor Ort in unseren Räumen zu knüpfen. Ich danke dem Bildungsausschuss für das auch diesmal wieder sehr abwechslungsreiche und informative Bildungsangebot.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf unsere aktuellen Podcasts hinweisen, die sich ebenfalls mit den technischen Hintergründen zu herausragenden oder interessanten Gebäuden in Berlin beschäftigen. Die Reihe besteht jetzt seit drei Jahren und wir erreichen mit diesem Medium immer mehr Interessierte.

Die neue Verkehrssenatorin Ute Bonde hatte uns am **14.08.** zum Vorstellungsgespräch eingeladen und Herr Prof. Rahn, Herr Dr. Traichel und ich haben einen sehr guten Eindruck aus dem einstündigen Gespräch mitgenommen. Themen wie Vernetzung des ÖPNV Brandenburg-Berlin unter Berücksichtigung des Individualverkehrs, Schwammstadt/Magnet-schwebebahn/ Seilbahnbau, Radwegeerhalt, Sicherheit und Sauberkeit der U- und S-Bahnen waren nur einige wenige Punkte, die wir sehr interessiert besprechen konnten, genauso wie der Umgang von Verkehrsbeeinträchtigung durch Baustellen und die Beschleunigung von Genehmigungsverfah-



Präsident Dr. Ruhnau mit Dr. Manja Schreiner (ehem. Verkehrssenatorin) auf der „Bierfete“ der Fachgemeinschaft Bau am 27.06.2024

ren für Baustellen im öffentlichen Straßenland.

Mit der Obersten Bauaufsicht und einigen bezirklichen Bauämtern hatten wir am **04.09.** im Zuge des „Schneller-Bauen-Gesetzes“ eine weitere Diskussion zum Thema „Aufbewahrung der Bauakten in den Bauaktenarchiven der Bezirksämter“. Die Baukammer, aber auch die Architektenkammer beklagen, dass die Archivierung der Bauakten in den Archiven nicht vollständig sei und die Archivierungspflicht der Bauherren, aber auch der bezirklichen Bauämter trotz gesetzlicher Vorgaben, nicht immer ausreichend umgesetzt

werde. Zu diesem Thema auch der Beitrag in diesem Heft auf Seite 20 „Digitalisierung in Berlin – Bauakten“.

Die Diskussion an diesem Tag hat gezeigt, dass die Verwaltung zwar grundsätzlich die Möglichkeit hat, Bauakten (z.B. auch aus den Jahren 2007 bis 2017) von den Bauherren herauszuverlangen und auch digital zu archivieren, aber von dieser Möglichkeit aufgrund der unterschiedlichsten Sachlagen nicht immer Gebrauch macht. Ich bedauere es, dass die Verwaltung zwar die rechtlichen Möglichkeiten hat (§ 18 BauVerfV), diese aber nicht ausnützt aus welchen Gründen auch immer. Die Folge davon ist, dass im Zweifel und beim Fehlen der archivierten Bauakten, aufwendige Bestandsuntersuchungen durchgeführt werden müssen, wenn man z.B. Umbauten plant. Ob dies im Sinne des „Schneller-Bauen-Gesetzes“ ist, darf bezweifelt werden.

Am **05.09.** fand in unseren Räumen der alljährliche Empfang neuer Mitglieder der Baukammer Berlin statt. Ich habe mich wie stets sehr gefreut, die neuen Ingenieurinnen und Ingenieure begrüßen zu dürfen und ich denke, auch die kulinarische Begleitung anlässlich dieses Empfangs ist auf Beifall gestoßen. Die Bilder lassen jedenfalls diesen Schluss zu (siehe Seiten 5 und 6)

Die beiden Rechnungsprüfer der Baukammer Berlin, Herr Dipl.-Ing. Ganz und Herr Dipl.-Ing. (FH) Risse haben vom 26.8.-28.8. die Finanzen der Baukammer für das letzte halbe Jahr pflichtgemäß überprüft und erwartungsgemäß gab es keine Beanstandungen. Auch hier danke ich für die sorgfältige Arbeit.

Abschließend noch zwei Wiederbestellungen: zum einen Herr Dipl.-Ing. Michael Hentrich, der für das Sachgebiet „Rohrvortrieb“ für weitere 5 Jahre von unserem Sachverständigenausschuss wiederbestellt wurde. Zum anderen Frau Dipl.-Ing. Amelie Streubel, die bis auf weiteres als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung wiederbestellt wurde.

Soweit. Und Ihnen eine interessante Lektüre. –



13.06. Sommerfest der IK Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Präsident Jörg Herrmann (5.v.l.) und Vorstandsvorsitzender des AHO Klaus-Dieter Abraham (7.v.l.) sowie Geschäftsführerkollegen aus den Ingenieurkammern

Eindrücke vom Empfang der neuen Mitglieder in der Baukammer Berlin am 05.09 2024

Fotos: Regine Jelonek





Einsturz der Carolabrücke: „Was da in Dresden passiert ist, könnte auch in Berlin geschehen“

Besonders Brücken im Ostteil der Stadt seien einsturzgefährdet, sagt der Präsident der Berliner Baukammer. Der Spannbeton sei anfälliger für Lochfraß-Korrosion.

Sören Kittel

Nach dem Einsturz der Carolabrücke in der Innenstadt von Dresden stellen sich Fragen, vor allem über den Zustand von Spannbetonbrücken. In Berlin sind 61 der insgesamt 359 Brücken in der Spannbetonweise gebaut worden. Das Durchschnittsalter der Brücken beträgt laut Senatsverwaltung für Verkehr 53 Jahre. Zudem betont die Behörde, dass alle Brücken „mindestens dreimal jährlich begangen“ werden. Außerdem

gibt es spätestens alle sechs Jahre eine Bauwerksprüfung, die teilweise auch aller drei Jahre oder jährlich angesetzt werden kann.

Ralf Ruhnau ist aber nicht so überzeugt, dass solche Untersuchungen Einstürze zu 100 Prozent verhindern können. Der Präsident der Baukammer Berlin bezeichnet auf Nachfrage der Berliner Zeitung Spannbetonbrücken als besonders anfällig für die soge-

nannte Chlorid-Korrosion. „Diese Korrosion kann auch punktuell auftreten und zu einem Lochfraß führen, der von außen schwer festzustellen ist.“

Zwar gebe es ausgefeilte Messtechniken und Verfahren, mit denen Ingenieure aktive Korrosionsprozesse entdecken können. „Aber bei dem hohen Rückstau, der bei der Brückensanierung entstanden ist, lässt sich nicht vollkommen ausschließen, dass Brück-

kenteile versagen, auch wenn die Senatsverwaltung alle mögliche Sorgfalt bei der Brückenkontrolle walten lässt“, sagt Ruhnau von der Baukammer.

Besonders ins Gewicht falle noch, dass der Spannstahl aus DDR-Produktion anfälliger sei für Chlorid-Korrosion, die Eisenbrücke und Mühlendammbrücke liegen im Osten der Stadt. Die Baukammer ist die gesetzliche Standesvertretung aller Ingenieure in Berlin, die im Bauwesen arbeiten.

Berliner Senat: „Insgesamt sind Brücken sicher“

Die Senatsverwaltung für Verkehr verweist aber noch einmal, dass das Bauverfahren für die beiden Brücken, die derzeit saniert werden, ein anderes war, als für die Carola-Brücke in Dresden. „Insgesamt“, so die Sprecherin, „sind Brücken in Deutschland und auch in Berlin sehr sichere Bauwerke“. Bereits beim Bau werde ein „einheitliches Vorschriftensystem von mehreren Brückenbauingenieuren“ detailliert überwacht.

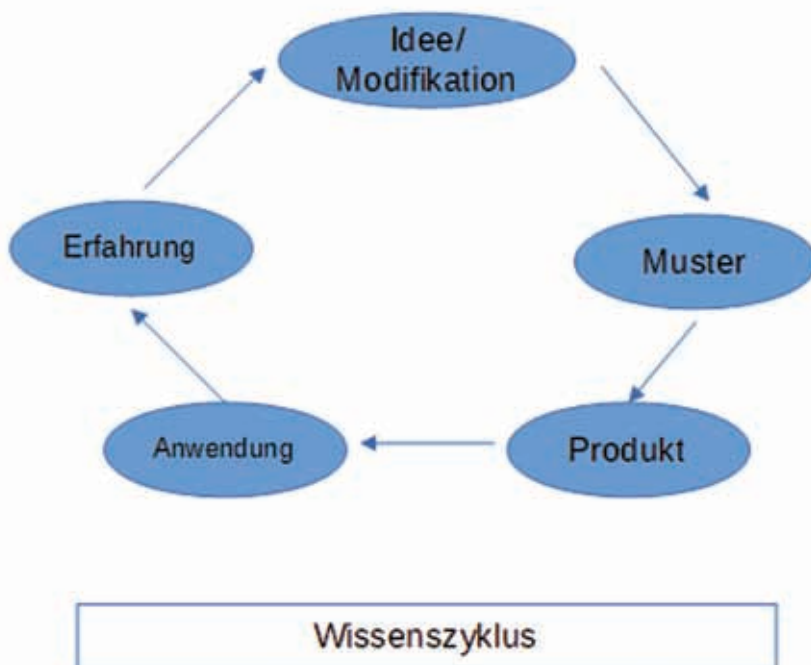
In Fällen, in denen eine Schadensbeseitigung nicht möglich sei und Schäden der Standsicherheit und Verkehrssicherheit festgestellt wurden, „werden umgehend weiter erforderliche Maßnahmen wie Sonderprüfungen, spezielle Überwachungsmaßnahmen und Verkehrseinschränkungen bis hin zur Sperrung umgesetzt“, so heißt es.

Quelle: *berliner-zeitung.de*

Nachhaltigkeit - was ist das?

Prof. Dipl.-Ing. Axel C. Rahn

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, mit diesem Beitrag möchte ich ein wenig zum Nachdenken provozieren und zur Diskussion anregen, da mir seit geraumer Zeit der kontroverse, fachliche Diskurs in unserer Gesellschaft fehlt. Vielmehr werden aus meiner Sicht ideologiegeprägte Narrative verbreitet, die eine Diskussion nicht mehr zulassen und derer sich leider viele bedienen, um zu gefallen und um damit Geld zu machen. Geld zu verdienen soll auch jedem gegönnt sein und ermöglicht werden, denn Arbeit haben wir genug, aber bitte nicht unter dem Gesichtspunkt ideologiegeprägter Narrative und schon gar nicht um Politikern zu gefallen. Sicherlich ist vieles davon auch gut gemeint, aber, wie man so schön sagt, das Gegenteil von gut ist gut gemeint. Es ist unbestritten, dass wir Innovationen benötigen, bloß wir dürfen dabei den notwendigen, schon von Prof. Dr. Bruno Fritzsche dargestellten Wissenszyklus oder auch Entwicklungszyklus (vgl. Bild 1) nicht außer Acht lassen.



Wissenszyklus und Nachhaltigkeit

Eine gute Idee, die erdacht ist, muss erst einmal in die Praxis umgesetzt werden und auch dann ist der Wissens- bzw. Entwicklungszyklus noch nicht beendet, denn wichtig für einen Entwicklungszyklus ist die Praxiserfahrung und Bewährung. Ideen sind schön und gut, aber leider nichts wert, wenn sie sich entweder nicht praktisch umsetzen lassen oder in der Praxis nicht die Erwartungen erfüllen bzw. unerwartete Probleme zur Folge haben. Erst die Praxis zeigt, inwieweit die Notwendigkeit von Optimierungen und Veränderungen gegeben ist, um eine dauerhafte Bewährung zu erreichen. Kommt nun noch der Gedanke der Nachhaltigkeit hinzu, den es zu berücksichtigen gilt, was aus meiner Sicht auch äußerst wichtig ist, wird alles noch komplexer und komplizierter. Um dies aufzuzeigen, möchte ich mich der Begriffsdefinition des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland für Nachhaltigkeit bedienen. Auf der Website findet man unter dem Begriff "Nachhaltigkeit" folgende Definition:

Nachhaltigkeit oder nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Dabei ist es wichtig, die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - wirtschaftlich effizient, sozial ge-

recht, ökologisch tragfähig - gleichberechtigt zu betrachten. Um die globalen Ressourcen langfristig zu erhalten, sollte Nachhaltigkeit die Grundlage aller politischen Entscheidungen sein.

Dies ist aus meiner Sicht sicherlich eine schöne, wohlgefeilte und sehr gute Definition, die jedoch auch das Ziel einer wollmilchgebenden und eierlegenden Sau beschreibt, nur nicht wie dies erreichbar ist, bzw. erreicht werden soll. Wie lässt sich dies nun umsetzen? Welche Möglichkeiten bestehen? Hier könnte man schon die Frage stellen, wie sich «wirtschaftlich effizient» und «ökologisch tragfähig» vereinbaren lassen. Wenn die Nachhaltigkeit im Vordergrund steht, steht bei dieser Betrachtung die «wirtschaftliche Effizienz» oftmals im Weg und kann mit der «sozialen Gerechtigkeit» in einen großen Konflikt geraten. An dieser Stelle sei mir beispielhaft die Frage erlaubt, wie lassen sich die Umstände der Förderung von Kobalt und Lithium für die Akkumulatoren unserer EMobilität mit «ökologischen Aspekten» und «sozialer Gerechtigkeit» in Einklang bringen, wenn man sich die Arbeitsbedingungen bei der Kobaltförderung und die Umweltbelastungen bei der Lithiumförderung in Südamerika vor Augen hält. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Förderung von Neodym, das wir u.a. für Permanentmagnete von Elektromotoren und -generatoren benötigen, die mit einer enormen Umweltbelastung und auch einer wohl extremen gesundheitlichen Beanspruchung der Arbeiter verbunden ist. Ähnliches gilt auch für die SF₆ Problematik der Schaltschränke unserer Windkraftanlagen. Dies sind nur ein paar Beispiele. Recherchieren Sie hierzu ruhig mal im Internet und Sie werden zu sehr interessanten Erkenntnissen gelangen, wobei natürlich auch hier vieles noch in der Entwicklung ist. Nimmt man hier die Definition des Bundesministeriums genau, sind allein schon im Hinblick auf den Aspekt der ökologischen Tragfähigkeit und der sozialen Gerechtigkeit Batterien von EAutos aus heutiger Sicht in keinem Fall nachhaltig!

CO₂ Bilanzierung

Kommen wir aber wieder zum Bauwesen zurück. Geht man durch unsere Städte, erlebt man, wie schön Nachhaltigkeit sein kann. Denn nichts ist aus meiner persönlichen Sicht nachhaltiger als unsere historische Altbausubstanz,

auch wenn diese nicht z. B. heutigen wärmeschutztechnischen Standards genügt. Dies ließe sich theoretisch u.U. auch durch eine heute so beliebte CO₂-Bilanzierung für Errichtung und Instandhaltung belegen. Ich möchte auch behaupten, dass ein Abriss eines seit 100 Jahren stehenden Gebäudes und eine Neuerrichtung eines Niedrig-Energie-Hauses an dieser Stelle erst einmal zu einer negativen CO₂-Bilanz führen würde, wobei auch dieser Begriff der negativen CO₂-Bilanz schon wieder ein nett anwendbarer Begriff ist, dem jedoch keine eindeutige Definition zugrunde liegt. Ich möchte den Begriff aber für mein Beispiel dahingehend erläutern, dass natürlich die CO₂-Emissionen für den Abriss und für den Neubau zusammengerechnet werden müssten, was erst einmal eine "Investition" in CO₂-Emissionen bedeuten würde, bis durch das neu errichtete Niedrig-Energie-Gebäude vergleichsweise zum Altbau diese wieder über Jahre hinweg, bzw. Jahrzehnte hinweg eingespart werden würden. Zu überlegen wäre sogar, ob nicht die mit der Errichtung des Altgebäudes verbundenen Emissionen mit einbezogen werden müssten. Dies zeigt schon die Komplexität der Thematik auf. Die Betrachtungen werden dann noch komplexer, wenn man künftig anfallende CO₂-Emissionen infolge der Erneuerung technischer Anlagen unserer hochtechnisierten technischen Gebäudeausrüstung mit erfasst. Es stellt sich die Frage wo fängt man an und wo hört man auf, um eine realistische Bewertung zu erhalten. Selbst bei diesen Betrachtungen bliebe dann die Frage der Schuttentsorgung immer noch unberücksichtigt. – Wohin mit dem Müll?

Energiesparmaßnahmen haben erst einmal immer CO₂-Emissionen zur Folge. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich bin nicht gegen Energieeinsparmaßnahmen, mich verwundern nur Politiker, die verwundert sind, dass trotz aller schon ergriffenen Maßnahmen die Emissionen nicht «proportional» zu den Maßnahmen sinken. Ein Sinken der Emissionen ist erst möglich, nachdem Emissionen für die Maßnahmen zur Energieeinsparung erfolgt sind. An dieser Stelle könnte man relativ salopp einwerfen, duschen ohne nass zu werden geht halt nicht. Unabhängig hiervon sei angemerkt, dass in der EU seit den 90er Jahren die CO₂-Emissionen schon um 30 % gesenkt

worden sein sollen, was offensichtlich vielen nicht bewusst ist.

Nachhaltigkeit von Energieeinsparmaßnahmen

Kommen wir aber einmal kurz anhand eines Beispiels zur Nachhaltigkeit von Energieeinsparmaßnahmen.

Ich habe gerade den Fall erlebt, dass eine Wohnungsbaugesellschaft zur Erlangung von Fördermitteln bei einer, aus welchen Gründen auch immer, noch unter Denkmalschutz stehenden Siedlung ein im Rahmen einer früheren energetischen Ertüchtigung angeordnetes Wärmedämmverbundsystem mit 4 cm dicken Polystyrolhartschaumdämmplatten abreißen möchte und dafür ein neues Wärmedämmverbundsystem mit 6 cm dicken Mineralfaserdämmplatten anordnen möchte. Der U-Wert der Außenwandkonstruktion kann dadurch von $U = 0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ auf $U = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ gesenkt werden. Das ist eine energetische Sanierung, bzw. es soll eine energetische Sanierung werden. Die Frage ist nur, ist das nachhaltig, wenn ich den damit produzierten Müll mit in meine Betrachtung einbeziehe? Hier müsste eigentlich eine Abwägung erfolgen von Energieeinsparung und dem anfallenden Müll.

Ich bin kein Freund davon, das gebe ich ehrlich zu, den Fokus auf Energieeinsparung und CO₂-Emissionen zu richten, da er aus meiner Sicht falsch ist. Ich gestehe, dass ich zu den Personen gehöre, die das Thema CO₂ als absolut überbewertet und politisch sowie wirtschaftlich missbraucht ansehen. Für mich stellt sich die Frage, auf welchen Wert dieses in der Chemie und Physik als Spurengas bezeichnete Gas überhaupt reduziert werden soll / muss / darf, da CO₂ ja eigentlich überlebenswichtig für unsere Flora und damit auch für uns ist. Es stellt sich für mich auch die Frage, wie wir die CO₂-Konzentration beherrschen wollen, da die CO₂-Konzentration in der Luft nicht nur durch unser Handeln, sondern durch viele weitere Einflussfaktoren beeinflusst wird und ebenso unser Klima durch viele Faktoren (Erdachsverschiebung, Erdkernrotation, Solarstrahlungsschwankungen, Magnetfeldeinfüsse sowie Vulkanausbrüche etc.) geprägt wird. Nicht zuletzt wurde von der NASA auch eine Erwärmung des Mars festgestellt, die sich nicht zwingend auf unsere CO₂-Emissionen

zurückführen lassen. Den Fokus auf CO₂-Emissionen zu richten, ist aus meiner Sicht daher der falsche Fokus im Hinblick auf die Nachhaltigkeit. Aus meiner Sicht sollte der Fokus auf die Ressourcenschonung gerichtet werden. Dies kann zu gleichen Erkenntnissen und Ergebnissen führen, hat aber aus meiner Sicht eine umfassendere Betrachtung zur Folge. Ressourcenschonung bedeutet für mich, wir müssen dafür sorgen, weniger Müll zu produzieren. Hierzu ein paar Daten zum Müll, die ich im Internet und anlässlich der Weimarer Bauphysik-Tagen 2024 gefunden habe:

17.000 Tonnen/a (steigend)
Rotorblätter von Windkraftanlagen
je Jahr, lt. Fraunhofer Institut

ca. 40.000 Tonnen/a (steigend)
Solarmodule je Jahr lt. Blackout-
News

250.000 Tonnen/a künstliche
Mineralfaser lt. Weimarer
Bauphysik-Tagen 2024

Ich habe die Zahlen nicht geprüft, ich kann sie auch nicht prüfen, insbesondere hinsichtlich der künstlichen Mineralfaser erscheint mir der Wert erstaunlich hoch. Aber auch wenn wir da eine Zehnerpotenz weniger nehmen würden, wir produzieren Müll, der derzeit nicht recycelbar ist oder noch nicht recycelbar ist oder nicht in ausreichendem Umfang recycelbar ist. Dies ist aus meiner Sicht zu viel!

Cradle to cradle

In Deutschland gibt es die gelbe und die orangene Tonne, über die Wertstoffe aus den Haushalten entsorgt werden. Während Müll nicht exportiert werden darf, dürfen Wertstoffe wohl exportiert werden und so passiert es wohl, dass Inhalte von solchen Tonnen, die als Wertstoffe aufwändig mit CO₂-Emissionen in die "Dritte Welt" exportiert werden, oftmals dort verbrannt oder ins Meer gekippt werden. (An dieser Stelle muss ich mich für den Begriff "Dritte Welt" entschuldigen, der nicht zwingend für mich für Fürsorge steht, sondern eher eine gewisse Arroganz beinhaltet, den ich aber nicht korrigieren wollte, um die Problematik der Begrifflichkeit zu verdeutlichen.) - Ziel müsste es sein, dass diese Wertstoffe, die in der Bundesrepublik Deutschland gesammelt werden, auch vor Ort, d. h. bei uns, verwertet werden. Das heißt, dass man sich zum Ziel setzen sollte, für alle Pro-

dukte Stoffe zu entwickeln und zu verwenden, die wiederverwendet oder recycelt werden können, um Stoffkreisläufe zu generieren. Beginnen müsste man mit kurzlebigen Wirtschaftsgütern. Aus der Erfahrung mit diesen kurzlebigen Wirtschaftsgütern ließen sich dann Konzepte für mittel- und langlebige Wirtschaftsgüter entwickeln. Einiges ist hierbei schon im Gange und hier möchte ich auch den von mir sehr geschätzten Prof. Dr. Michael Braungart erwähnen, der mit dem von ihm propagierten Cradle-to-Cradle-Prinzip schon einiges erreicht hat.

Grundsätzlich sollte bei dem sog. Produktdesign, um diesen modischen Begriff zu verwenden, die Entwicklung eines produktbezogenen Stoffkreislaufs von Anfang an mitberücksichtigt werden. Zumindest zum Zeitpunkt des Beginns der Massenproduktion von Produkten sollte der Stoffkreislauf gesichert sein. Der großflächige Ausbau von Solarkraftwerken hätte aus meiner persönlichen Sicht erst erfolgen dürfen, wenn man weiß, was man mit den Solarpaneelen am Ende ihrer möglichen Gebrauchsdauer anfangt. Gleiches gilt für unsere Windkraftanlagen. Wenn wir heute nicht wissen, wie wir all die hierfür erforderlichen Materialien in einen Stoffkreislauf bekommen, müssen wir wissen, dass wir unserer Nachwelt einen riesigen Müllberg hinterlassen. Regenerative Energie sollte sich nicht nur auf die Energieerzeugung beschränken, sondern auch die Anlagentechnik mit einbeziehen.

Wenn heute in gewissen Kreisen die Meinung vertreten wird, der Bau von Einfamilienhäusern sollte erschwert oder verhindert werden, da mit dem Bau von Einfamilienhäusern eine Flächenversiegelung erfolgt, kann man dem nur entgegenhalten, dass sich ein Einfamilienhaus einschließlich seiner Kellersohle vergleichsweise zu einem 3 m hohen und 500 m² großen Fundament einer Windkraftanlage einfach abreißen lässt. Die Fundamente einer Windkraftanlage lassen sich nicht zurückbauen. Dies ist aus meiner Sicht noch nicht einmal das eigentliche Problem, sondern das eigentliche Problem entsteht dann, wenn nach der Gebrauchsdauer einer Windkraftanlage (ca. 20 Jahre) auf diesem Fundament nicht eine neue Windkraftanlage gleicher Bauart errichtet wird, sondern ein neues, noch größeres Fundament gebaut wird, um eine höhere und größere Windkraftanlage zu errichten.

Nun wird der eine oder andere sicherlich glauben, dass ich gegen Windkraft sei. Dem ist aber nicht so. Ich bin auch nicht gegen Solarkraftwerke. Ich bin nur dafür, dass wir technologieoffen mit Augenmaß handeln, unter Berücksichtigung der einleitend dargestellten Definition der Nachhaltigkeit und uns demutsvoll stets vor Augen halten sollten, dass wir bei allen technischen Errungenschaften vieles noch nicht wissen. Ich halte mich hier gern an Zitate, wie dieses von Sokrates, der da sagte: "Ich weiß, dass ich nichts weiß" oder von Isaac Newton der sagte: "Was wir wissen ist ein Tropfen, was wir nicht wissen, ist ein Ozean" oder auch an Goethe der sagte: "Mit Wissen wächst der Zweifel" und selbst Albert Einstein sagte: "Fantasie ist wichtiger als Wissen, denn Wissen ist begrenzt". Dass diese Zitate heute noch Bedeutung haben, belegen eine Vielzahl von Beispielen der Fehleinschätzung in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Angefangen bei dem fantastischen Baustoff der Ewigkeit, mit dem Rohrleitungssysteme, Fassadentafeln und Dachtafeln sowie auch Blumenkästen hergestellt wurden, wo man erst Jahre nach seiner Entwicklung feststellte, dass ein wesentlicher Bestandteil nämlich das Asbest zu Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Herstellern und Verarbeitern geführt hat. Ebenso ließe sich auch die sicherlich gut gemeinte Energiesparlampe benennen, die als Brückentechnologie aus meiner Sicht wenig effizient war und wohl bedingt durch unfachgemäße Entsorgung mehr Schaden angerichtet haben wird, als derzeit erkennbar und bei der Entwicklung wohl vorstellbar war.

Atomkraft?

Wie einleitend schon gesagt, ist aus meiner Sicht für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung die Beachtung des Wissenszyklus von großer Bedeutung, da wir mit all unseren Technologien, die uns zur Verfügung stehen, bzw. die wir noch entwickeln werden, unsere Erfahrung sammeln müssen, damit sich die Technologien weiterentwickeln können. Hierzu gehört für mich auch das Thema der Atomtechnologie. Ich war ein Gegner der Atomkraft, da es für mich eine Zumutung darstellt, unserer Nachwelt radioaktiv strahlende Müllberge zu hinterlassen, die eine aus menschlicher Zeit-Sicht unendliche Halbwertszeit haben. Nun gibt es aber Entwicklungen in der Atomkraft, durch die wir

alte Brennstäbe verwenden und deren Halbwertszeit für die Endlagerung extrem reduzieren können. Das heißt wir könnten für unsere Nachwelt die Müllberge reduzieren. Stellt man das zur Diskussion, wird einem entgegengehalten, wie teuer das ist und wie lange die Errichtung derartiger Kraftwerke dauern könnte. Dies sind für mich keine Argumente, weil es um Nachhaltigkeit und eigentlich darum geht, Müllberge für unsere Nachwelt zu vermeiden, zu verringern oder vorhandene zu reduzieren. Ich glaube, wir benötigen viel mehr Raum für einen offenen, kontroversen Diskurs und Freiheit in der Wissenschaft, d. h., dass nicht nur Forschung gefördert wird, die gefällig ist und insbesondere wir Ingenieure und Ingenieurinnen sollten selbst auch versuchen, weniger gefällig und mehr innovativ zu sein. Ich glaube, für alle im Bauwesen Tätigen wird es auch dann genug Arbeit geben können, um das nötige Geld zu verdienen, wenn man nicht meint, vorrangig gefällig sein zu müssen. All die Gedanken waren mit Anlass, dass wir uns im Rahmen des Tagungsprogramms der 34. Hanseatischen Sanierungstage dem Thema Nachhaltigkeit zaghaft sequenziell nähern. Lassen Sie uns Mut haben, frei von Ideologie, offen und kontrovers zu diskutieren und daher nicht vergessen, dass wir eigentlich immer noch zu wenig wissen.

Nachhaltigkeit im Bauwesen

Nach all dem vorangehend Gesagten lassen Sie mich zum Abschluss noch kurz auf Nachhaltigkeit in Bezug auf das Bauwesen eingehen. Nachhaltigkeit im Bauwesen ist für mich, bevor man zu großen philosophischen Betrachtungen, CO₂-Fußabdrücken, etc. kommt, vorrangig mit vier Punkten verbunden. Den ersten Punkt bildet hierbei das schadensfreie Bauen. Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Bauphysik weiß ich zu genau, dass Schäden an Neubauten immer noch ein viel zu großes Problem sind. Um Bauschäden zu vermeiden, brauchen wir robuste Bauweisen. Das heißt, der architektonische Entwurf

muss hier unter Umständen hinter einer robusten, handwerksgerechten Konstruktion zurückstehen.

Der zweite Punkt ist für mich ein wartungs- und instandhaltungsfreundliches Planen, Konstruieren und Bauen. Während ein Rohbau gut mehrere 100 Jahre Standzeit haben kann, muss man während dieser Zeit im Bereich von Dach- und Terrassenabdichtungen, Fassaden und Fenstern sowie im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung mit Ertüchtigungs- oder Austauschmaßnahmen rechnen. Dies müsste im Rahmen der Planung berücksichtigt werden, um Ertüchtigungs- und Austauschmaßnahmen im Hinblick auf die Minimierung von Ressourcen und Abfall zu optimieren.

Der dritte Punkt ist für mich eine umbaufreundliche Planung und Konstruktion sowie Bauweise. Wenn wir weniger Ressourcen beim Bauen verbrauchen wollen, müssen wir versuchen, über den Zeitgeist hinaus zu denken und Optimierungsmöglichkeiten für unsere Bauwerke durch Umbauten ermöglichen. Das heißt z. B., dass anstelle einer Durchlaufplatte als Deckenkonstruktion bei Nichtwohngebäuden Einfelddecken, die zwar wirtschaftlich ungünstiger sind, im Hinblick auf die Nachhaltigkeit besser sein können, da sich eine Einfelddecke z. B. später einfacher ausbauen lässt, um z. B. mehrere Geschosse miteinander zu verbinden. Ebenso wissen wir nicht, ob in Zukunft der Trend wieder zu Einzelbüros übergeht, d. h. bei der Planung von Großraumbüros könnte die Umgestaltungsmöglichkeit zu Einzelbüros nachhaltig sein.

Für den Wohnungsbau könnten Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, wie sich größere Wohnungen aufteilen und kleinere Wohnungen zu größeren Wohnungen zusammenlegen lassen. Haben wir heute eine Zeit in der in Ballungszentren Singlewohnungen nachgefragt sind, kann es durchaus der Fall sein, dass in fünf bis 10 Jahren Wohnungen für Familien benötigt werden. Konstruktionslösungen, die ein Aufteilen von Wohnungen

oder ein Zusammenlegen von Wohnungen ermöglichen, wären unter diesem Gesichtspunkt aus meiner Sicht nachhaltig.

In diesem Gesamtkontext sollte auch überprüft werden, inwieweit Unterputzlösungen für Elektroleitungen oder die aus meiner Sicht sehr schrecklichen Aufdeckeninstallationen, an die man ohne Abriss der Estrichkonstruktion nicht mehr herankommt, im Hinblick auf die Nachhaltigkeit Sinn machen, ebenso wie auch Fußbodenheizungen oder ob man nicht auf andere Lösungen kommt, die den Nachhaltigkeitsaspekt im Hinblick auf Wartung, Instandhaltung und Umbau besser berücksichtigen.

Der letzte Punkt von meinen vier Punkten ist die Verwendung von Cradle-to-Cradle-zertifizierten Baustoffen und Bauprodukten, sofern diese für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehen. Hier verweise ich auf folgende Website: <https://c2ccertified.org/the-standard>

Fazit

Wenn Sie die Ausdauer hatten, diesen Beitrag bis zum Ende zu lesen, bedanke ich mich bei Ihnen vielmals. Dieser Beitrag soll eine Anregung sein, das Thema Nachhaltigkeit globaler losgelöst von Narrativen zu betrachten. Wir Ingenieure sollten Mut zeigen und uns unsere Kreativität nicht durch Narrative oder Ideologien einschränken lassen. Entwicklungen technischer Art aber auch gesellschaftlicher Art entstammen nie einer durch Narrative geprägten Normierung sondern der Vielfalt der Individualitäten.



Prof. Dipl.-Ing.
Axel C. Rahn

Schneller-Bauen-Gesetz beschlossen

Der Senat von Berlin hat am 20. August 2024 auf Vorlage des Senators für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Christian Gaebler, das Schneller-Bauen-Gesetz (SBG) beschlossen. Das SBG ist eines der prioritären Regierungsvorhaben und verfolgt das Ziel, die Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozesse zu beschleunigen und die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Bauen in Berlin zu verbessern. Das SBG umfasst über 50 gesetzliche Änderungen in zehn Landesgesetzen und einer Rechtsverordnung. Zum integrierten Ansatz des SBG gehört neben den gesetzlichen Änderungen auch ein untergesetzliches Maßnahmenpaket, das über 70 Punkte umfasst.

So ist beispielsweise geplant, Bauantragskonferenzen für größere Bauvorhaben einzuführen und in der Bauordnung zu verankern. Dadurch sollen frühzeitig Hemmnisse aus dem Weg geräumt und gemeinsam mit den betroffenen Behörden das Baugenehmigungsverfahren beschleunigt werden. Weiterhin sollen in den unterschiedlichen Bereichen des Planens und Bauens bestehende Hindernisse abgebaut und Beschleunigungspotentiale genutzt werden. Dies betrifft unter anderem die Einführung zusätzlicher Fristen, die Neuregelung von Zuständigkeiten, die Privilegierung des Wohnungsbaus in einzelnen Rechtsvorschriften oder die Angleichung von Rechtsnormen an das Bundesrecht.

Im Rahmen der geplanten Baugesetzbuch-Novelle (BauGB) 2024 wird sich Berlin für die Vereinfachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und das Sonderbaurecht im BauGB für bezahlbaren Wohnraum einsetzen; letzteres umfasst die Einführung eines möglichen § 246e BauGB, der auch Schulbauvorhaben und Einrichtungen zur Kinderbetreuung mit einbezieht.

Parallel zum steigenden Bedarf an Wohnungsneubau steigt auch der Bedarf an Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Diesem soll durch die Stärkung des Vorkaufsrechts zugunsten des Landes Berlin für Flächen in Landschaftsschutzgebieten begegnet werden.

Gegenstand des untergesetzlichen Maßnahmenpakets sind sowohl Initiativen für bundesgesetzliche Änderungen als auch Prüf- und Arbeitsaufträge für die Berliner Verwaltung. In über 70 Einzelmaßnahmen sollen unter anderem die Grundlagen für eine einheitliche Rechtsanwendung, eine weitere Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen, die schnelle Verfügbarkeit von Grundstücken und eine optimierte Zusammenarbeit in der Verwaltung gelegt werden.

Neben den gesetzlichen Änderungen haben auch effiziente Verwaltungsprozesse und allgemein verbesserte Rahmenbedingungen eine wichtige Bedeutung für die Beschleunigung von

Planungs- und Genehmigungsprozessen. 51 untergesetzliche Maßnahmen verfolgen daher das Ziel, die Verwaltungsarbeit weiter zu digitalisieren, zu beschleunigen und zu vereinheitlichen und die Rahmenbedingungen für das Bauen in Berlin insgesamt zu verbessern.

Stadtentwicklungssenator Christian Gaebler: „Das Schneller-Bauen-Gesetz ist ein Meilenstein für die Beschleunigung des Bauens in Berlin. Wir haben es in einem langen und breit aufgestellten Beteiligungsprozess mit den Bezirken, Kammern und Verbänden erarbeitet. Über 700 Ideen und Vorschläge wurden formuliert und geprüft. Es steht somit auf einer breiten fachlichen Basis. Mein Dank geht an alle, die intensiv und konstruktiv daran mitgearbeitet haben.“

Der Entwurf des Schneller-Bauen-Gesetzes wird nun an das Abgeordnetenhaus übergeben und soll bis Dezember 2024 in Kraft treten; die untergesetzlichen Maßnahmen auf Grundlage des heute getroffenen Senatsbeschlusses gelten ab dem 20. August.

*Quelle:
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen*

**Die Fort- und Weiterbildungsangebote
der Baukammer Berlin finden Sie auf Seite 47
und stets online unter:**

<http://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/veranstaltungen-der-baukammer/>

Infrest Baustellenatlas

Baustellenkoordination in Berlin

Georg Staß, infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH



Der Ausbau des Wärmenetzes wird in Berlin ein zentraler Bestandteil der Energiewende sein. Das wird in den kommenden Jahren in der Stadt zu einer massiven Zunahme von Tiefbaumaßnahmen führen, um die notwendigen Infrastrukturen im öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Um die Belastung durch die Baumaßnahmen und mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen für die Einwohner und Anrainer gering zu halten, gewinnt die unternehmens- und spartenübergreifende Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßen- und (Tief-) Baubereich weiter an Bedeutung.

Die Zahlen sprechen eine klare Sprache: Laut einer gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Energiebranche aus dem Juni 2023 soll allein die Anzahl der an die Fernwärmenetze angeschlossenen Gebäude bis 2045 um 100.000 jährlich steigen und sich damit insgesamt verdreifachen. Schon heute ist abzusehen, dass diese Aufgabe für alle Beteiligten ein Kraftakt wird. Auch die Energieversorger/Netzbetreiber in Berlin müssen sich auf die neuen Marktentwicklung einstellen und hohe Investitionen für den Umbau und die neu zu errichtende Infrastruktur stemmen. Die Tiefbau-Unternehmen können sich perspektivisch zwar auf volle Auftragsbücher freuen, müssen jedoch in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels in einem engen zeitlichen Fenster große Bauaufgaben bewältigen.

Baumaßnahmen schon bei der Planung koordinieren

Der von der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH als Gemeinschaftsunternehmen der Berliner Netzbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, BEN Berliner Energie und Netzholding GmbH und BEW Berliner Energie und Wärme AG entwickelte infrest Baustellenatlas (BSA) wurde in Berlin bereits im Jahr 2016 eingeführt und wird inzwischen auch in Köln, Düsseldorf, Gelsenkirchen und im Landkreis Ahrweiler eingesetzt.

Die webbasierte Software as a Service

Abb. 1:
Der infrest Baustellenatlas ermöglicht es Energieversorgern, ihre Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Wärmewende bereits während der Planung mit anderen Infrastrukturbetreibern unternehmensübergreifend zu koordinieren.



(SaaS) Lösung ermöglicht es den teilnehmenden Infrastrukturbetreibern, Kommunen und des ÖPNV in den jeweiligen Städten, zeitliche und räumliche Überschneidungen ihrer geplanten Baumaßnahmen frühzeitig zu identifizieren und ihre Baumaßnahmen zu koordinieren. Im Idealfall kann die Koordinierung neben kürzeren Gesamtbauzeiten auch zu deutlichen Kostenersparnissen führen. Bei einer möglichen Überschneidung werden die Verantwortlichen vom System automatisch informiert. Neben dem georeferenzierten Überblick aller geplanten Baumaßnahmen können zur besseren Planung auch Umleitungen, Schienenersatzverkehre, Aufgrabverbote und Veranstaltungen im städtischen Raum im System hinterlegt werden.

Umfassende Funktionalitäten

Die geplanten Baumaßnahmen aller Beteiligten werden auf einer Übersichtskarte des gemeinsamen Versorgungsgebiets georeferenziert abgebildet. Die zu hinterlegenden Planungsdaten können als Shape oder WFS-T Dateien aus anderen IT-Anwendungen importiert bzw. exportiert werden. Auch weitere Dienste lassen sich bei Bedarf in den infrest Baustellenatlas einbinden. Eine Vielzahl von zeitlich und räumlichen Such- und Filterfunktionen ermöglichen es den Nutzern dann schon in der Kartenansicht, sich schnell einen ersten Überblick zu verschaffen. Eine workflowbasierte Benachrichtigungsfunktion informiert

die Verantwortlichen bei zeitlichen bzw. räumlichen Überlappungen der geplanten Baumaßnahmen automatisch über die Koordinierungspotenziale. Da für jede eingetragene Baumaßnahme Verantwortliche mit Kontaktdaten hinterlegt sind, können diese ohne großen Aufwand direkt miteinander in Kontakt treten, um die Koordinierungspotenziale auszuloten. Ein Dashboard gibt den Verantwortlichen dabei jederzeit einen Überblick zu sämtlichen, laufenden bzw. abgeschlossenen Koordinierungsprojekten in ihrem Verantwortungsbereich.

Durch ein umfassendes Rechte- und Rollenkonzept können einzelne Infrastrukturbetreiber und nachgeordnete Auftragnehmer/Behörden ggf. mit gesonderten Leserechten im infrest Baustellenatlas ausgestattet werden. Sämtliche Koordinierungsvorhaben werden revisionssicher für sechs Jahre im System protokolliert und gespeichert, sodass auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf sie zugegriffen werden kann.

Die Darstellung der laufenden Baumaßnahmen lassen sich bei Bedarf auch in den eigenen Internetauftritt einbinden, um Anwohner bzw. Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Baustellenmarketings über die aktuellen Baustellen zu informieren. Da der infrest Baustellenatlas als Software as a Service (SaaS) zentral von der infrest betreut wird, entfällt für die Nutzer die Systempflege. Die beteiligten Unternehmen können sich weitestgehend selbst administrieren.

Verkehrsplanung im Blick

Oft gehen die geplanten Tiefbauarbeiten auch mit Verkehrseinschränkungen einher. Um hier mehr Transparenz zu schaffen, hat die infrest ihre web-basierte Lösung im vergangenen Jahr in Richtung Verkehrsplanung erweitert. Die Infrastrukturbetreiber bzw. die von ihnen beauftragten Verkehrsplaner können die für die Baumaßnahmen notwendigen Verkehrsänderungen in Verbindung mit Umleitungen im System hinterlegen. Häufig wird etwa von städtischen Verkehrsunternehmen bei Bautätigkeiten an den Gleisnetzen ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Um bei der Planung neuer Baumaßnahmen die Behinderung dieser temporären Verkehrsverbindungen zu vermeiden, können die Verkehrsbetriebe diese auch in den infrest Baustellenatlas einpflegen. Das führt im Resultat zu weniger Staus und einem besseren Verkehrsfluss im Wirtschaftsverkehr. Über eine Schnittstelle zur Mobilitätsdatenbank Mobilithek können die laufenden Baustellen direkt in das



Abb.: Über die BIS-App der infrest können Anwohner und Betroffene in Berlin Informationen zu laufenden Baumaßnahmen mit dem Smartphone abrufen.

deutschlandweite Tool übertragen werden, das überregional Informationen zum Verkehrsfluss zur Verfügung stellt.

BIS-App informiert Anwohner und Betroffene

Um die Akzeptanz für notwendige Straßen- und Tiefbaumaßnahmen zu erhöhen, sollten Anwohnern und Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit geboten werden, sich schnell und unkompliziert über aktuelle Baumaßnahmen zu informieren. Mit dem BaustellenInformationssystem (BIS) bieten die Infrastrukturbetreiber in Berlin den Anwohnern die Möglichkeit, auf Grundlage der im infrest Baustellenatlas hinterlegten Baumaßnahmen alle

relevanten Informationen zu laufenden Baustellen über das Smartphone bereitzustellen.

Die Nutzung der BIS-App ist denkbar einfach. Nach Download und Installation der kostenfreien BIS-App aus dem Android- und Apple Store muss nur eine DIN genormte Baustellenbake mit der

Smartphone Kamera an einer laufenden Baustelle gescannt werden. Mittels Standortbestimmung per GPS und unter Nutzung der im infrest Baustellenatlas hinterlegten Baustellendaten ermittelt die BIS-App dann alle Informationen zur laufenden Baumaßnahme aus dem infrest Baustellenatlas. Dem Nutzer werden dabei sowohl der Auftraggeber als auch der Zweck und der Zeitraum der Baumaßnahme angezeigt.

www.infrest.de

baustellenatlas@infrest.de

Informationsdienst VERKEHRSPROJEKTE AKTUELL der DEGES in Berlin – August 2024

Verkehrsprojekte

Hier erhalten Sie einen Überblick über den Fortschritt der DEGES-Projekte in Berlin.

A 100: Faktencheck klärt Missverständnisse zum Thema Lärmschutz beim Ersatzneubau der Westendbrücke auf

Im Zuge der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Ersatzneubau der Westendbrücke wurde in der Öffentlichkeit unter anderem das Thema Lärmschutz intensiv diskutiert. Die Sonderausgabe des Informationsdienstes beantwortet wichtige Fragen zum Thema und geht auf Missverständnisse ein.

Spart die DEGES beim Ersatzneubau der Westendbrücke tatsächlich am Lärmschutz? Diese Frage haben sich in den vergangenen Wochen möglicherweise all jene gestellt, die die öffentliche Diskussion um die Planungen für den Ersatzneubau der Westendbrücke verfolgt haben. Die Antwort lautet ganz klar: Nein. Auch anderen Behaup-

tungen, die in den vergangenen Wochen fälschlicherweise in der

Öffentlichkeit erhoben wurden, möchte die DEGES eindeutige Tatsachen entgegenstellen und so Missverständnisse ausräumen. Der vorliegende Faktencheck erläutert das Vorgehen bei der

Der Faktencheck „Lärmschutz“ beim Ersatzneubau der Westendbrücke ist jetzt zum Download verfügbar |

Bildnachweis: Hintergrundfoto Freepik.com, Broschüre DEGES





Die zur Genehmigung eingereichte Lösung für Lage und Ausgestaltung der neuen Anschlussstelle Messedamm wurde im Rahmen des Dialogverfahrens von DEGES und Betroffenen gemeinsam entwickelt
Bildnachweis: Visualisierung, DEGES

Prüfung verschiedener Lärmschutzmaßnahmen, zeigt auf, welche Kriterien bei der Abwägung einbezogen wurden, und erläutert transparent das geplante Lärmschutzkonzept.

Richtig ist:

- Die DEGES hat im Rahmen der Planung verschiedene Möglichkeiten des Lärmschutzes umfassend geprüft.
- Die vorgelegten Planungen der DEGES, die eine Kombination aus

lärmminderndem Fahrbahnbelag und passivem Lärmschutz vorsehen, verbessern die Lärmsituation für rund 600 Menschen im Umfeld der Westendbrücke.

- Die in der öffentlichen Diskussion immer wieder geforderten Lärmschutzwände bringen nur eine geringe Entlastung, aber zahlreiche Nachteile für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gebäude im Umfeld der Westendbrücke.
- Eine Einhausung der Westendbrück-

ke ist keine gute Variante für den Lärmschutz – und das nicht nur aus Kostengründen.

- Die DEGES begleitet den Ersatzneubau der Westendbrücke mit einem offenen Dialog und einer transparenten Kommunikation.

Wir sind überzeugt: Das Lärmschutzkonzept, das als Teil der Planfeststellungsunterlagen zur Genehmigung beim Fernstraßen-Bundesamt eingereicht wurde, ermöglicht die höchste Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner und ist wirtschaftlich, technisch und baulich am besten umsetzbar.

Aktueller Stand des Projekts: Genehmigungsverfahren läuft

Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) hat die Planfeststellungsunterlagen im Zeitraum vom 29. Mai 2024 bis einschließlich 28. Juni 2024 auf der Internetseite des FBA und im UVP-Portal des Bundes (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 29. Juli 2024. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zunächst durch das FBA gesichtet und dann an die DEGES weitergeleitet. Auf die Dauer des weiteren Verfahrens hat die



Das Projekt umfasst neben dem dringend erforderlichen Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke auch den Umbau des Autobahndreiecks Charlottenburg zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und verkehrlichen Leistungsfähigkeit

Bildnachweis: Leonhardt, Andrä und Partner

DEGES keinen Einfluss. Aktuell gehen wir davon aus, dass ein Baubeginn (vorgezogene Baumaßnahmen) frühestens im Jahr 2025 möglich sein wird.

A 100/A 115:

Rückblick auf den Erörterungstermin zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm

Im Rahmen des Erörterungstermins ging die DEGES auf die erhobenen Einwendungen gegen das Projekt ein und erläuterte Inhalte und Rahmenbedingungen der Planung. Die Ergebnisse des Erörterungstermins werden von der Genehmigungsbehörde, dem Fernstraßen-Bundesamt, in die anstehende Entscheidung zur Planfeststellung mit einbezogen.

Unter der Federführung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) fand im Zeitraum vom 26. April bis zum 16. Mai 2024 der Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm statt. Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Die Teilnahme war für diejenigen möglich, die im Zuge der zuvor erfolgten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Januar und Februar 2023 fristgerecht Einwendung gegen das Projekt erhoben hatten.

Erörterungstermine dienen dem besseren Verständnis der verschiedenen Positionen

Insgesamt waren im Vorfeld 1.560 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch das Projekt betroffen fühlen, sowie 73 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beim FBA eingegangen. Diese wurden zur Beantwortung an die DEGES weitergegeben.

Ziel des Erörterungstermins war es, der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu den eingereichten Einwänden und Stellungnahmen auszutauschen und die unterschiedlichen Positionen besser zu verstehen. Dadurch sollen mögliche Lösungen erarbeitet werden, um die Bedenken der Betroffenen bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Auf Basis der Unterlagen, der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins wird das FBA im weiteren Verfahren entscheiden, ob der Planfeststellungsbeschluss wie

beantragt oder mit Auflagen erlassen wird.

Eingereichte Planung ist Ergebnis eines umfassenden planungsbegleitenden Dialogs der DEGES

Die formelle Beteiligung ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens beim Fernstraßen-Bundesamt. Dem vorangegangen war ein umfassender Dialog- und Beteiligungsprozess im Zuge der sogenannten informellen Beteiligung, mit dem die DEGES die Planung begleitet hat. Im Zuge des Dialogs mit dem Land Berlin, dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sowie Vertreterinnen und Vertretern der Anwohnerschaft ist es gelungen, für einige besonders umstrittene Punkte der Planung, darunter die Lage und Ausgestaltung der neuen Anschlussstelle Messedamm, gemeinsam Lösungen zu finden. Die zur Genehmigung eingereichte Planungsvariante kommt so gut wie möglich den Interessen der gesamten Öffentlichkeit – also sowohl der Anwohnerinnen und Anwohner als auch der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf der Berliner Stadtautobahn – entgegen und ist innerhalb des gesetzten Rahmens aus rechtlichen Anforderungen und technischen Möglichkeiten umsetzbar.

Sobald der Planfeststellungsbeschluss vorliegt und rechtskräftig ist, können die Baumaßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Autobahndreiecks Funkturm beginnen.

A 100:

Stand des Planfeststellungsverfahrens zum Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke

Nach der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Sommer 2023 hat das Fernstraßen-Bundesamt die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gesichtet und an die DEGES weitergeleitet.

Die Planfeststellungsunterlagen für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke wurden im Zeitraum vom 8. August 2023 bis einschließlich 7. September 2023 durch das Fernstraßen-Bundesamt öffentlich ausgelegt. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen vierwöchigen Auslegungsfrist hatten Interessierte zum einen die Möglichkeit, die Unterlagen vor Ort beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmers-

dorf von Berlin und im Amt Schenkendamm in Teupitz einzusehen. Zum anderen standen die Unterlagen auf der Internetseite des FBA zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Die DEGES unterstützte die Auslegung und bot vor Ort Hilfestellung bei der Orientierung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Innerhalb des Auslegungszeitraums begleiteten Planerinnen und Planer der DEGES an jeweils einem Tag pro Woche – und damit insgesamt an fünf Tagen – vor Ort beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf die Auslegung. Ihre Aufgabe war es, angesichts der Vielzahl von Unterlagen Orientierung zu geben und beim Einsehen und Lesen der Unterlagen Hilfestellung zu leisten. Das Angebot wurde von den Planungsinteressierten vor Ort gut angenommen.

Nach Abschluss der Auslegungsfrist konnten diejenigen, die sich in ihren Belangen von dem Vorhaben betroffen fühlen, binnen eines Monats Einwendung beim Fernstraßen-Bundesamt erheben. Die Einwendungsfrist endete am 9. Oktober 2023. Zeitgleich waren auch die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Beantwortung der eingegangenen Einwendungen läuft noch

Das FBA hat die insgesamt 420 eingegangenen Einwendungen und 66 Stellungnahmen gesichtet und zur Beantwortung an die DEGES weitergegeben. Die DEGES arbeitet derzeit an der Erstellung der Erwiderungen, in denen sie zu allen eingegangenen Punkten und Fragen Antwort gibt. Nach Fertigstellung werden die Erwidlungsschriftsätze an das FBA übergeben. Im nächsten Schritt wird das FBA den Erörterungstermin durchführen. Über Orte und Zeiten des Termins wird das FBA rechtzeitig informieren. Die DEGES hat auf die Terminsetzung keinen Einfluss.

Dialog – Die DEGES in Berlin

Insgesamt zeichnet die DEGES für den Aus- bzw. Neubau von rund 3.000 km Bundesfernstraßen mit einem Auftragsvolumen von rund 49,4 Milliarden Euro verantwortlich.

Die DEGES ist auch für die Kommunikation ihrer Projekte und für die Beteiligung der Öffentlichkeit zuständig.

Verwaltungsreform:

Aufgabenneuordnung zur Stärkung der gesamstädtischen Steuerung

Nach der am 18. Juli 2024 erfolgten Befassung des Rats der Bürgermeister hat der Senat heute die am 2. Juli 2024 durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Kai Wegner, eingebrachte Vorlage „Aufgabenneuordnung zur Stärkung der gesamstädtischen Steuerung“ beschlossen. Mit dieser Senatsvorlage wird der Prozess der Neuordnung der Aufgaben einschließlich einer Aufgabenerhebung und einer umfassenden Aufgabenkritik aufgesetzt, der parallel in allen Senatsverwaltungen in den jeweiligen Politik- und Querschnittsfeldern durchgeführt werden soll. Nur ein solcher Prozess ist geeignet, einen Gesamtüberblick über das Zusammenwirken der Berliner Verwaltung zu erhalten, um entsprechende Schnittstellen zwischen Politik- und Querschnittsfeldern zu identifizieren und eine ausreichende Nachhaltigkeit zu entfalten.

Der Berliner Senat hatte im vergangenen Herbst mit der „Agenda zur Verwaltungsreform“ ein ambitioniertes Reformvorhaben der Berliner Verwaltung auf den Weg gebracht. Ange-

strebt wird die Steigerung der Funktionsfähigkeit der zweistufigen Berliner Verwaltung und eine Verbesserung der gesamstädtischen Steuerung sowie der Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen. Neben weiteren Maßnahmen stellt die Überprüfung und Neujustierung von Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Land Berlin ein grundlegendes Vorhaben des Verwaltungsreformprozesses dar.

Die Neuordnung der Aufgaben ist angesichts begrenzter finanzieller Spielräume und eines wachsenden Fachkräftemangels ein grundlegender Baustein, um effizienteres und effektiveres Verwaltungshandeln zu befördern. In einem ersten Schritt werden nun die bestehenden Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirke erhoben und in einen einheitlichen Zuständigkeitskatalog, der sich in Politik- und Querschnittsfelder gliedert, überführt. Der Prozess der Aufgabenerhebung findet parallel in allen Senatsverwaltungen statt und soll bis Ende des 3. Quartals 2024 abgeschlossen sein.

In einem zweiten Schritt erfolgt auf Basis der Aufgabenerhebung die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik. Dabei werden die Schnittstellenprobleme bei Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ebenso wie Optimierungsbedarfe in den Geschäftsprozessen identifiziert und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Dieser Prozess soll in diesem Jahr begonnen werden und langfristig als Daueraufgabe der Berliner Verwaltung implementiert werden. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgt in einem weiteren Schritt voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2025.

Die Federführung und Steuerungsverantwortung für den Gesamtprozess der Aufgabenneuordnung und Aufgabenkritik obliegt der Senatskanzlei.

Quelle:

Presse- und Informationsamt
des Landes Berlin

Pressemitteilung vom 06.08.2024

Pressemitteilung vom 28. Juni 2024

Klimaanpassung: Bevölkerung will mehr Investitionen in Schutzmaßnahmen

Die Bevölkerung erwartet von Bund, Ländern und Kommunen höhere Investitionen in die Klimaanpassung. Dies zeigt eine aktuelle repräsentative Umfrage im Auftrag der Bundesingenieurkammer. In weiten Teilen der Bevölkerung nimmt die Angst vor den Folgen von extremen Wetterereignissen zu. Zwei Drittel befürchten eine Zunahme von Extremwetterereignissen. Mehr als 90 Prozent der Befragten meinen, dass der Staat mehr in die Klimaanpassung von Infrastrukturen wie Straßen, Schienen, Brücken und Dämmen investieren muss.

Am 1. Juli 2024 tritt das erste bundesweite Klimaanpassungsgesetz in Kraft.

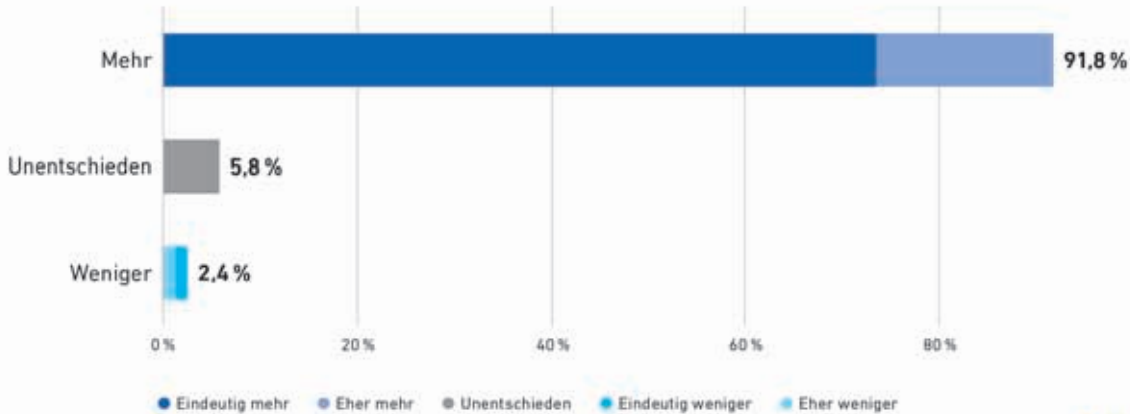
Klimaanpassung wird damit eine rechtlich verankerte Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen der Klimakrise. Bund, Länder und Kommunen werden verpflichtet, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, wie Infrastrukturen besser gegen die Folgen klimatischer Veränderungen abgesichert werden können. Die Bundesregierung muss nun bis September 2025 eine „vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ erarbeiten. Länder und Kommunen sind zudem angehalten, regionale Strategien zum besseren Schutz gegen Hitze, Hochwasser und Dürre bis Januar 2027 vorzulegen. Hierzu zählen die Bereiche Infrastruk-

tur, Wasserwirtschaft, nachhaltiges Bauen und Flächennutzung.

Die Bundesregierung will künftig regelmäßig Daten zu den Ausgaben für die Klimaanpassung sowie zu den Schäden durch Extremwetterereignisse erheben. Noch ungelöst ist die Finanzierung: Länder und Kommunen wünschen sich neben Förderprogrammen des Bundes eine dauerhafte finanzielle Lösung für ihre Anpassungsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen.

Dazu Dr. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Wir brauchen jetzt vielfältige Klimaschutzmaßnahmen. Mögen die benötigten

Sollte der Staat Ihrer Meinung nach eher mehr oder eher weniger Geld investieren, um Infrastrukturen vor extremen Wetterereignissen zu schützen?



BInGK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

Investitionen auch hoch sein, führt ein Nichtstun zu deutlich höheren Folgekosten.“

Neben der erforderlichen finanziellen Unterstützung wirbt der Präsident der Bundesingenieurkammer dafür, das Bewusstsein in der Bevölkerung für notwendige Maßnahmen zu schärfen. „Auch wenn die Dringlichkeit von Infrastrukturanpassungen in der Bevölkerung wahrgenommen wird, so sieht man sich bei konkreten Projekten häufig mit einer ‚not in my backyard‘-Mentalität konfrontiert. Dies verzögert

Maßnahmen unnötig oder lässt sie komplett scheitern. Das können wir uns als Gesellschaft jedoch nicht mehr leisten.“

Über die Umfrage

Civey hat für die Bundesingenieurkammer e. V. vom 11.06. bis 13.06.2024 online 5.000 Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ab 18 Jahren befragt. Die regionalen Ergebnisse sind repräsentativ auf Basis einer modellbasierten, statistischen Methode für kleine Datenräume. Der statistische Fehler

liegt bei 2,6 Prozentpunkten (Gesamtergebnis).

Die Bundesingenieurkammer (BInGK) vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Ländingenieurkammern. Seit mehr als 30 Jahren setzt sie sich bundesweit und auf europäischer Ebene für die Belange von rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieuren ein.

Eva Hämmerle
Kommunikation & Presse
+49 (0) 30-2589 882-23
aemmerle@bingk.de www.bingk.de

Drucksache 19 / 19 154 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU) vom 17. Mai 2024
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2024)

Baumaßnahmen der BVG und Berliner Wasserbetriebe in der Altstadt Köpenick in den Jahren 2024 bis 2028

und Antwort vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abgeordneter Dr. Martin Sattelkau (CDU)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19154 vom 17. Mai 2024 über Baumaßnahmen der BVG und Berliner Wasserbetriebe in der Altstadt

Köpenick in den Jahren 2024 bis 2028

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Baumaßnahmen sind von Seiten der BVG und Berliner Wasserbetriebe in der Altstadt Köpenick in den Jahren 2024 bis 2028 geplant. Bitte auch den jeweiligen Anlass für die einzelnen Baumaßnahmen detailliert ausführen.

Antwort zu 1:

Nach Auskunft der BVG sollen zwischen Freiheit, Rathaus Köpenick und Schloßplatz die Schienenanlagen vollständig ausgetauscht, die Weichen erneuert und die Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden. Dabei werden sieben Weichen neu eingebaut, knapp zwei Kilometer Gleise ausgewechselt und abschließend Gehwege neu gepflastert.

Dafür wird nach Auskunft der BVG voraussichtlich ab Ende 2024 der Bereich zwischen der Kreuzung Lindenstraße/ Bahnhofstraße und der Müggelheimer Straße für rund zwei Jahre für den Tramverkehr gesperrt sein.

Nach Auskunft der Berliner Wasserbetriebe müssen in Folge der Gleisbauarbeiten der BVG mit den vorgegebenen Ausbautiefen relativ umfangreiche Bauarbeiten am Trinkwasserversorgungs- und Kanalnetz vorgenommen werden.

Frage 2:
Ab wann und über welchen Zeitraum werden sich die einzelnen Baumaßnahmen erstrecken? Bitte tabellarisch auflisten.

Antwort zu 2:
Die BWB listen ihre Baumaßnahmen wie folgt auf: **(Tabelle unten)**

Eine genaue Auflistung der Zeiträume für die Bauarbeiten der BVG ist nach Auskunft der BVG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Baumaßnahmen eng mit den avisierten Baumaßnahmen der Berliner Wasserbetriebe verzahnt sind und die entsprechenden Abstimmungsgespräche erst in den kommenden Wochen stattfinden werden.

Die Erneuerung der Wasserleitungen in der Altstadt Köpenick muss aus bautechnischen Gründen vor den Gleisbauarbeiten der BVG erfolgen. Um die Bauzeit auf das absolut notwendige Zeitmaß einzuschränken, aber um die Erreichbarkeit der Altstadt Köpenick

trotz beengter Platzverhältnisse zu gewährleisten, sollen die Maßnahmen der BWB und BVG abschnittsweise im Wechsel stattfinden. Die Alternative wären zwei aufeinanderfolgende Baumaßnahmen mit einer deutlich längeren Bauzeit als zwei Jahren, oder eine komplette Sperrung der Altstadt Köpenick für den ÖPNV.

Frage 3:
Mit welchen Auswirkungen ist in Hinblick auf die Umsatzentwicklung bzgl. der Gewerbetreibenden vor Ort zu rechnen und welche Unterstützungsleistungen sind vorgesehen?

Antwort zu 3:
Gewerbetreibende, die durch außergewöhnlich umfangreiche und lang andauernde Straßenbaumaßnahmen in der Ausübung ihres Gewerbes behindert werden, haben die Möglichkeit, bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe einen Antrag auf Überbrückungshilfe zu stellen. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes Berlin im Rahmen von Billigkeitserwägungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Durch die Überbrückungshilfe sollen finanziell erlittene Nachteile bei den Gewerbetreibenden gemildert werden.

Frage 4:
Wie sieht das Verkehrskonzept für den ÖPNV und Individualverkehr während der einzelnen Baumaßnahmen aus?

Frage 5:
Wie wird die Einsatzfähigkeit für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste

während der einzelnen Baumaßnahmen sichergestellt?

Frage 6:
Wie viele Parkplätze werden durch die Baumaßnahmen temporär wo entfallen und welche Ausgleichsflächen für das Parken werden den Bewohnern und Gewerbetreibenden wo angeboten?

Antwort zu den Fragen 4 bis 6:
Nach Auskunft der BVG wird im Rahmen der noch abzustimmenden Bauphasen ein Verkehrskonzept erarbeitet, in welchem sichergestellt wird, dass während dieser Zeit die Altstadt inkl. Rathaus an den ÖPNV angebunden bleibt und der Zugang für Anwohnende, Gewerbetreibende und Einsatzkräfte gewährleistet ist. Erst im Anschluss sind Aussagen zum ruhenden Verkehr möglich.

Frage 7:
Ist geplant, den Straßenbahnverkehr Richtung Spindlersfeld mit einem Parallelgleis von „Müggelheimer Str./ Wendenschloßstr.“ bis „Köllnischer Platz“ während der Baumaßnahmen zu verstärken und wenn ja, ist von einer Verstärkung auszugehen, um auch zukünftig den Verkehr aus den neugebauten Gebieten aufzunehmen?

Antwort zu 7:
Nach Auskunft der BVG wird zur Anbindung der Altstadt Richtung Adlershof, Wendenschloß und Krankenhaus Köpenick in der Müggelheimer Straße vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme ein zweites Gleis als sog. Baugleis verlegt. Es ermöglicht eine Entlastung des bestehenden Verkehrsflusses und bietet zusätzliche Kapazitäten, die besonders in Spitzenzeiten von großem Vorteil sind. Diese Maßnahme ist essenziell, um Stauungen und Verzögerungen zu minimieren und eine reibungslose Verkehrsabwicklung sicherzustellen.

Eine dauerhafte Einrichtung eines zweiten Gleises ist durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in Auftrag gegeben worden und erfolgt nach der Umsetzung der Bauleistung an der Langen Brücke.

Berlin, den 04.06.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und
Umwelt

Bauabschnitt (BA)	Baumaßnahmen	Zeitraum
1. BA in der Straße Alt-Köpenick von Kirchstraße bis Schloßplatz	Erneuerung von 110 m Schmutzwasserkanal und 10 Einsteigschächten sowie 20 m Trinkwasserversorgungsleitung	Geplante Bauzeit März bis Juni 2025
2. BA in der Straße Alt-Köpenick von Schloßplatz bis Freiheit	Erneuerung von 35 m Schmutzwasserkanal einschl. der Einsteigschächte, Erneuerung von 85 m R-Kanal sowie der Einsteigschächte/ Straßenabläufe, Renovierung von 260 m Schmutzund 420 m R-Kanal, Erneuerung von 356 m Trinkwasserleitungen	Geplante Bauzeit März bis Oktober 2026

Drucksache 19 / 19 641 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Alexander King vom 4. Juli 2024
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juli 2024)

Was kostete der Rückbau des ungenutzten Corona-Behandlungszentrums auf dem Messegelände?

und Antwort vom 19. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Abgeordneter Dr. Alexander King

über die Präsidentin des Abgeordneten-
hauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/19641 vom 4. Juli 2024 über
Was kostete der Rückbau des ungenutzten
Corona-Behandlungszentrums auf dem Messegelände?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Fragestellungen richten sich auf Abläufe zum sog. „Corona-Behandlungszentrum“ in Zeiten der Corona-Pandemie, die der Senat unter Beachtung der damals vorhandenen Sonderstrukturen nicht vollständig aus eigener Umsetzungswahrnehmung beantworten kann.

Angesichts eines stetig voranschreitenden Pandemiegeschehens und mitten im ersten Lockdown hatte der Senat im März 2020 die Zielvorgabe gesetzt, auf dem Berliner Messegelände an der Jafféstraße ein Corona-Behandlungszentrum mit bis zu 1.000 Plätzen für Covid-19-Patientinnen und Patienten aufzubauen, um Engpässe in der klinischen Versorgung zu verringern. Ziel war es, die Berliner Krankenhäuser zu entlasten und in den spezialisierten Einrichtungen Kapazitäten zur Behandlung von schwerstkranken Patientinnen und Patienten zu schaffen. Das sollte durch die Übernahme nicht intensiv- oder beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten in das Behandlungszentrum erfolgen.

Zur Umsetzung dieser Zielvorgabe wurden in verantwortlicher Position ausschließlich externe Personen beauftragt und eingesetzt, die nicht dem Senat zuzuordnen sind. Die im Jahr 2020 vom Senat unter den Bedingungen einer nicht vorhersehbaren Pandemie

ad hoc aufzubauenden temporären Strukturen und der Rückgriff auf externe Personen außerhalb der Regelstrukturen waren der besonderen Situation des weltweiten Pandemiegeschehens und deren Auswirkungen für die Menschen in Berlin geschuldet. Hier war es die Aufgabe des Senats, unverzüglich notwendige Vorsorgemaßnahmen zu treffen, darunter auch der Aufbau des „Corona-Behandlungszentrums“ in der Jafféstraße.

Nach Abklingen der Pandemie wurden diese Strukturen wieder abschließend aufgelöst.

Daraus folgt, dass Auskünfte in der Tiefe der Fragestellung des Abgeordneten für den Senat nur unter Mithilfe und bei Bereitschaft dieser externen Personen zur Mitwirkung in Erfahrung zu bringen sind.

Allein der Umstand, dass Kenntnisse bei externen Personen im Sinne der Fragestellung vorhanden sind, führt aber nicht dazu, dass diese Kenntnisse automatisch dem Senat vorliegen oder ihm zugerechnet werden können.

Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist daher nicht uneingeschränkt möglich.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort auf meine Schriftliche Anfrage DS 19/18 439 erklärt der Senat, die Rückbaukosten für das Corona-Behandlungszentrum auf dem Messegelände seien nicht ermittelt worden, da die Messe Berlin den Rückbau in ihrer Bauherreneigenschaft mit ihren Vertragsunternehmen durchführte.

1. Auch wenn die Messe Berlin den Rückbau des sogenannten Corona-Behandlungszentrums auf ihrem Gelände mit Vertragsunternehmen durchgeführt hat, sind Kosten angefallen. Auf welche Summe beliefen sich diese Kosten für den Rückbau des ungenutzten Corona-Behandlungszentrums?

Zu 1.:

Die Rückbaukosten sind nicht ermittelt worden, da die Messe Berlin den Rückbau in ihrer Bauherreneigenschaft mit ihren Vertragsunternehmen durchführte.

2. Der Berliner Morgenpost vom 21. Mai 2021 war zu entnehmen, dass im entsprechenden Nachtragshaushalt diese Kosten mit 14 Millionen Euro veranschlagt waren. Trifft diese Meldung zu? Hat der Rückbau 14 Millionen Euro gekostet?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist aus der Antwort des Senats auf meine Schriftliche Anfrage DS 19/18 439 zu entnehmen, dass die Rückbaukosten in Gänze der Messe Berlin übergeholfen wurden?

Zu 3.:

Die Messe Berlin hat den Rückbau in ihrer Bauherreneigenschaft mit ihren Vertragsunternehmen gemäß vertraglicher Grundlage durchgeführt. Die Unterzeichnung eines Vertrages bekundet eine Willenserklärung, die im Gegensatz zu dem Wortsinn des Wortes „überhelfen“ steht, welches das Aufdrängen etwas Ungewollten beschreibt.

4. Wenn nicht, welche Summe hat der Senat der Messe Berlin für den Rückbau der Messeklinik erstattet?

Zu 4.:

Der Senat hält sich diesbezüglich an die vertraglichen Vereinbarungen gegenüber der Messe Berlin.

Berlin, den 19. Juli 2024

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Drucksache 19 / 19 608 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE) vom 1. Juli 2024
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

Digitalisierung in Berlin - Bauakten

und Antwort vom 19. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Abgeordnete Katalin Gennburg
(LINKE)

über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/19608 vom 01.07.2024 über
Digitalisierung in Berlin - Bauakten

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Frage 1:

Werden in Berlin bestehende analoge
Bauakten digitalisiert und zentral, ein-
sehbar archiviert? Wenn nein: Warum
nicht?

Antwort zu 1:

Nein, analoge Bauakten werden nicht
digitalisiert. Seit etwa 2010 steht das IT-
Fachverfahren elektronisches Bau- und
Genehmigungsverfahren (eBG) für die
digitale Bearbeitung bauaufsichtlicher
Verfahren zur Verfügung. Ab diesem
Zeitraum werden die Bauvorlagen und
sonstigen Unterlagen zunehmend digi-
tal in der zum IT-Fachverfahren gehö-
renden elektronischen Akte als *.pdf-
Dokumente gespeichert. Die Bauge-
nehmigung samt dazugehöriger Bau-
vorlagen wird mangels eines digitalen
Schriftformersatzes nach wie vor in
Papier ausgefertigt und aufbewahrt.
Teilweise werden die papiergebunden-
en Dokumente nach Bedarf gescannt.

Bauakten werden nicht zentral archi-
viert, sondern in den Bezirken, was
auch für die Verfahren der Obersten
Bauaufsichtsbehörde gilt.

Zur Begründung wird auf die Antwort
zu Frage 2 verwiesen.

Dazu teilen die Bezirke Folgendes mit:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es gibt in Berlin derzeit keine einheit-
liche Lösung zur digitalen Archivierung
und Einsicht von Bauakten. Die Gründe

für die fehlende flächendeckende Digi-
talisierung liegen vor allem in der
Finanzierung für die erforderliche Aus-
rüstung, Technik, Personal und Pro-
gramme für den sehr großen Aktenbe-
stand. Es wird empfohlen, eine zentra-
le Lösung anzustreben. Es müssen ins-
besondere Fragen zur Langlebigkeit
der elektronischen Daten und zur
automatischen Texterkennung bei
historischen Handschriften geklärt
werden.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Im BA Friedrichshain-Kreuzberg wer-
den die Bauakten nicht eingescannt.
Für die anfallenden Datenmengen rei-
chen die Serverkapazitäten nicht aus.
Eine Software zur Pflege und Bearbei-
tung der einzuscannenden Bauakten
gibt es nicht. Personal und finanzielle
Mittel stehen dem Bezirk nicht zur Ver-
fügung.“

Analog vorliegende Bauakten werden
nicht digitalisiert. Die dazu erforderli-
chen Ressourcen (Personal, Finanzmit-
tel, IT) stehen derzeit nicht zur Verfü-
gung.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Nein. Hierfür besteht keine Rechts-
pflicht und sowohl die sächlichen als
auch die personellen Ressourcen ste-
hen dafür nicht zur Verfügung.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Die Bau- bzw. Grundstücksakten wer-
den in der Bau- und Wohnungsaufsicht
Steglitz-Zehlendorf analog geführt.
Aktuelle Bauverfahren werden derzeit
sowohl digital, wie auch analog ange-
legt. Bisher gab und gibt es keine
Bestrebungen die Grundstücksakten
zu digitalisieren. Diese Bestandsakten
werden im Rathaus Zehlendorf geführt
und sind zentral einsehbar.“

Aufgrund des Alterungsprozesses wäre
ein Digitalisierungsbestreben zu emp-
fehlen. Für eine Digitalisierung wäre es
jedoch notwendig zusätzliches Perso-
nal und besondere Ausstattung zu
beschaffen. Im laufenden Tagesge-
schäft der Aktenverwaltung ist ein
qualitatives Digitalisieren nicht umzu-

setzen. Es müssten Vollzeitstellen
geschaffen und mindestens zwei Groß-
formatscanner separat angeschafft
werden. Da diese Geräte Formate bis
A0 verarbeiten müssen, sind sie sehr
kostenintensiv. Mit den derzeit vorhan-
denen Personal- und Sachmitteln ist
dies nicht umzusetzen.“

Spandau:

„Der Fachbereich Bau- und Wohnungs-
aufsicht digitalisiert und archiviert kei-
ne bestehenden analogen Bauakten.
Gründe dafür sind fehlende Personal-
ressourcen und ungenügende Soft-
und Hardware.“

Reinickendorf:

„Die Bauakten des BWA Reinickendorf
werden aufgrund des damit verbunde-
nen hohen Aufwandes und der hohen
Kosten nicht digitalisiert. Aufwand
und Kosten stehen in keinem Verhält-
nis zum Nutzen, da nur in einen ver-
hältnismäßig geringen Anteil Einsicht
in die Akten genommen wird.“

Lichtenberg:

„In Berlin Lichtenberg werden beste-
hende analoge Bauakten derzeit nicht
digitalisiert und zentral einsehbar
archiviert.“

Eine Digitalisierung des Altbestandes
der bestehenden analogen Bauakten
des Fachbereiches Bau- und Woh-
nungsaufsicht ist derzeit aus finanziel-
len und personellen Gründen nicht
möglich. Der Neubestand ist ab ca.
2010/2011 im Fachverfahren e-BG digi-
talisiert worden. Der digitale Bestand
ist jedoch nicht zentral einsehbar.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wer-
den die archivierten Verwaltungsvor-
gänge, die z.T. auch aus Bauvorlagen
und Bautechnischen Nachweisen
bestehen, nicht nachträglich archiviert.
Bei Aktenauskunftersuchen nach IFG
werden die Akten zur Einsicht vorge-
legt. Ferner gibt es derzeit auch keine
reibungslos funktionierende Schnitt-
stelle zur Digitalen Akte.“

Das nachträgliche Digitalisieren von

Papierakten bedeutet einen erheblichen technischen und finanziellen Aufwand und ist mit dem Personalstand aktuell nicht umzusetzen.“

Mitte:

„Nein, die Bauaktenarchive sind organisatorisch Teil der bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichten. Eine Ausnahme sind die Akten, die aus dem bezirklichen Bauaktenarchiv z.B. nach dem Abriss von Gebäuden zur dauerhaften Aufbewahrung an das Landesarchiv abgegeben werden.“

Treptow-Köpenick:

„Die Bauakten sind mit Einführung des eBG in dem Maße elektronisch verfügbar, in dem sie eingescannt wurden. D.h. grundsätzlich sind alle Bauakten seit Einführung eBG digital verfügbar. Nach aktueller Rechtslage arbeitet die Bauaufsicht weiterhin hybrid, d.h. alle Bauanträge sind weiterhin sowohl in Papierform als auch digital einzureichen, zu bearbeiten und zu bescheiden. Die technischen Voraussetzungen für eine rein digitale Arbeitsweise liegt mit dem eBG noch nicht vor.“

Die älteren Bauakten sind weder digitalisiert noch zentral einsehbar. Aus Sicht des Stadtentwicklungsamts Treptow-Köpenick wäre eine perspektivische Digitalisierung des Altaktenbestands wünschenswert. Dem standen bislang jedoch folgende Herausforderungen entgegen:

- Gefahr der Beschädigung durch Transport und Scanvorgang
- Technische Herausforderungen des Scanvorgangs
- Manuelle Indexierung erforderlich
- Dauerhafte Datensicherung mit Ewigkeitsanspruch – TIF-Dateien sind derzeit die dauerhafte Datensicherung, aber auch hier kein Ewigkeitsanspruch

Es handelt sich um eine Generationenaufgabe. Einer sehr überschlägigen Kostenschätzung aus 2021 zufolge entstände allein für das Bauaktenarchiv Treptow-Köpenick ein Mittelbedarf in Höhe von 5 Mio EUR. Eine Aufteilung von Jahresscheiben wurde in der Kostenschätzung nicht vorgenommen.

Eine Diskussion über Kosten und Nutzen, und vor allem darüber, wer diese Kosten tragen könnte, wurde noch nicht abgeschlossen. Aus Sicht des Bezirksamts Treptow-Köpenick sind

andere Projekte der Digitalisierung vordringlicher.“

Neukölln:

„Die im Neukölln Bauaktenarchiv des Fachbereichs Bau- und Wohnungsaufsicht gelagerten Bauakten werden nicht flächendeckend digitalisiert.“

Das Archiv umfasst im Bezirk Neukölln derzeit etwa 4.800 Aktenmeter mit insgesamt etwa 150.000 Bauakten. Die ältesten Bauakten stammen aus den 1875er Jahren. Bei dem Aktenbestand handelt es sich zu großen Teilen um fragile, nicht restaurierte Belege in unterschiedlichen Formaten (A5 bis größer A0) und Papierqualitäten. Die Akten liegen in diversen Formen vor (Aktenordner, gebundene Ordner, Liegeakten). Durch Abfragen in mehreren deutschen Städten, in denen ähnliche Digitalisierungen durchgeführt wurden, hatte sich der Bezirk bereits im Jahr 2020 einen Überblick verschafft. Die Digitalisierung der Akten stellt sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht eine Herausforderung dar. Der Digitalisierungsprozess eines so großen Archivs stellt einen komplexen Vorgang dar, der entsprechend geplant werden muss (u.a. fachliche Vor- und Aufbereitung der Papierakten, Transport, Digitalisierung, Indexierung, Datensicherung, Qualitätssicherung, Nachbereitung). Aus der im Jahr 2020 abgefragten Referenz der Stadt Bremen, die ein ähnliches Archiv betreibt (etwa 6.300 Aktenmeter mit insgesamt etwa 150.000 Bauakten, die ältesten Bauakten stammen aus den 1880er Jahren) hatte der Bezirk eine überschlägige Kostenauskunft erhalten (Stand 2015). Dort wurde von Gesamtkosten in Höhe von rund 10 Millionen Euro über eine Laufzeit von 20 Jahren mit jährlichen Kosten von rund 500.000 Euro ausgegangen. Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere wegen der fehlenden Finanzierung, konnte mit der Digitalisierung des Neuköllner Bauaktenarchivs bisher nicht begonnen werden. Anlässlich von Akteneinsichten durch Architekturbüros, Sachverständige und Eigentümer werden Akten in Einzelfällen eingescannt bzw. auf andere Art digitalisiert. Dadurch liegen digitale Akten in geringer Menge und verstreut über den Gesamtbestand vor.“

Pankow:

„Im Bezirksamt Pankow werden, da das in Berlin ca. 2010 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im

Land Berlin eingeführte elektronische Bauverwaltungsverfahren eBG diese Option bisher nicht anbietet, die verbindlichen „grün gestempelten“ Bauakten bspw. Baugenehmigungen und Vorbescheide seit 2011 einhundertprozentig und seitdem sukzessiv rückwirkend, in Eigeninitiative digitalisiert.“

Frage 2:

Wie bewertet der Senat und wie bewerten die Bezirke die Forderung der Architektenkammer Berlin und der Baukammer Berlin, den Bestand an Bauakten für Bestand und Neubau zu digitalisieren und die Bezirke zur (digitalen und einsehbaren) Aufbewahrung sämtlicher diesbezüglicher Bauakten zu verpflichten?

Antwort zu 2:

Der Senat treibt die Digitalisierung aller Verwaltungsverfahren voran.

Die Bauherrschaft und ihre Rechtsnachfolge müssen wie die Bauaufsicht

- vorhabenbezogene Bescheide,
- Bauvorlagen,
- die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
- die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen und
- die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsforderung insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufbewahren, § 18 Bauverfahrensverordnung (Bau-VerfV).

Solange kein digitaler Schriftformeratz vorliegt, geschieht dies in Papierform. Zusätzlich liegen die Dokumente im elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren vor, das aber nicht für jedermann einsehbar ist.

Der Senat sieht auch die Vorteile einer Digitalisierung der Bauakten, weist aber, wie teilweise die Bezirke, auf den Aufwand, die technischen Schwierigkeiten, die lange Dauer der Aufbewahrungsmöglichkeit und Fragen des Datenschutzes hin. Die Digitalisierung würde aber auch nur ein Abbild der Akten darstellen, was aber hinsichtlich der Standsicherheit und Bestands-

schutzfragen als hilfreich angesehen wird.

Dazu teilen die Bezirke Folgendes mit:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für Bauakten bei den Bauherrinnen und Bauherren. Die Akten sind daher dort vorhanden. In den Bauarchiven der Bezirke wird ein weiteres Exemplar archiviert. Eine digitale Archivierung für künftige Verfahren wird als sinnvoll erachtet. Hierfür müssen zentral berlinweit die Voraussetzungen geschaffen werden. Im Übrigen siehe Antwort auf Frage 1.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die Verpflichtung läuft ins Leere.

Die Idee der Digitalisierung der Bauaktenbestände wird grundsätzlich begrüßt. Die dazu erforderlichen Ressourcen (Personal, Finanzmittel, IT, Softwarelösung für die externe Präsentation) müssten jedoch dem Bezirken von Seiten der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch zu Bedenken, dass der Scanprozess aller vorhandenen Bauakten einen gewissen zeitlichen Aufwand benötigt.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Diese Forderung ist hier nicht bekannt. Die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Pflicht setzt voraus, dass den Bezirksämtern die notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen für ein solches Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wäre bei digitalisierten Akten zu klären, wie nötigenfalls der Datenschutz bei der Einsichtnahme durch Dritte sicherzustellen ist.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Einem Digitalisierungsbestreben wird grundsätzlich zugestimmt. Um dem Alterungsprozess und einem Platzmangel entgegenzuwirken befürwortet die Bau- und Wohnungsaufsicht die Forderung der Architektenkammer. Diese böte außerdem die Möglichkeit eine Akteneinsicht digital stattfinden zu lassen, sodass Personal und Zeitkapazitäten zukünftig freigegeben werden könnten.“

Spandau:

„Das Bezirksamt befürwortet die Digitalisierung bestehender Bauakten. Aufgrund der o.g. Umstände kann dies nur durch externe Dienstleister geschehen. Die Belange des Datenschutzes sind dabei zu berücksichtigen.“

Reinickendorf:

„Die neuen Akten zu digitalisieren hält das BWA Reinickendorf für machbar. Die Aufbewahrungspflicht der Akten soll ausdrücklich bei den Bauherren verbleiben. Den Bezirken sollten kein zusätzlichen Aufbewahrungspflichten neben den geregelten Vorschriften auferlegt werden.“

Lichtenberg:

„Der Bezirk Berlin Lichtenberg bewertet die o.g. Forderung derzeit als nicht umsetzbar. Wie bereits in Antwort 1 beschrieben, fehlen dafür die finanziellen und personellen Ressourcen. Weiterhin fehlt es an den digitalen Voraussetzungen des genutzten Fachverfahrens eBG hinsichtlich der zentralen Einsichtnahme. Genauer dazu ist bei Geschäftsstelle eBG zu erfragen.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Sofern es eine rechtliche Grundlage und entsprechende Zuweisung von Ressourcen und Mitteln gibt, steht der Bezirk Marzahn-Hellersdorf, dem Ansinnen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.“

Mitte:

„Die Digitalisierung der Bauakten im Bestand und die Möglichkeit digital auch Einsicht in die Bauakten laufender Verfahren zu nehmen, ist nicht nur das Anliegen der Architektenkammer Berlin bzw. der Baukammer. Wünschenswert wäre eine entsprechende Möglichkeit in der berlinweit eingesetzten Fachsoftware eBG.“

Treptow-Köpenick:

„Siehe Antwort zu 1. Das Ziel ist nachvollziehbar und richtig. Aus Sicht des Bezirksamts Treptow-Köpenick sind jedoch andere Projekte der Digitalisierung vordringlicher.“

Neukölln:

„Wichtige Informationen kommen in Papierform und auf elektronischem Wege in das Amt oder werden hier elektronisch erzeugt (z. B. Office-Dokumente, E-Mails). Problem: Durch die getrennte Ablage von elektronischen- und Papierdokumenten stellen weder die Papierakten noch die digitalen Ordner oder die E-Mail-Verzeichnisse den vollständigen fachlichen Sachverhalt dar. Die Forderung wird grundsätzlich positiv bewertet und unterstützt, da mit der Digitalisierung der Papieraktenbestände eine Reihe von Vorteilen verbunden sind, u.a.:

- schnellere Antragsbearbeitung und Lösungsfindung
- Bereitstellen von digitalen Unterlagen für die Einsichtnahme (bürger-nahe Verwaltung)
- weniger Papierbedarf hin zum papierlosen Büro (Entlastung der Sachmittelkosten, weniger Raumbedarf usw.)
- langfristige Verfügbarkeit

Die Digitalisierung der Akten steht allerdings unter den bei der Beantwortung zu Frage 1 aufgeführten Vorbehalten.“

Pankow:

„Das Bezirksamt Pankow begrüßt diese Forderung.“

Frage 3:

Wie bewertet der Senat und wie bewerten die Bezirke die Forderung der Architektenkammer Berlin und der Baukammer Berlin, Bauherren aus den Jahren 2007 bis 2017 aufzufordern, Bauakten den Behörden zugänglich zu machen, so dass diese die Akten digitalisieren und archivieren können?

Antwort zu 3:

Schon seit 2006 können die Bezirke auf Grundlage der Bauverfahrensverordnung Unterlagen von den Bauherrinnen und Bauherren sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern anfordern. Dies geht bislang nur in Papierform, da noch kein digitaler Schriftformersatz zur Verfügung steht.

Die Bauherrschaft bedient sich allerdings in der Regel der Akten der Bezirke, weil sie selbst keine vollständigen Unterlagen besitzt. Insofern ist die Forderung der Architekten- und der Baukammer nicht zielführend.

Dazu teilen die Bezirke Folgendes mit:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Siehe Antwort auf Frage 2.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Auf welcher rechtlichen Grundlage soll diese Forderung basieren? In der Bauaktenkammer befinden sich umfangreiche Bestände. Erst wenn diese umfänglich digitalisiert vorliegen (bzgl. der Voraussetzungen dafür siehe Frage 2), macht es unserer Einschätzung nach Sinn, Datenlücken durch Bauakten von Bauherren zu schließen.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Diese Forderung ist hier nicht bekannt. Sie ist auch nicht verständlich, weil sich die Bauantragsunterlagen aus dem fraglichen Zeitraum bereits bei den Akten der Bauaufsichtsbehörden befinden dürften. Es ist deshalb nicht klar, worauf sich die Forderung bezieht. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zur Frage 2; dies gilt hier entsprechend.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Grundsätzlich erscheint es aus der Sicht der Bau- und Wohnungsaufsicht nicht notwendig die Bauherren im Digitalisierungsprozess zu beteiligen. Die Bestandsakten werden bereits von der Bau- und Wohnungsaufsicht geführt und verwaltet. Die Art der Aktenführung ist der Behörde selbst überlassen. Lediglich bei der Zugänglichkeit der Bauakten (z.B. Einsichtnahme durch Dritte) muss der Eigentümer beteiligt werden. Hierfür existiert bereits ein Verfahren, welches bei der Einsichtnahme der Bestandsakten im Papierformat angewendet wird.“

Spandau:

„Eine Aufforderung an alle Bauherren, deren Bauvorhaben im genannten Zeitraum fertiggestellt wurden die Bauakten den Behörden zugänglich zu machen ist nicht zielführend, da die Bauherreneigenschaft mit der Fertigstellung eines Bauvorhabens oder mit dem Übergang der Verfügungsmacht auf einen Dritten endet. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Bauunterlagen nach § 18 Bauverfahrensverordnung obliegt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr den Bauherren sondern deren Rechtsnachfolgern.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Eigentumsverhältnisse insbesondere bei Baumaßnahmen, die durch Bauträger errichtet wurden danach –möglicherweise mehrfach– geändert haben.“

Reinickendorf:

„Siehe Antwort zu Frage 1. Sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stünden, könnte diese Vorgehensweise durchdacht werden.“

Lichtenberg:

„Der Bezirk Berlin Lichtenberg bewertet die o.g. Forderung als nicht zielführend. Die analogen Bauakten liegen im Archiv des Bezirks vor. Eine zur Verfügung Stellung von analogen Akten durch die Bauherren/Bauherrinnen ist deshalb nicht erforderlich. Auch wenn

diese Akten bereits digitalisiert zur Verfügung gestellt werden würden, ist es aus finanziellen und personellen Gründen nicht leistbar die Akten in das Fachverfahren einzupflegen ohne vorher einen Abgleich mit den tatsächlich genehmigten Bauvorlagen vorzunehmen. Weiterhin wäre auch dann eine Einsichtnahme von Außenstehenden im Fachverfahren eBG derzeit nicht möglich.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Da der Begriff „Bauakten“ hier nicht definiert ist, kann dazu nichts gesagt werden. Sollte ein/e Bauherr/in in der Fachbehörde eine Genehmigung/einen Bescheid beantragt und erhalten haben, erhält er ein Exemplar (B), welches identisch ist mit dem in der Behörde hinterlegten Vorgang (Exemplar A) dieser „Bauakten“. Insofern wäre eine Übersendung redundant.“

Mitte:

„Neben rechtlichen Fragestellungen zu der genannten Forderung gegenüber Bauherren sei hier aus der täglichen Lebenserfahrung mit der Arbeit der Bauaktenarchivs angemerkt, dass Anträge auf Akteneinsicht in den bezirklichen Bauaktenarchiven häufig aus dem Kreis der Eigentümer/Bauherrenschaft gestellt werden und damit der Bestand des bezirklichen Bauaktenarchivs deutlich vollständiger zu sein scheint als der bei den Eigentümern / der Bauherrenschaft befindliche Bestand.“

Treptow-Köpenick:

„Das eBG wurde 2008 eingeführt. Die B-Akten sind seither digitalisiert. Für eine digitale Akteneinsicht fehlen derzeit die technischen Voraussetzungen. Die Implementation eines entsprechenden Tools im eBG ist angedacht. Zu dessen Sachstand müsste die eBG Geschäftsstelle berichten.

Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 1 löst die bloße Zugänglichmachung der Bauherrenakten nicht das Problem der Finanzierung der Digitalisierung. Zudem müsste geprüft werden, ob Akten dadurch doppelt enthalten sind.“

Neukölln:

„Soweit die Akten nicht im Bezirk vorliegen, wird die Forderung ebenfalls unterstützt. Die Digitalisierung dieser Unterlagen steht allerdings unter den gleichen wie bei der Beantwortung zu Frage 1 aufgeführten Vorbehalten.“

Pankow:

„Das Bezirksamt Pankow begrüßt die Forderung.“

Frage 4:

Stimmt der Senat zu, dass Umbau, Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden gegenüber dem Neubau Priorität haben sollte? Wenn ja: Was unternimmt der Senat in diesem Sinne?

Antwort zu 4:

Der Senat sieht die Notwendigkeit, den Umbau, die Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden zu unterstützen und hat deshalb in mehreren Regelungen der BauO Bln Möglichkeiten hierfür geschaffen, z. B. durch Abschaffung der Stellplatzpflicht, die reduzierte Anforderung an Barrierefreiheit bei Dachgeschossausbauten und Aufstockungen sowie im Abstandsflächenrecht. Auch die Abweichungsmöglichkeit in § 67 BauO Bln sieht ganz ausdrücklich vor, dass bei Wahrung der Schutzziele und Nachbarrechte Abweichungen für Vorhaben erteilt werden sollen, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen.

Frage 5:

Stimmt der Senat zu, dass fehlende Gebäudedaten den Umbau, die Erweiterung oder die Aufstockung von Gebäuden aufwendiger und teurer machen? Wenn ja: Was unternimmt der Senat in diesem Sinne?

Antwort zu 5:

Im Grundsatz sind die Eigentümer der jeweiligen Immobilie in der Verantwortung der Datenerhebung, -pflege und -sicherung. Insofern sind sie selbst gefragt, hierfür Sorge zu tragen.

Frage 6:

Stimmt der Senat zu, dass ein ungehinderter Zugriff auf digitalisierte Bauakten für Planer und Architekten deshalb wichtig wäre? Wenn ja: Was unternimmt der Senat in diesem Sinne?

Antwort zu 6:

Der Zugriff auf Bauakten sollte bei der Bauherrenschaft selbst möglich sein, da sie verpflichtet ist, diese aufzubewahren und auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde dort vorzulegen hat.

Frage 7:

Stimmt der Senat zu, dass die Digitalisierung und Inventarisierung von Bauplänen essentielle Grundlage für eine ressourcenschonende Wiederverwendung von Bauteilen und Baumaterialien ist? Wenn ja: Was unternimmt der Senat in diesem Sinne?

Antwort zu 7:

Die Digitalisierung und Inventarisierung von Bauplänen ist für die ressourcenschonende Wiederverwendung von Bauteilen und Baumaterialien von Vorteil und obliegt der Bauherrschaft.

Frage 8:

Stimmt der Senat zu, dass durch eine

digitale Bauakte Um- und Ausbaumaßnahmen beschleunigt, teure Bestandsuntersuchungen vermieden und somit klimaschonendes Bauen im Bestand befördert werden? Wenn ja: Was unternimmt der Senat in diesem Sinne?

Antwort zu 8:

Die Form der Aktenführung sollte hier-

für nicht ausschlaggebend sein.

Berlin, den 19.07.2024

In Vertretung

SlottySenatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Drucksache 19 / 19 867 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD) vom 1. August 2024

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2024)

Gefährdung der Anwohner des Schlangenbader Tunnels

und Antwort vom 14. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und
Umwelt

Abgeordneter Rolf Wiedenhaupt
(AfD)

über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/19867 vom 1. August 2024 über
Gefährdung der Anwohner des
Schlangenbader Tunnels

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat der Senat die stark gestiegene Zahl an Verkehrsunfällen rund um den gesperrten Schlangenbader Tunnel zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht er daraus und wie setzt er diese um?

Frage 2:

Welche Veränderungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurden vom Senat in den letzten 6 Monaten vorgenommen? Welche sind konkret in den kommenden 6 Monaten geplant?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden durch die Zentrale Straßenverkehrsbehörde mehrere Maßnahmen angeordnet, welche eine signifikante Verbesserung der dortigen Verkehrslage bewirkt haben.

So wurden neben den grundsätzlichen

Maßnahmen der Verkehrsführung, u. a. weitere Bestandsbeschilderungen auf der Schildhornstraße ausgekreuzt, die den Verkehrsfluss negativ beeinflussen könnten. Darüber hinaus wurden zusätzliche Beschilderungen und Absperrungen angeordnet, um den Schwerlastverkehr vor der Einfahrt in die Nebenstraßen bspw. der Dillenburger Straße und Helgolandstraße zu unterbinden. Weitere Maßnahmen sind aktuell nicht geplant. Die von der Polizei erfassten Verkehrsunfälle beruhen fast ausschließlich auf sorgfaltswidrigem Fehlverhalten Einzelner und nicht auf fehlenden verkehrsbehördlichen Maßnahmen.

Frage 3:

Welche verkehrlichen Maßnahmen sind geplant, um beim Abriss der Brücke über den Breitenbachplatz eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens in den Seitenstraßen rund um den Breitenbachplatz zu vermeiden?

Antwort zu 3:

Der Rückbau der beiden Brückenbauwerke erfolgt in mehreren Baulosen und Bauabschnitten. Hierbei sollen die bestehenden Verkehrsbeziehungen weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Weiterhin werden die bestehenden beidseitigen Anbindungen der Brücken zum Abtransport und zur Einbindung ins öffentliche Straßenland genutzt. In den jeweiligen Kreuzungsbereichen unterhalb beider Brückenbauwerke sind kurze Sperrungen in den verkehrsarmen Zeiten geplant. Auf Grundlage der konkreten Bauablaufplanung des Auftragnehmers und der damit zu beantragenden verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt noch-

mals eine detaillierte Abstimmung und Anhörung der verschiedenen Beteiligten.

Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden in 2024 im Hinblick auf die Sanierung des Schlangenbader Tunnels konkret durchgeführt? Welche konkreten Maßnahmen sind im 2. Halbjahr und in 2025 geplant, bitte mit jeweiligem Zeitrahmen?

Antwort zu 4:

Die Gesamtbaumaßnahme zur Grundinstandsetzung des Tunnels Überbauung Schlangenbader Straße gliedert sich in mehrere Baulose und Bauabschnitte. In 2024 wurden die erforderlichen Planungen zum Baulos 1 mit den wesentlichen Bauleistungen zur Entkernung und Schadstoffsanierung wiederaufgenommen und fortgeschrieben. Neben der Bearbeitung dieser Planungsaufgaben wurden notwendigen Abstimmungen mit den verschiedenen Beteiligten geführt und die bauwerksbezogenen Materialuntersuchungen vorgenommen. Im zweiten Halbjahr werden die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zum Baulos 1 abgeschlossen und veröffentlicht, so dass im Jahr 2025 diese Bauleistungen ausgeführt werden können. Vorlaufend sollen noch die notwendigen Entkernungs- und Dekontaminationsarbeiten durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgen die weiteren Planungen und Vorbereitungen für die weiteren Baulose.

Frage 5:

Geht der Senat weiterhin von der Wiederöffnung des Schlangenbader Tunnels im Jahr 2028 aus?

Antwort zu 5: Ja.

Frage 6:

Warum ist angesichts der bedrohlichen Verkehrslage rund um den Schlangenhader Tunnel nicht an eine deutlich schnellere Sanierung gedacht?

Antwort zu 6:

Auf Grundlage der projektspezifischen

Randbedingungen wird die erforderliche Gesamtausführungsdauer erfasst, kontinuierlich bewertet und ggf. fortgeschrieben, so dass eine schnellstmögliche Projektumsetzung sichergestellt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Berlin, den 14.08.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz

und Umwelt

Drucksache 19 / 19 921 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD) vom 6. August 2024

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2024)

Sanierung von bestehenden Radwegen

und Antwort vom 19. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2024)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abgeordneter Rolf Wiedenhaupt (AfD)
über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19921 vom 6. August 2024 über Sanierung von bestehenden Radwegen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Werden bestehende Radwege regelmäßig auf Schäden, bzw. Sanierungsbedürftigkeit geprüft?

Antwort zu 1:

Ja.

Frage 2:

Wenn ja, von wem und in welchem Rhythmus?

Antwort zu 2:

Die Prüfung erfolgt durch die Bezirke als Straßenbaulastträger gemäß Ausführungsvorschrift Straßenüberwachung zum § 7 BerlStrG (Berliner Straßengesetz) entsprechend den Begehungsklassen.

Zusätzlich kann es auch gezielte Überprüfungen konkreter Abschnitte geben, z.B. auf Grundlage von Meldungen Dritter.

Frage 3:

Wenn nein, nach welchen Kriterien oder in welchem Prozess wird festgelegt, dass eine Sanierung erfolgen soll?

Antwort zu 3:

Entfällt.

Frage 4:

Inwiefern werden bestehende Radwege modernisiert, verbreitert bzw. an aktuelle Bedarfe angepasst?

Antwort zu 4:

Um ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, sanieren die bezirklichen Straßenbaulastträger gemäß § 7 BerlStrG bestehende Radwege im Rahmen der Straßenunterhaltung entsprechend ihren eigenen Einschätzungen hinsichtlich der Dringlichkeit der Reparaturen und Erneuerungen (Sanierung im Sinne von Instandhaltung). Dies beinhaltet in der Regel punktuelle Ausbesserungen oder eine räumlich be-

grenzte Erneuerung der Radwegdeckschicht.

Modernisierungen oder grundlegende Sanierungen mit ggf. erforderlichen Anpassungen erfolgen gemäß den geltenden Regelwerken und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen. Dabei werden die Bezirke durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) finanziell unterstützt.

Darüber hinaus schreibt § 39 des Berliner Mobilitätsgesetzes bei der Umsetzung von Baumaßnahmen grundsätzlich eine Prüfung vor, inwieweit mit der Baumaßnahme eine Radverkehrsanlage entsprechend der geltenden Regelwerke erschaffen werden kann. Vor entsprechenden Erneuerungs- oder Ausbaumaßnahmen finden üblicherweise Gespräche zwischen den für die Finanzierung zuständigen Stellen der Senatsverwaltung und dem in der Regel bezirklichen Straßenbaulastträger statt, um jeweils eine der Örtlichkeit angepasste und finanzierbare Lösung zu finden.

Berlin, den 19.08.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz

und Umwelt

Drucksache 19 / 20 048 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE) vom 21. August 2024
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2024)

Umbauordnung jetzt! Vorbild Niedersachsen?

und Antwort vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. September 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen
Abgeordnete Katalin Gennburg
(Linke)

über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/20048 vom 21. August 2024
über Umbauordnung jetzt! Vorbild
Niedersachsen?

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Frage 1:

Ist dem Senat die Neuregelung zur
Erleichterung von Um- und Ausbauten,
die der niedersächsische Landtag im
Zuge der dortigen Novellierung der
Bauordnung am 17.06.2024 beschlos-
sen hat, bekannt? Wie bewertet der
Senat insbesondere die Neuregelung
des dortigen § 85a NBauO?

Frage 2:

Welche Unterschiede sieht der Senat
zwischen der Regulierung von Um- und
Ausbauten von Bestandsimmobilien
gemäß § 85a NBauO und den aktuell in
Berlin geltenden Regeln für den Um-
und Ausbau von Bestandsimmobilien?

Frage 3:

Sieht der Senat in der Neuregelung des
§ 85a NBauO ein Vorbild für Berlin? Bit-
te begründen!

Antwort zu 1 bis 3:

Ja, dem Senat ist die Regelung des neu-
en § 85 a NBauO bekannt.
Die NBauO sieht über diese Regelung
hinaus Erleichterungen bei der Zulas-
sung von Abweichungen (§ 66), bei der
Reduzierung der Grenzabstände (§ 5),
bei der Ausweitung verfahrensfreier
Nutzungsänderungen und bei der
Genehmigungsfreistellung von Aus-
bauten von Dachgeschossen innerhalb
von im Zusammenhang bebauten Orts-
teilen im Sinne des § 34 des Baugesetz-
buchs (BauGB) vor. Entsprechende
Regelungen gibt es in Berlin teilweise

schon seit 2006 (Abstandsflächen, Nut-
zungsänderung) bzw. seit der jüngsten
Novelle Ende 2023 (Abweichungen,
Genehmigungsfreistellung für Dach-
geschossausbau).

In Berlin muss grundsätzlich der
Bestand nicht ertüchtigt werden,
solange die Änderungen nicht wesent-
lich sind. Im Falle wesentlicher Ände-
rungen kann eine Anpassung an das
aktuelle Recht auch für den Bestand
verlangt werden, allerdings nicht im
Falle von Modernisierungen. Wenn der
Bestandsschutz verloren geht, weil die
Variationsbreite der Baugenehmigung
überschritten wird, ist eine Anpassung
an neues Recht notwendig.

Für den Fall, dass der Bestandsschutz
entfällt, sieht die BauO Bln folgende
Erleichterungen vor:

Im Hinblick auf die Abstandsflächen
gibt es in § 6 Abs. 9 BauO Bln Vereinfachungen für Änderungen und Nutzungsänderungen. Der Einbau von Aufzügen ist teilweise bei Dachgeschossausbauten und Aufstockungen entbehrlich. Berlin hat seit Ende der 90er Jahre keine allgemeine Stellplatzpflicht. Darüber hinaus gibt es immer die Möglichkeit eine Abweichung oder Erleichterung zu beantragen, wenn das Schutzziel einer Regelung erreicht wird und Nachbarinteressen gewahrt sind.

Zentrale Regelung der Umbau- und Ausbauerleichterungen in Niedersachsen ist der neue § 85a NBauO, mit dem sehr weitreichende Erleichterungen für Nutzungsänderungen, Aufstockungen, Umbau oder Ausbau von bestehenden Gebäuden bis zur Hochhausgrenze (ausgenommen Sonderbauten) eingeführt wurden. Die von der Umnutzung, Ausbau- oder Umbau-maßnahmen betroffenen vorhandenen und neuen Bauteile (Wände, Stützen, Decken, Dächer, Treppen) müssen nur die bauordnungsrechtlichen Grundanforderungen (Generalklausel) erfüllen und insbesondere für die Erfüllung der allgemeinen Anforder-

ungen an Standsicherheit und Brand-
schutz geeignet sein. Die zu deren Kon-
kretisierung eingeführten Vorschrif-
ten, z.B. die bauaufsichtlich eingeführ-
ten Technischen Baubestimmungen in
der Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen müssen nicht
erfüllt sein.

Mit § 86a BauO Bln besteht in Berlin
bereits seit langem eine hohe Flexibili-
tät bei der Anwendung der eingeführ-
ten technischen Planungs-, Bemes-
sungs- und Ausführungsvorschriften (§
86a BauO Bln), die weitestgehend in
der Verantwortung der Entwurfsver-
fasserinnen und Entwurfsverfasser
bzw. der Bauherrschaft liegt. Der Ent-
wurf des Schneller-Bauen-Gesetzes
enthält neu eine Regelung zur Erleich-
terung der Umnutzung von rechtmä-
ßig bestehenden Gebäuden zu Wohn-
zwecken (§ 48 Absatz 5 BauO Bln neu).
Im Gegensatz zur Niedersächsischen
Regelung stellt die vorgesehene Berli-
ner Regelung besonders auf Erleichte-
rungen zur Schaffung von Wohnraum
ab.

Wegen des erheblichen Interpretati-
onsspielraums erzeugt der neue § 85a
NBauO einen sehr hohen Auslegungs-
bedarf für dessen Anwendung. So lässt
die Regelung u. a. völlig offen, welches
Anforderungsniveau zur Erreichung
der allgemeinen Schutzziele genügt,
da lediglich auf die Grundanforderun-
gen in §§ 12 und 14 NBauO verwiesen
wird und ausdrücklich nicht die hierzu
ergangenen konkretisierenden Vor-
schriften erfüllt sein müssen. Ferner
berücksichtigt § 85a NBauO nicht, ob
ein Bestandsgebäude rechtmäßig
besteht, sodass sich rechtswidrige
Zustände perpetuieren können.
Schließlich sind bei Nutzungsänderun-
gen und baulichen Änderungen auch
planungsrechtliche Vorgaben zu erfül-
len, u. a. die Wahrung gesunder Wohn-
und Arbeitsverhältnisse, die bauauf-
sichtlich geprüft werden sollten. Ob
bzw. welche Regelungen tatsächlich zu
Erleichterungen und Vereinfachungen
der Anwendungspraxis beitragen und
auch für Berlin von Bedeutung sein

können, wird derzeit im Einzelnen geprüft.

Frage 4:

Liegen dem Senat bereits Erkenntnisse im Sinne einer Evaluierung der Novelisierung der BauO Bln, die vom Berliner Abgeordnetenhaus am 14.12.2023 beschlossen wurde, vor? Wurden die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele erreicht?

Antwort zu 4:

Angesichts des kurzen Zeitraums liegen noch keine Erkenntnisse vor.

Frage 5:

Plant der Senat – neben der im Zuge der Einführung des sogenannten Schneller-Bauen-Gesetzes geplanten Änderung der BauO Bln – weitere Änderungen der BauO Bln?

Antwort zu 5:

Ja. Weitere Erleichterungen für Änderungen von Bestandsgebäuden werden derzeit im Rahmen des Prüfauftrags aufgrund der vom Senat beschlossenen untergesetzlichen Maßnahmen erarbeitet.

Berlin, den 03.09.2024

In Vertretung

Slotty

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/11751

10.06.2024

Antwort der Bundesregierung auf die
Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11511 –

Entwicklungen Heizungsmarkt und Förderprogramme

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Mai 2024 hat die Heizungsindustrie die Absatzzahlen für das erste Quartal 2024 vorgestellt (vgl. www.bdh-industrie.de/presse/pressemeldungen/artikel/heizungen-absatz-bricht-im-ersten-quartal-2024-ein). Danach gibt es im ersten Quartal 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen Einbruch von 29 Prozent. Besonders im Bereich der Wärmepumpen wurde ein Minus von 52 Prozent verzeichnet. Die Industrie rechnet im laufenden Jahr mit knapp 200 000 neuen Wärmepumpen. Als Gründe werden u. a. die Verunsicherung aufgrund der Debatte rund um das sog. Heizungsgesetz sowie die Ausgestaltung der neuen Förderprogramme angegeben. Auch die Bundesregierung hat beim Gebäudeenergiegesetz (GEG) Kommunikationsfehler eingeräumt (z. B. www.zeit.de/politik/2023-06/heizungsgesetz-robert-habeck-gaskrise). Von der Bundesregierung sind aus Sicht der Fragesteller keine Aktivitäten erkennbar, die Verunsicherung bei den Verbrauchern zu beseitigen und Maßnahmen zur Belebung des Heizungsmarktes

sowie zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor zu ergreifen.

1. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den Absatzeinbruch auf dem Wärmemarkt im Jahr 2024?

Nach Einschätzung der Branchenverbände BDH (Bundesverband der deutschen Heizungsindustrie) und BWP (Bundesverband Wärmepumpe) war das Jahr 2023 ein Rekordjahr beim Absatz von Wärmepumpen (356 000 Stück, Plus von 51 Prozent) sowie beim Gesamtabsatz von Wärmeerzeugern (1,3 Mio. Stück, Plus von 34 Prozent). Mögliche Gründe für den Absatzrückgang im 1. Quartal 2024 können Vorzieheffekte, die aktuell rückläufige Baukonjunktur und die höheren Zinsen sein.

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und dem Wärmeplanungs-gesetz (WPG) sind am 1. Januar 2024 gesetzliche Rahmenbedingungen in Kraft getreten, die erstmals einen klaren Fahrplan für eine Dekarbonisierung aufzeigen und Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Kli-

maschutz (BMWK) unterstützt Bürgerinnen und Bürger u. a. im Rahmen der Energiewechsel-Kampagne mit vielfältigen Informationen bei der Entscheidungsfindung.

2. Welche Auswirkungen wird der Absatzeinbruch und damit die geringere Modernisierungstätigkeit auf die Klimaschutzziele des Wärmemarktes nach Einschätzung der Bundesregierung haben, und welche Maßnahmen sind geplant, um die erkennbar niedrigere Emissionsminderung zu kompensieren, insbesondere in Anbetracht der ebenfalls niedrigen Bau- und Sanierungstätigkeit?

Der Gebäudesektor kann die bislang bestehende Ziellücke bis 2030 aufgrund der im Klimaschutzprogramm 2023 beschlossenen Maßnahmen erheblich verringern. Aus Sicht der Bundesregierung gilt es nun, gemeinsam weiter darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahmen die prognostizierten Emissionsminderungen erzielen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 8, 21 sowie 22 und 23).

3. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem Einbruch der Absatzzahlen im Wärmemarkt und den Unsicherheiten bei der kommunalen Wärmeplanung?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 7. Juni 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – als Einzug – den Fragetext.

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Absatz von Wärmepumpen und der Wärmeplanung sieht die Bundesregierung nicht. Das WPG ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es ist nun von den Ländern in Landesrecht zu überführen. Parallel haben bereits eine Reihe von Städten und Gemeinden mit der Wärmeplanung begonnen; einzelne haben diese bereits abgeschlossen. Die Wärmeplanung leistet einen Beitrag, Klarheit über die absehbar verfügbaren Energieinfrastrukturen und Wärmeversorgungsoptionen zu erhalten. Damit bietet die kommunale Wärmeplanung Orientierung hinsichtlich der zukünftigen Wärmeversorgung in dem beplanten Gebiet und kann dazu beitragen, diesbezügliche Unsicherheiten auf Seiten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu reduzieren.

4. Plant die Bundesregierung Änderungen am bestehenden GEG, insbesondere aufgrund europäischer Vorgaben, und wenn ja, welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung?

Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) ist im Mai 2024 in Kraft getreten und muss bis Ende Mai 2026 umgesetzt werden. Die Bundesregierung sichtet derzeit die europäischen Vorgaben und prüft, welche Regelungen zu welchen Zeitpunkten umgesetzt werden müssen. Konkrete Änderungen am GEG sind zurzeit nicht geplant.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Heizungsindustrie, dass es derzeit eine große Verunsicherung bei den Verbrauchern gibt?

8. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um den Wärmepumpenhochlauf wieder in Schwung zu bringen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind das?

Die Fragen 5 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem GEG, dem WPG und den entsprechenden Förderprogrammen, allen voran der neuen Heizungsförderung in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), sind die zentralen Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland gesetzt. Durch verstärkte Kommunikations- und Informationsangebote werden Bürgerinnen und

Bürger bei der Entscheidungsfindung und der Umsetzung des Heizungstausches unterstützt (siehe die Antwort zu den Fragen 22 und 23). Die Bundesregierung geht u. a. aufgrund des gestaffelten Starts der Antragstellung von einer steigenden Nachfrage nach der neuen Heizungsförderung aus (siehe die Antwort zu Frage 21) und prüft im Übrigen laufend mögliche Ansatzpunkte für künftige Verbesserungen.

6. Plant die Bundesregierung, ihr Ziel von 500 000 neuen Wärmepumpen ab dem Jahr 2024 zu korrigieren (vgl. www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2022/10/Meldung/news2.html#:~:text=500.000%20W%C3%A4rmepumpen%20j%C3%A4hrlich%20ab%202024&text=November%20lud%20die%20Bundesregierung%20deshalb,waren%20es%20gerade%20mal%20154.000%2C), und wenn nein, warum nicht?

Um das Ziel der Dekarbonisierung im Gebäudebereich zu erreichen, muss der Wärmepumpen-Hochlauf gelingen. Trotz der aktuellen Absatzschwäche bestehen weiterhin die Notwendigkeit, gemeinsam mit den Beteiligten der Wärmepumpen-Offensive, allen voran den Herstellern und dem Handwerk, aktiv am Erreichen des gemeinsamen Ziels der Absichtserklärung zu arbeiten, dass jährlich mindestens 500 000 Wärmepumpen verbaut werden.

Im Rahmen der Wärmepumpen-Offensive wurde dabei bereits viel erreicht: Der Rekordabsatz von knapp 360 000 Wärmepumpen im letzten Jahr zeigt, dass wichtige Grundlagen wie Produktionskapazitäten und fachliche Kompetenzen beim Handwerk geschaffen werden konnten, um das Ziel künftig erreichen zu können.

7. Wann plant die Bundesregierung einen weiteren Wärmepumpengipfel mit der Industrie?

Das BMWK befindet sich mit den beteiligten Akteuren im Zuge des Wärmepumpen-Hochlaufs im kontinuierlichen Austausch. Dabei spielen auch weiterhin hochrangige öffentlichkeitswirksame Austauschformate eine Rolle.

9. Inwieweit dämpft der hohe Strompreis in Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung die Nachfrage nach Wärmepumpen?

Die Nachfrage nach Wärmepumpen wird durch verschiedene Aspekte getrieben. Ein wichtiger Aspekt sind die Betriebskosten. Wesentlich bei der Entscheidung für eine Wärmepumpe sind auch die mit Wärmepumpen gewährleistete Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, die hohe Effizienz von Wärmepumpen, die eine Einheit Strom in etwa drei bis vier Einheiten Wärme verwandeln, und die hohe Versorgungssicherheit. Das ist insbesondere der Fall bei einer kombinierten Nutzung mit einer Photovoltaikanlage und einem Strom- und/oder Wärmespeicher. Die Wärmekosten von Wärmepumpen mit Wärmepumpenstromtarif liegen dank der hohen Effizienz von Wärmepumpen heute bereits deutlich unter denen von Gas- oder Ölheizungen.

10. Teilt die Bundesregierung die Förderung der Heizungsindustrie, die förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der Förderrichtlinie für den Heizungstausch auf 45 000 Euro und die Erhöhung des Klimageschwindigkeitsbonus auf 30 Prozent zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Die förderfähigen Ausgaben wurden in der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Richtlinie für Wärmeerzeuger für die erste Wohneinheit auf 30 000 Euro pro Antrag begrenzt.

Ziel der Förderung ist es, die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionen in erneuerbare-Energien-basierte Wärmeerzeuger (EE-Wärmeerzeuger) zu unterstützen, die ohne Förderung ggf. nicht möglich wären. Die Förderung soll möglichst viele Bürgerinnen und Bürger beim Tausch ihrer Heizung unterstützen. Entsprechend ist eine Begrenzung der förderfähigen Ausgaben geboten, um dieses Ziel mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu erreichen.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus ist mit einem Fördersatz von 20 Prozent, der zur Grundförderung von 30 Prozent hinzukommt, aus Sicht der Bundesregierung umfassend bemessen. Für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen, die mit der Förderung insbesondere unterstützt werden sollen, kommt der Einkommens-Bonus hinzu.

Die Förderbedingungen der neuen Heizungsförderung sind mit Fördersätzen von bis zu 70 Prozent insgesamt

sehr gut. Dies entspricht auch Rückmeldungen von Verbänden und Wirtschaftsvertretern.

11. Weshalb werden Hybrid-Heizungen, wenn sie nicht H2-ready sind, und Biomasseheizungen bei der Förderung bezüglich des Klimageschwindigkeitsbonus ausgeschlossen, obwohl sie wie Wärmepumpen und Solarthermieanlagen die Anforderungen des GEG erfüllen?

Der Klimageschwindigkeits-Bonus soll den Umstieg auf klimafreundliche Wärmeerzeuger beschleunigen und damit einen zusätzlichen positiven Klimaeffekt erreichen. Er kann von selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern für den Heizungstausch in Wohngebäuden beantragt werden, falls eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nachtspeicherheizung (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder eine funktionstüchtige Gas- oder Biomasseheizung älter als 20 Jahre (seit Inbetriebnahme) ausgetauscht wird.

Zudem dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach dem Heizungstausch nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen versorgt werden. Eine Ausnahme gilt u. a. für wasserstofffähige Heizungen.

Für die Errichtung von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus dann gewährt, wenn diese mit einer – neuen oder schon bestehenden – solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert werden.

12. Warum wird der Klimabonus beim Austausch von Gasheizungen nur dann gewährt, wenn diese mindestens 20 Jahre alt sind, und spielt aus Klimaschutzgründen nach Ansicht der Bundesregierung das Alter der Heizung eine Rolle?

Jüngere Gas-Brennwertkessel sind effizienter und weniger emissionsintensiv als alte Gasheizungen. Letztere sollten daher zuerst ausgetauscht werden („worst first“). Generell kann bei Heizungen ein Austausch ökonomisch auch dann sinnvoll sein, wenn erst wenige Jahre alte Heizungen ersetzt werden (z. B. bei Ölheizungen).

13. Wäre es mit Blick auf die sich abzeichnende aufschiebende Wirkung der kommunalen Wärmepla-

nung auf die Entscheidungsfindung der Hausbesitzer hinsichtlich einer Heizungsmodernisierung aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, den Klimabonus zu erhöhen und die Degression bereits im nächsten Jahr einsetzen zu lassen, und würde damit aus Sicht der Bundesregierung dem sich abzeichnenden Attentismus bei der Heizungsmodernisierung entgegengewirkt?

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte These einer „sich abzeichnenden aufschiebenden Wirkung der kommunalen Wärmeplanung“ teilt die Bundesregierung nicht.

Die Förderbedingungen der neuen Heizungsförderung sind mit Fördersätzen von bis zu 70 Prozent sehr gut. Diese Rückmeldung erhält die Bundesregierung auch von Verbänden sowie Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern. Die neue Förderung braucht Zeit, um am Markt vollumfänglich angenommen zu werden.

Zur Frage einer Erhöhung des Klimageschwindigkeits-Bonus siehe die Antwort zu Frage 10. Die Parameter für die Degression des Klimageschwindigkeits-Bonus sind aus Sicht der Bundesregierung zielführend gesetzt.

14. Ab wann können Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter ihre Förderanträge bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellen, und welchen Anteil der Förderanträge werden erfahrungsgemäß von diesen Akteuren gestellt?

Seit 27. Februar 2024 können selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern die neue Heizungsförderung bei der KfW beantragen.

Seit 28. Mai 2024 sind Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümerin bzw. Eigentümer von Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sind sowie Wohneigentümergeinschaften (WEG), sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden.

Ab voraussichtlich August 2024 können alle Antragstellergruppen Anträge stellen.

Aus den bisherigen Statistiken ist keine Aufteilung nach diesen Akteursgruppen möglich, da die Gruppen nicht

deckungsgleich sind. Dennoch lässt sich etwa folgende erwartbare Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller ableiten:

- Eigentümerinnen und Eigentümer EFH (Antragsstart 27. Februar 2024): 75 Prozent
- Eigentümerinnen und Eigentümer MFH und Wohneigentümergeinschaften (WEG) (Antragsstart 28. Mai 2024): 16 Prozent
- Unternehmen und Kommunen (Antragsstart voraussichtlich August 2024): 9 Prozent.

15. Wie viele Anträge auf Heizungsförderung wurden seit Programmstart bei der KfW bisher gestellt, und wie viele davon wurden abschließend bearbeitet?

Mit Stand 26. Mai 2024 wurden insgesamt 27 306 Zusagen für die neue Heizungsförderung erteilt. Durch die automatisierte Antragstellung werden alle eingegangenen Anträge umgehend abschließend bearbeitet.

16. Wieso kommt es bei der Auszahlung der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Heizungsförderung zu Verzögerungen bis September, und warum fand dazu keine proaktive Kommunikation im Vorfeld statt?

Die Einreichung von Verwendungsnachweisen und die nach Prüfung erfolgende Auszahlung der Zuschüsse ist ab September 2024 möglich. Dieser Teil des Antragsprozesses wird ebenfalls automatisiert erfolgen. Derzeit erfolgen die technischen Vorbereitungen bei der KfW. Die entsprechende Kommunikation erfolgte frühzeitig z. B. im Rahmen der Veröffentlichung der Merkblätter und der Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).

Nach bisherigen Erfahrungswerten ist die Zeitspanne zwischen Erhalt des Förderbescheids und Einreichung des Verwendungsnachweises (als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses) in den meisten Fällen länger als die hier maximal möglichen sechs Monate (von Anfang März bis Anfang September 2024; bei allen späteren Anträgen ist der Zeitraum kürzer).

17. Plant die Bundesregierung eine Zwischenlösung für den Zeitraum des Programmstarts bei der KfW bis zur endgültigen Umsetzung bzw. Auszahlung?

Eine Zwischenlösung ist nicht erforderlich, denn die Einreichung von Verwendungsnachweisen und die darauffolgende Auszahlung der Förderung wird ab September 2024 möglich sein.

Im Rahmen der umfassenden Übergangsregelung zum Heizungstausch ist es für alle Antragstellergruppen bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Januar 2024 möglich, förderfähige Wärmeerzeuger einzubauen und den Förderantrag nachträglich zu stellen. Diese Regelung gilt für Projekte, die bis zum 30. August 2024 umgesetzt werden. Der Antrag muss dann bis 30. November 2024 gestellt werden.

18. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Antrag?

Aufgrund des automatisierten Antragsprozesses beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Antrag wenige Minuten.

19. Wie viele Mittel wurden im Jahr 2024 für die Heizungsförderung bereits ausbezahlt?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen. Auszahlungen für die neue Heizungsförderung ab September 2024 werden einen begrenzten Anteil des Barmittelbedarfs im Jahr 2024 ausmachen, der vorrangig auf Zusagen aus den Vorjahren zurückgeht. Bis 31. Mai 2024 sind Ausgaben von rund 5 Mrd. Euro aus dem KTF-Titel 89310 abgeflossen, insbesondere für die Bundesförderung für effiziente Gebäude, davon für BEG-Einzelmaßnahmen rund 1,7 Mrd. Euro und für BEG-Wohngebäude und -Nichtwohngebäude rund 2 Mrd. Euro. Die Differenz ist aufgrund von Verpflichtungen aus den Vorgängerprogrammen abgeflossen.

20. Wie verteilen sich die bisher eingegangenen Anträge auf die unterschiedlichen Heizungsarten?

Bis zum 30. April 2024 wurden Förderzusagen für rund 16 700 Wärmepumpen, rund 4 700 Biomasseheizungen, rund 1 000 solarthermische Anlagen, rund 800 Anschlüsse an bestehende Gebäude- oder Wärmenetze und rund 300 Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umbauten von Gebäudenetzen inklusive der Anschlüsse an diese Netze erteilt.

21. Plant die Bundesregierung, dass aufgrund des sich abzeichnenden geringen Förderantragsvolumens in diesem Jahr, die Fördermittel in

der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für 2025 reduziert werden, und wenn ja, wie hoch sind nach derzeitiger Planung die Mittel für 2025?

Die Bundesregierung geht von einer steigenden Nachfrage nach der neuen Heizungsförderung aus: Der Start der neuen Fördersystematik erfolgt aus technischen Gründen gestaffelt. Derzeit sind noch nicht alle Antragsstufen freigeschaltet. Nach dem Start der Antragstellung am 27. Februar für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern und für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter in Mehrfamilienhäusern am 28. Mai steht noch die Freigabe der Antragstellung für Unternehmen, Vermieterinnen und Vermieter von Einfamilienhäusern, für Contractorinnen und Contractoren sowie Kommunen im August aus. Im November soll dann eine IT-gestützte sogenannte Assistenzfunktion freigeschaltet werden, welche es Unternehmen und Dienstleistern ermöglicht, die Anträge vorzubereiten. Schließlich laufen im August und November die Übergangsfristen für die nachträgliche Antragstellung (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns) aus. Daher rechnet die Bundesregierung mit ansteigenden Antragszahlen.

Das Haushaltsaufstellungsverfahren für 2025 ist noch nicht abgeschlossen.

22. Welche Informationsangebote zum neuen Gebäudeenergiegesetz gibt es von der Bundesregierung (bitte einzeln auflisten)?

23. Welche Informationsangebote zur neuen Förderrichtlinie gibt es von der Bundesregierung (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ des BMWK spielt der Umstieg auf Heizen mit erneuerbaren Energien (z. B. mit Wärmepumpen) und die Heizungsförderung eine zentrale Rolle.

Mit der Verabschiedung des GEG im Bundestag am 8. September 2023 wurden umfangreiche Informationen (u. a. in Form von Informationen auf der Webseite www.energiewechsel.de, Publikationen und Videos) über die

Energiewechsel-Kampagne bereitgestellt und über verschiedene Kanäle und Kampagnenflights ausgespielt bzw. bundesweit beworben. Im Einzelnen sind dies:

- Landing Page auf www.energiewechsel.de/geg
- Online-Heizungswegweiser zur Ersteinschätzung für Verbraucherinnen und Verbraucher, was beim GEG gilt
- Faktenblatt mit den wichtigsten Fakten zum Gebäudeenergiegesetz und zur BEG-Förderung
- Vier-Seiter „Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf einen Blick“
- Häufige Fragen mit Antworten zum GEG (GEG-FAQ)
- Infografik zum GEG
- Erklärfilme zum GEG und Praxisvideos zum Heizungswechsel
- Pflichtinformation beim Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung nach § 71 Absatz 11 GEG
- Es fanden mehrere Onlineseminare zum GEG für Stakeholder/Multiplikatoren im Rahmen des Dialog Energiewechsel statt.

Mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) am 29. Dezember 2023 wurden zahlreiche aktualisierte Informationen über die Energiewechsel-Kampagne bereitgestellt und über verschiedene Kanäle und Kampagnenflights ausgespielt bzw. bundesweit beworben. Im Einzelnen sind dies:

- Landing Page auf www.energiewechsel.de/beg
- Faktenblatt mit den wichtigsten Fakten zum Gebäudeenergiegesetz und zur BEG-Förderung
- Vier-Seiter „Auf einen Blick: Die neue Förderung für den Heizungstausch“
- Infografiken zur BEG
- Erklärfilm zum Antragsprozess der BEG-Förderung
- Häufige Fragen mit Antworten zur BEG (BEG-FAQ)
- Es fanden mehrere Onlineseminare zur BEG für Stakeholder/Multiplikatoren im Rahmen des Dialog Energiewechsel statt.

Die Bundesregierung stellt darüber hinaus auf der Website des Bundesmi-

nisteriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die entsprechenden Inhalte zum Gebäudeenergiegesetz zur Verfügung. Ein weiteres Informationsportal zum GEG betreibt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) unter www.bbsr-geg.bund.de.

24 Wie beurteilt die Bundesregierung den Anstieg beim Einbau von neuen Ölheizungen im ersten Quartal 2024 unter dem Gesichtspunkt, dass im neuen GEG mit der Beratungspflicht nach § 71 Absatz 11 gerade auf die mögliche Preisent-

wicklung von Öl- und Gasheizungen hingewiesen werden muss?

Entsprechend § 71 Absatz 11 GEG haben BMWK und BMWSB unter Beteiligung der die fachkundigen Personen repräsentierenden Verbände Informationsmaterialien erarbeitet, die über die möglichen wirtschaftlichen Risiken beim Einbau einer neuen Verbrennungsheizung aufklären (u. a. steigende CO₂-Preise, höhere Preise für flüssige/gasförmige grüne Brennstoffe zur Erfüllung der grünen Brennstoffquote). Diese sind als Grundlage für die verpflichtende Beratung vor Einbau

einer neuen Verbrennungsheizung zu verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer eine fundierte Entscheidung treffen können.

Die Bundesregierung nimmt die Entwicklung bei den Absatzzahlen für Heizungen zur Kenntnis, zu vermuten sind u. a. Vorzieheffekte. Die Bundesregierung enthält sich jedoch einer Bewertung der Investitionsentscheidung einzelner Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Sie wird die Entwicklung beim Absatz von Öl- und Gasheizungen beobachten.

BERLIN



Umweltportal: Geoportal – Daten und Dienste – „FIS Broker“

Worum geht es?

In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden seit vielen Jahren Geodaten in großem Umfang erfasst und verarbeitet. Die Nutzung dieser Geodaten wurde in der Vergangenheit vor allem durch Inkompatibilitäten zwischen den Systemen und Datenformaten, aber auch durch unterschiedliche Raumbezüge, Maßstäbe und Koordinaten, behindert.

de der FIS-Broker entwickelt. Dabei steht FIS für „Fachübergreifendes InformationsSystem“, d.h. für das Ziel die in einzelnen Fachanwendungen oder lediglich für einzelne Arbeitsbereiche vorliegenden Daten übergreifend nutzbar zu machen. Broker steht für einen Makler, der diese übergreifende Nutzung ermöglicht.

Der FIS-Broker bietet den Online-Zugriff auf Karten, Pläne und andere Daten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Das Angebot wird laufend erweitert.

Die Grundidee ist, die Daten beim Anbieter zu belassen und einen einheitlichen formatübergreifenden Zugriff auf diese Daten zu organisieren. Während die Daten bei den Anbietern verbleiben und in ihren Systemen gepflegt und fortgeschrieben werden, hält

der FIS-Broker selbst ausschließlich beschreibende Daten (Metadaten) vor, die für die Vermittlung zwischen dem Nutzer und den Daten benötigt werden.

Um auf die über den FIS-Broker angebotenen Daten zugreifen zu können, muss keine Installationsarbeit verrichtet werden. Auch Wissen über die datenhaltenden Systeme wird nicht mehr benötigt. Voraussetzung sind lediglich Netzanbindung und Browser, sofern man über die FIS-Broker-Oberfläche auf die Daten zugreifen will. Möglich ist darüber hinaus auch, die Dienste des FIS-Broker direkt in eigene Anwendungen einzubinden.

Zahlreiche Karten zu folgenden Themenbereichen werden angeboten:

- Basiskarten/Luftbilder
- Historische Karten
- Monitoring Soziale Stadtentwicklung
- Natur/Grün/Boden/Wasser
- Planen/Bauen/Denkmal
- Umweltatlas
- Verkehr
- Wohnen/Soziale Stadt

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/stadt-daten/geoportal/geoportal-daten-und-dienste/>



FIS-Broker

Bild: SenSBW

Um die vorhandenen Datenbestände systemübergreifend einem weiten Nutzerkreis verfügbar zu machen, wur-

Neue Wohneigentumsförderung „Jung kauft Alt“

Die Bundesregierung wird am 3. September 2024 die Bundesförderung „Jung kauft Alt“ starten, um Familien mit minderjährigen Kindern und niedrigen bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu unterstützen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Inhalt der neuen Bundesförderung informieren.

1. Ausgangssituation

Der Wunsch vieler – insbesondere auch einkommensschwächerer – Familien nach Bildung von Wohneigentum ist unverändert hoch.

Seit dem 1. Juni 2023 fördert die Bundesregierung mit der Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) den Wohneigentumserwerb von energetisch anspruchsvollem Neubau. Seit Einführung ist die Nachfrage nach diesem Programm kontinuierlich gestiegen. Es hat sich gezeigt, dass neben der Neubauförderung großer Bedarf an der Förderung von Wohneigentumserwerb im Bestand besteht. Die Wohneigentumsförderung für Familien, bisher beschränkt auf Neubau, wird daher durch eine Bestandsförderung ergänzt.

2. Eckpunkte der Förderung „Jung kauft Alt“

2.1 Förderziele

Mit der neuen Wohneigentumsförderung des Bundes soll ein Anreiz zum Erwerb von Bestandsgebäuden und dabei zur Erhöhung der Wohneigentumsquote in Deutschland gesetzt werden. Damit wird auch ein Beitrag zur privaten Altersvorsorge wie auch zur Entspannung des Mietwohnungsmarktes geleistet. Durch den Fokus auf die Gebäude in einem energetisch schlechten Zustand wird die Förderung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung im Gebäudesektor leisten. Bereits eingesetzte Baustoffe werden weiterverwendet und CO₂-Emissionen durch die energetische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes eingespart.

2.2 Zielgruppe

Vor allem Familien mit Kindern finden insbesondere in den angespannten

Mietwohnmärkten immer weniger familiengerechten Wohnraum. Die Wohneigentumsförderung im Bestand stärkt Familien mit Kindern in ihrer Wohnsituation.

Gefördert werden Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt und eines max. zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von 90.000 Euro (zzgl. 10.000 Euro für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt). Die Familien dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über weiteres Wohneigentum verfügen und in der Vergangenheit keine anderweitige Bundesförderung zur Wohneigentumsbildung erhalten haben. Haushalte, in denen ein/e Ehe-/ Lebenspartner/in lebt, der bereits eine Förderung erhalten hat (z. B. Baukindergeld) sind von der Gewährung der Förderung ausgeschlossen.

Fördervoraussetzung ist, dass das zu erwerbende Wohneigentum selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Räumlichkeiten müssen über einen eigenen abschließbaren Zugang, mindestens einen zu Wohnzwecken dienenden Raum, Küche/Kochnische sowie Bad/WC zur Eigennutzung verfügen. Nicht förderfähig sind Gebäude, die nicht zur dauerhaften Wohnnutzung vorgesehen sind (z. B. Ferienwohnungen, Gartenhäuser). Die Zweckbindung – selbstgenutztes Wohneigentum – besteht für die Dauer von fünf Jahren; die Wohneinheit selbst muss für mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.

2.3 Förderobjekt

Gefördert wird der Bestandserwerb zur Selbstnutzung in Deutschland. Dies können insbesondere Einfamilien-/Zweifamilien-/Reihenhäuser oder Eigentumswohnungen sein.

Das energetische Ausgangsniveau ist durch Vorlage eines Gebäudeenergieausweises der Energieeffizienzklassen F, G oder H nachzuweisen. Beim Verkauf einer Immobilie ist die Vorlage des Gebäudeenergieausweises durch den Verkäufer gemäß den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gesetzlich vorgeschrieben. Aus dem Gebäudeenergieausweis ist der energetische Ausgangszustand der zu fördern-

den Bestandsimmobilie erkennbar. Er bietet eine Grundlage dafür, die energetischen Einsparpotentiale aufzuzeigen.

2.4 Energetische Sanierung

Die Förderung des Eigentumserwerb wird aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert. Das geförderte Wohneigentum muss daher innerhalb eines Zeitraumes von 54 Monaten ab Erwerb/ Kaufvertrag, bei Bedarf auch schrittweise, auf das energetische Mindestniveau eines Effizienzhaus 70 EE ertüchtigt werden. Die energetischen Anforderungen entsprechen denen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG–Sanierungsförderung).

Auch der Nachweis für den erreichten Energieeffizienzstandard entsprechen denen der bekannten BEG–Sanierungsförderung. Durch die enge Verknüpfung zwischen dem Förderprogramm „Jung kauft Alt“ und der BEG–Sanierungsförderung soll der Zugang auch zu dieser Förderung erleichtert werden, um neben der Unterstützung des Erwerbs auch eine Förderung der energetischen Ertüchtigung des Gebäudes in Anspruch nehmen zu können.

2.5 Förderinstrument

Förderinstrument ist der KfW-Kredit mit Zinsverbilligung (Kredit von 7 bis maximal 35 Jahre, 10 oder 20-jährige Zinsbindung). Die Erfahrungen bei der Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) hat gezeigt, dass gerade für Schwellenhaushalte diese Förderart attraktiv ist. Sie sorgt in der Finanzierungsphase/-entscheidung für eine Entlastung und erleichtert die Finanzierungsgespräche mit den Finanzierungspartnern.

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit (endfälliges Darlehen)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 25 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbin-

dung für die ersten 10 Jahre oder 20 Jahre

- bis zu 35 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre oder 20 Jahre

2.6 Förderintensität

Die Förderintensität ist abhängig von der Anzahl der Kinder. Angeboten werden folgende Darlehenshöchstbeträge:

- Familien mit einem Kind: Kredithöchstbetrag 100.000 Euro,
- Familien mit zwei Kindern: Kredithöchstbetrag 125.000 Euro,
- Familien ab drei Kindern: Kredithöchstbetrag 150.000 Euro.

Der konkrete Endkreditnehmerzins ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung zum Zeitpunkt der Antrags-

stellung und wird sich – angelehnt an den Zinskonditionen von Wohneigentum für Familien (WEF) – deutlich unter dem Marktzinsniveau einfinden. Der jeweils aktuelle Endkreditnehmerzins ist ab 3. September 2024 auf der Produktwebsite der KfW zu „Jung kauft Alt“ einsehbar.

2.7 Durchführung der Förderung

Mit der Umsetzung der Förderung ist die KfW-Bankengruppe (KfW) beauftragt worden. Sie verfügt über die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen (Banklizenz, Anbindung an die unterschiedlichsten Finanzierungspartner, keine regionale Beschränkung, umfassende Beratungsangebote für antragstellende Haushalte). Die Antragstellung erfolgt nicht direkt bei der KfW. Sie ist vor Vorhabenbeginn über die Finanzierungspartner bei der KfW zu beantragen.

2.8 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit Landes- bzw. regionalen Förderprogrammen ist möglich, wobei die kumulierte Summe aus Zinsverbilligungen und etwaigen Zuschüssen aus anderen Programmen insgesamt nicht mehr als 100 % der förderfähigen Kosten für den Bestandserwerb betragen dürfen.

Die Kombination mit BEG-Sanierung ist, auch mit Blick auf die Sanierungsaufgabe, ausdrücklich zulässig.

Quelle:

Schreiben von Staatssekretär Dr. Rolf Bösing und dem Parlamentarischen Staatssekretär Sören Bartol, vom 29.08.2024

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden.

Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Ergänzende Einführungen weiten den Blick auch auf verlorene Bauten, Themenfenster vertiefen das Verständnis einzelner Aspekte.

Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen.

ISBN 978-3-7319-1029-9

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG | EUR 29,95

Autoren: Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste unter Mitwirkung von Ines Prokop





Drunter und drüber – Achterbahnmodelle planen und bauen

Ingenieurkammern zeichnen Nachwuchstalente bei bundesweitem Schülerwettbewerb aus

Am 14. Juni 2024 würdigten die Ingenieurkammern im Deutschen Technikmuseum in Berlin die besten Teams des bundesweiten Schülerwettbewerbes „Junior.ING“. Der erste Preis der Alterskategorie bis Klasse 8 geht in diesem Jahr nach Bremen. Bundessieger in der Alterskategorie ab Klasse 9 ist ein Schüler aus Hessen. Aufgabe war es, eine funktionstüchtige Achterbahn zu planen und als Modell zu bauen.

Die Anzahl der Teilnehmenden bei diesem anspruchsvollen Projekt beeindruckte erneut: 4.458 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich mit insgesamt 1.757 Modellen am aktuellen Wettbewerb. Vorgabe war es, dass die Achterbahn aus Fahrbahn und Tragkonstruktion besteht. Die Gestaltung konnte frei gewählt werden.

1. Platz in der Alterskategorie I (bis Klasse 8):

Leonard Tonske

Achterbahn „Rund um die Raute“
Klasse 7, Oberschule Am Barkhof
(Bremen)

1. Platz in der Alterskategorie II (ab Klasse 9):

Silas Hofmann

Achterbahn „Silverstar“

Klasse 10, Wilhelm-von-Oranien-Schule, Dillenburg (Hessen)

Der 2. Platz in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) ging wieder an den Gewinner des Berliner Schülerwettbewerbs Junior.ING der Baukammer Berlin:

Julius Voßkühler für die Achterbahn „Pas de deux“
Klasse 11, Rückert-Gymnasium-Berlin

Herzlichen Glückwunsch an alle Preisträger!

Dr. Rolf Bösing, Staatssekretär des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen:

„Der Nachwuchspreis Junior.ING ist eine wichtige Förderung, die zudem die Sichtbarkeit junger Talente der Ingenieurwissenschaften erhöht. Es ist beeindruckend für mich, zu sehen, mit wie viel Kreativität, technischem Verständnis und Durchhaltevermögen die Schülerinnen und Schüler auch in diesem Jahr ihre Ideen entwickelt haben. Die Gewinnerinnen und Gewinner zeigen eindrucksvoll, dass sie das Potenzial haben, die Ingenieurbaukunst voranzubringen.“

Ausgewählt wurden die Preisträgerin-

nen und Preisträger von einer fünfköpfigen Fachjury unter dem Vorsitz von Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner, Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer.

„Bei Achterbahnen denkt man zuerst an ein wildes Fahrvergnügen auf dem Jahrmarkt in kurvigen Bahnen, vergisst dabei aber leicht, dass der Bau einer Achterbahn im Grunde Verkehrswegebau im Kleinen bedeutet – wofür eine Ingenieurleistung stets die Grundlage darstellt. Die Teilnehmer am diesjährigen Junior.ING-Wettbewerb haben eindrucksvoll unter Beweis gestellt, wie vielfältig die Ideen für einen solchen ‚Verkehrsweg‘ sein können, und wie man die beim Befahren auftretenden Kräfte in den Griff bekommt – auch wenn eine Murbelbahn natürlich etwas anderes ist als eine Achterbahn im großen Maßstab. Die Jury war aber nicht nur von der Ideenvielfalt der Schüler beeindruckt, sondern auch von der handwerklichen Qualität, mit der die Modelle ausgeführt worden sind; hier gingen Planung und Ausführung sozusagen erfolgreich Hand in Hand“, erläutert Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner.

Die Deutsche Bahn und der Verband



Preisverleihung des Schülerwettbewerbs Junior.ING der Bundesingenieurkammer am 14. Juni 2024 in Berlin

© Torsten George/BIngK

der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller vergaben jeweils einen Sonderpreis in den Altersklassen.

Sonderpreis der Deutschen Bahn

Alterskategorie I (bis Klasse 8):

Jakob Frieze, Philipp Kieffmann, Damian Ostrowski und Yonne Feddersen

Achterbahn „Marble Tech“ Klasse 5, Gymnasium Farmsen (Hamburg)

Alterskategorie II (ab Klasse 9):

Johannes Kütten

Achterbahn „Wilde Hilde“

Klasse 9, Gymnasium am Stefansberg, Merzig (Saarland)

Ellen Petersson, Leiterin Lean Exzellenz bei der Deutschen Bahn AG betont: „Die Preisträgerinnen und Preisträger des Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammern zeigen eindrucksvoll, welches Potenzial in jungen Menschen steckt. Mit ihren kreativen und technisch ausgeklügelten Projekten haben sie bewiesen, dass sie Herausforderungen mit Engagement und Know-how meistern können. Der DB Sonderpreis zeichnet besonders innovative Arbeiten aus und unterstreicht die Bedeutung der Nachwuchsförderung in der Branche. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind Ansporn für alle, die sich für Technik und Innovationen interessieren.“

Sonderpreis Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller

Alterskategorie I (bis Klasse 8):

Paul Wenzel, Luisa Schönitz, Anton Hoff und Joost Beynon

Achterbahn „Jurassic Coaster“ Klasse 4 / Klasse 6, Grundschule Auf dem Seeberg, Kleinmachnow (Brandenburg)



v.l.n.r.: Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Präsident der Ingenieurkammer Hessen), Preisträger Julius Voßkühler, Baukammer-Präsident Dr.-Ing. Ralf Ruhnau und Moderatorin Clarissa Corrêa da Silva.
Foto: © Torsten George/BlngK

Alterskategorie II (ab Klasse 9):

Krista Marche

Achterbahn „Terra Twist“

Klasse 9, Karolinen-Gymnasium, Rosenheim (Bayern)

Wieland Schwarzkopf, Präsident Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller, ist überzeugt davon, dass „die Förderung der Talente gerade auch in dieser sehr speziellen Sparte des Achterbahnbaus eine große Bedeutung hat. Kann man doch auf diese Art bereits den Jüngsten einen würdigen und sinnvollen ‚Spielraum‘ im wahrsten Sinne des Wortes geben, wo sie Wissen, Können, Geschicklichkeit und Talent ausprobieren können. Wer weiß, vielleicht sehen wir die eine oder den anderen später in einer der deutschen Achterbahnschmieden wieder“, so Schwarzkopf.

Die beiden ersten Plätze waren mit jeweils 500 Euro dotiert. Die nachfolgenden Plätze 2 bis 5 konnten sich über 400 Euro, 300 Euro, 200 Euro und 100

Euro freuen. Der Sonderpreis der Deutschen Bahn war mit 300 Euro dotiert. Der Sonderpreis des Verbands der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller umfasst die Einladung in einen Freizeitpark. Die drei bestplatzierten Modelle jeder Alterskategorie sind bis Ende des Jahres im Science Center Spectrum des Deutschen Technikmuseums zu sehen.

Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und wird von der Kultusministerkonferenz in der Liste der empfehlenswerten Schülerwettbewerbe geführt.

Weitere Fotos finden Sie im Flickr-Account der BlngK:

<https://www.flickr.com/photos/128856188@N02/albums/72177720317916674>

Über den Wettbewerb Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schü-

Unter der Schirmherrschaft des



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**



lerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien: Kategorie I bis Klasse 8 sowie Kategorie II ab Klasse 9. In einem ersten Schritt loben die teilnehmenden Ingenieurkammern den Wettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil.

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmenden gehört der Schülerwettbewerb zu einem der größten deutschlandweit. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für das Ingenieurwesen, um damit langfri-

stig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegenzuwirken.

Bundesingenieurkammer
Eva Hämmerle
Presse & Kommunikation
T. +49 (0)30 2589 882-23
M. +49 (0)179-509 66 53
haemmerle@bingk.de
www.bingk.de



Gemeinsame Pressemitteilung BVMB, HDB, ZDB, VBI, Pro Mobilität, DVLV, Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken, DAV, ADAC, BGL, DSLV und BWVL

Investitionskürzung im Bundeshaushalt wäre fatale Entscheidung für die deutsche Infrastruktur

Über 4.000 Brücken allein im Bereich von Autobahnen in Deutschland sind aktuell dringend sanierungsbedürftig oder müssen neu gebaut werden. Vor diesem Hintergrund hatte Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing (FDP) beim ersten Brückengipfel vor zwei Jahren angekündigt, der Bund werde spätestens ab 2026 pro Jahr 400 Brückenbauprojekte durchführen, damit binnen zehn Jahren der Sanierungsstau abgearbeitet ist.

Weil die Zusage kaum eingelöst werden wird, wenden sich mehrere Spitzenverbände jetzt in einem gemeinsamen Notruf an die Bundesregierung zu Wort. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB), der Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB), der Verband Beratender Ingenieure (VBI), Pro Mobilität - Initiative für Verkehrsinfrastruktur e.V., der DVLV - Deutscher Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V., die Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken e.V. und der Deutsche Asphaltverband (DAV) e.V.

Stahlschutzplanken e.V.

und der Deutsche Asphaltverband (DAV) e.V. kritisieren: „Wir sind weit weg von den 400 Brücken jährlich. Zudem wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Ausschreibungen wegen Geldmangels aufgehoben und das Bauprogramm der Autobahn GmbH wird insgesamt gestreckt. Obendrein wurde bekannt, dass der Etat der Autobahn GmbH um 20 Prozent von 6,2 Mrd. Euro auf 4,9 Mrd. Euro gekürzt werden soll. Diese fahrlässige Investitionspolitik wird dazu führen, dass weitere Brücken gesperrt werden und das Straßennetz weiter verfällt.“

Die Spitzenverbände warnen deshalb eindringlich davor, die Mittel für den Autobahnbau zu kürzen. Hingegen müssten zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von einer Milliarde pro Jahr bereitgestellt werden, um das Brückenmodernisierungsprogramm überhaupt ans Laufen zu bekommen und die Modernisierung der Bundesfernstra-

ßen zu sichern. Auch der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC), der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e.V. und der BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e.V. schließen sich dem Appell an, da bereits der Ausfall einer einzelnen Autobahnbrücke gravierende Auswirkungen für den Verkehr, die Anwohner und die Wirtschaft entlang der Ausweichrouten habe. Die Sperren der Talbrücke Rahmede (A 45) und der Salzachtalbrücke zwischen Frankfurt und Wiesbaden hätten dies eindrücklich belegt. Sollte die Bundesregierung keine ausreichenden finanziellen Mittel für den Bundesfernstraßenbau im aktuellen Verkehrsetat und der mittelfristigen Finanzplanung einstellen, hätte das fatale Folgen – ein Verkehrskollaps ist zu befürchten.

„Ein funktionierendes und zuverlässiges Autobahnnetz ist eine unerlässliche Grundlage für die Mobilität der Menschen und eine funktionierende Wirtschaft. Immerhin ist die Straße der Verkehrsträger Nummer 1. Als europäisches Transitland hat Deutschland darüber hinaus eine Verantwortung für die Mobilität in ganz Europa“, betonen BVMB, HDB, ZDB, VBI, Pro Mobilität, DVLV, Gütegemeinschaft Stahlschutz-



planen, DAV, ADAC, BGL, DSLV und BWVL. Mehr als 1.000 Autobahn-Brückenbauwerke sind laut aktueller Übersicht des BMDV in einem „nicht ausreichenden Bauwerkszustand“ und 80 Bauwerke in einem „ungenügenden Bauwerkszustand“. Die Tragfähigkeit und damit die Funktionsfähigkeit ist bei einer Vielzahl an Brücken stark beeinträchtigt. Werde das Brückenbauprogramm nicht – wie von der Bundesregierung angekündigt – umgesetzt, prophezeien die Verbände wei-

tere Brückenausfälle, die den Verkehr über Jahre lahmlegen würden. Die Umleitungsverkehere um baufällige bzw. gesperrte Autobahnbrücken sorgen für Verkehrschaos in den Gemeinden entlang der Ausweichrouten, belasten Anwohner und Unternehmen in den Regionen, sie beanspruchen über Gebühr zudem die Verkehrswege in den Kommunen.

Auch für die Bauwirtschaft sei das Brückenbauprogramm wichtig. „Die

Unternehmen haben ihre Kapazitäten aufgestockt, weil sie sich darauf verlassen haben, dass die von der Bundesregierung angekündigten Aufträge auch kommen.“ Jetzt säßen die Baufirmen stattdessen in der Warteschleife, was erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge habe. Kurzarbeit, auch im Brückenbau, könne nicht mehr ausgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 20. Juni 2024



Spiel mit dem Feuer – Bundesingenieurkammer warnt vor Rotstift bei Infrastrukturinvestitionen

Die von der Bundesregierung angekündigten Mittelkürzungen für die Verkehrsinfrastruktur in Deutschland gefährden nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes, sondern bedrohen zunehmend die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Zahlreiche Studien und Berichte zeigen seit Jahren, dass Deutschland erheblich mehr in seine Infrastrukturen investieren muss. Besonders alarmierend ist dabei der Zustand vieler Brücken und Straßen, die aufgrund mangelnder Wartung und Ertüchtigung schon jetzt erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen. „Wir sprechen hier nicht nur von weiteren Schlaglöchern – es geht um sicherheitsrelevante Probleme der Infrastrukturbauwerke bis hin zu einem Totalversagen. Ohne ausreichend finanzielle Mittel für Instandhaltung und Sanierung nimmt die Politik fahrlässig die Gefährdung der Bevölkerung

in Kauf“, so der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp. „Viele der Autobahnbrücke sind bereits heute am Rande ihrer Belastungsgrenzen. Ein weiteres Aufschieben von Sanierungen können wir uns aus Sicherheitsgründen nicht leisten. Die verlässliche staatliche Finanzierung einer sicheren Verkehrsinfrastruktur ist keine ‚Kann-Investition‘ des Staates, die man je nach Haushaltslage einfach so kürzen kann, sondern eine Pflichtaufgabe“, betont der Präsident der Bundesingenieurkammer.

Die langfristige Absicherung der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankert. Ein dauerhafter Anstieg der Investitionen in Straße, Schiene und Wasserstraße über die laufende Legislaturperiode hinaus, ist unverzichtbar. Die Bundesingenieurkammer warnt aber davor, dass sich der

Staat bei Infrastrukturprojekten unbedacht in Abhängigkeiten begibt, für deren Folgen später der Steuerzahler aufkommen muss. Im Einzelfall können z. B. Public-Private-Partnership-Modelle zum Tragen kommen und für alle Beteiligten von Vorteil sein. Der Staat muss jedoch von Fall zu Fall die Risiken abwägen und individuell entscheiden.

Zusätzlich zur langfristig abgesicherten Finanzierung unserer Infrastrukturen spricht sich die Bundesingenieurkammer für noch mehr Dynamik der Entbürokratisierung und weiteren Beschleunigung der Genehmigungsprozesse aus.

Pressekontakt:
Eva Hämmerle
Kommunikation & Presse
+49 (0) 30-2589 882-23
haemmerle@bingk.de

AHO-Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024

Es ist keine Überraschung, dass auch auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des AHO am 14. Mai 2024 die derzeit laufende Novellierung der HOAI und deren aktueller Stand im Mittelpunkt des Berichts und der Diskussion stand. Darüber hinaus war auch die praxisrelevante Vergabe von Planungsleistungen und die Inhalte des von Professor Burgi vorgelegten Gutachtens zur Zulässigkeit eines alternativen Beschaffungskonzeptes von großem Interesse. Vor Beginn des formalen Teils der Veranstaltung wurden die Herren Professor Sacha Menz und Axel Paulus von der ETH Zürich mit ihrem Gastvortrag herzlich begrüßt.



AHO-Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024 - Begrüßung durch Klaus-D. Abraham



Prof. Sacha Menz



Axel Paulus

Transparent Planeraufwände kommunizieren

Bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung fand in der AHO-Geschäftsstelle ein Austausch mit Professor Menz und seinem Mitarbeiter Axel Paulus statt, in dem über die aktuellen Forschungsvorhaben berichtet wurde. Die ETH Zürich hat in einer Forschungsarbeit verschiedene Leistungs- und Honorarordnungen begutachtet, insbesondere die von Kanada, UK, Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien, um daraus ein tragbares Modell für die Schweiz zu entwickeln, nachdem die dortige Wettbewerbskommission die bisherige Honorarempfehlung



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Udo Raabe, Georg Brechensbauer



Vortrag Prof. Sacha Menz



Franz Damm

des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) außer Kraft gesetzt hat. Forschungsziel ist die Entwicklung einer Kostenermittlung auf der Grundlage von Aufwandsnormativen und damit eine Abkehr von der bisherigen Ermittlung nach anrechenbaren Baukosten, insbesondere weil diese gerade in jüngster Zeit massiven Schwankungen unterlagen.

Zu diesem Zweck wurde die Beta-Version einer so genannten Value-App entwickelt, die zunächst in den Benelux-Ländern mit dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude getestet werden soll. Auch der AHO hat einen Zugang zu Testzwecken erhalten. Professor Menz stellte die Methodik der Ermittlung des Aufwandes für Planung und

Durchführung von Objekten sehr anschaulich dar. Ausgangspunkt dafür sind zum einen „Herausforderungen“ organisatorischer, technischer, gestalterischer und räumlicher Art und zum anderen „Projektdefinitionen“ wie einfach, schwierig, sehr schwierig und chaotisch. In einer Datenbank des SIA stehen Erfahrungswerte für Zeitangaben zur Verfügung. Für die Honorarvereinbarung werden Aufwände vorgegeben und in den Verhandlungen mit den Auftraggebern evaluiert. Die Value-App wird auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen weiterentwickelt und auch auf weitere Leistungsbilder ausgedehnt. Die lebhafteste Diskussion der Teilnehmer im Auditorium hat gezeigt, dass unabhängig von der laufenden Novellierung der HOAI, in der die Honorarberechnungsgrundlagen über die anrechenbaren Kosten nicht zur Disposition stehen, Überlegungen zur Ermittlung über Zeitaufwände fortgeführt werden sollen, nicht zuletzt um die ermittelten Tafelwerte der HOAI zu prüfen. Ferner kann über zusätzliche, intuitive Kalkulationsmöglichkeiten gerade jungen Ingenieuren und Architekten der Zugang zu den komplexen Regelungen der HOAI erleichtert werden.

Die AHO-Fachkommission Objektplanung Gebäude und Innenräume unter



Dr.-Ing. Erich Rippert



Ernst Ebert



Georg Brechensbauer



Martin Wittjen, Sascha Steuer, Dr.-Ing. Hans-Reinhard Hunger



Ursula Schmid, Martin Meiler



Torsten Sasse

der Leitung von Herrn Georg Brechensbauer wird prüfen, inwieweit eine App-basierte Darstellung auch für die Honorarermittlung nach der HOAI nutzbar gemacht werden könnte. Interessierte Architekten und Ingenieure können sich unter der Webadresse value-app.ethz.ch registrieren und die Beta-Version für den Bereich Architektur testen. Zwischen der ETH Zürich und dem AHO ist im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Methodik ein regelmäßiger Austausch vereinbart worden.

Novellierung der HOAI 2025 – Aktueller Sachstand

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Klaus-D. Abraham wies zunächst darauf hin, dass nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten Stufe der HOAI-Novellierung mit dem Gutachten zur Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI eine fundierte fachliche Grundlage für die weitere Honoraruntersuchung vorliegt. Er dankte allen Mitgliedern von Kammern und Verbänden für das beispiellose und geschlossene Zusammenwirken im Rahmen der Umsetzung dieser komplexen Begutachtung.

Nach Vorlage des sogenannten „Planungsberichtsgutachtens“ haben AHO, BAK und BlnGK Anmerkungen zu dem vorläufigen Endbericht an das zuständige Bauministerium übermittelt, die teilweise bereits berücksichtigt wurden. Beispielsweise wurde durchgehend korrigiert, dass der neu entwickel-

te Regelprozess BIM die Grundleistungen ergänzt und nicht etwa ersetzt.

Vergabe des Honorargutachtens

Der Vorsitzende berichtet, dass der Zuschlag am 22.04.2024 an ein Konsortium der Universität Stuttgart (Prof. Dr. Stoy – Institut für Bauökonomie), Dr. Averhaus (Leinemann Partner Rechtsanwälte, Berlin) sowie Professor Lechner und Frau Stifter gegangen ist. Für die Flächenplanungen wird Frau Bettina Gerlach mitwirken, die auch in der AHO-Fachkommission Stadtplanung aktiv ist.

Die Aufgabenstellung für das Honorargutachten präsentiert sich wie folgt:

- Die Leistungsbeschreibung stellt darauf ab, dass in dem zu erstellenden Honorargutachten die Honorarwerte aller Honorartafeln zu überprüfen und fortzuschreiben sind.
- Die Überprüfung soll auf den Vorschlägen in dem „Planungsbereichsgutachten“ aufbauen.



Klaus-D. Abraham, Ronny Herholz, Sylvia Reyer-Rohde

- Die Systematik der Honorarermittlung in den Allgemeinen Vorschriften soll beibehalten werden.
- Für die im Planungsbereichsgutachten enthaltenen Prüfbitten sollen Lösungsvorschläge erarbeitet und die Empfehlungen an das Honorargutachten berücksichtigt werden. Dazu zählt insbesondere die Indexierung der Honorartafeln bei flächenbezogenen Leistungen.
- Eine enge Verzahnung der beiden Gutachten ist vorgesehen. Als Referenz kann auf das Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums vom Dezember 2012 abgestellt werden. In dem damaligen Gutachten wurde die Formel zur Fortschreibung der Honorare mit den sogenannten I-Faktoren entwickelt.
- Das Gutachten soll die Honorarwerte der Honorartafeln wissenschaftlich überprüfen, anpassen und fortzuschreiben sowie eine Honorartafel für das neue Leistungsbild städtebaulicher Entwurf darstellen.
- Die in dem Planungsbereichsgutachten aufgezeigten Regelungen sind honorarspezifisch zu prüfen und zu konkretisieren, beispielsweise die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz beim Planen im Bestand.
- Das Gutachten soll die derzeitigen Honorarwerte überprüfen sowie aktualisierte Honorarwerte ermit-



Dr. Thomas Gartung

teln und vorschlagen. Dies umfasst auch die Überprüfung und Anpassung der prozentualen Bewertung in den Leistungsphasen.

- Bei der Aktualisierung der Honorarwerte sind die derzeitige und zukünftige wirtschaftliche Lage, die Marktsituation sowie die Ist-Kosten-Entwicklung der Planungsbüros einzubeziehen. Das BMWK geht davon aus, dass im zur Verfügung stehenden Zeitraum hierzu keine empirische Vollerhebung realisierbar ist.
- Der Auftragnehmer soll alternative Lösungsansätze entwickeln (z.B. Heranziehen geeigneter Preisindizes sowie Interviews mit Expertinnen und Experten) und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Fortschreibung der Kosten vornehmen.

Über diese Aufgabenstellung hinaus haben AHO, BAK und BlnGK weitere Forderungen für das Honorargutachten eingebracht. Dies sind insbesondere:

- Überprüfung der veränderten Grundleistungen im Hinblick auf deren Mehraufwand
- Überprüfung und Anpassung aller Honorartafeln im Hinblick auf die allgemeine Kostenentwicklung und Ermitteln des besonderen Nachholbedarfs für die flächenbezogenen Honorartafeln
- Überprüfung und Anpassung der Grundleistungen Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Prozentsätze der anrechenbaren Kosten)
- Überprüfung der Honorartafeln insbesondere wegen der Unauskömmlichkeit bei Objekten mit geringen anrechenbaren Kosten. In diesem Zusammenhang Prüfung einer eigenen Honorartafel für Innenräume
- Korrektur fehlerhafter Honorarta-



Jörg Herrmann, Detlef Gradl-Schneider, Wolfgang Heide, Dr. Jörg Enseleit

feln, z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bauvermessung, Bauphysik

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Honorartafeln und Prüfung der Tafeleingangswerte
- Einführung einer Dynamisierungsregel für die flächenbezogenen Honorartafeln zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung (Preisindexregelung)
- Prüfung der Auswirkungen durch Bezugnahme auf die DIN 276 (2018-12) wegen der größeren Mindestgliederungstiefe einschl. Kostenrahmen
- Untersuchung und Bewertung des Planungsaufwandes für die Leistungserbringung im Regelprozess BIM
- Prüfung und Festlegung eines interpolierten Honorarwertes anstelle der bisherigen Honorarspannen (Forderung Mittelsatz als Basis)
- Untersuchung des Vorschlags zur Honorarermittlung für den Umbauzuschlag

Die Bearbeitung startete Anfang Mai und soll 7 Monate andauern. Die Abgabe ist für November 2024 vorgesehen.

Es sind vier Sitzungen eines informellen Begleitkreises unter Beteiligung von AHO, BAK und BlnGK geplant, in denen kontinuierlich über die Projektablaufzeit berichtet werden soll.

Der Zeitplan der weiteren Reform befindet sich etwa im Gleichlauf mit der Novellierung der HOAI 2013. Auch damals erfolgte die Vergabe des Honorargutachtens im April 2012.

Dennoch setzt die Einhaltung des straff getakteten Zeitplanes voraus, dass keine weiteren wesentlichen Störungen des Novellierungsprozesses eintreten.



Dr.-Ing. Stefan Weihrach

Vergabe freiberuflicher Leistungen

Nach der Streichung der vergaberechtlichen Regelung bei Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV am 24. August 2023 bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Frage der Auftragsermittlung bei der Vergabe von Planungsleistungen.

Die Erläuterungen des Bundeswirtschaftsministeriums vom 23.08.2023 konnten jedoch nicht zur Aufklärung beitragen, sondern werfen zahlreiche neue Fragen auf und sorgen damit für Verunsicherung, wie die Ausschreibung von Planungsleistungen zu erfolgen hat. Auch die bisher von Länderseite bekannt gewordenen Verlautbarungen aus Hamburg und München lassen keine klare Linie erkennen und vieles bleibt offen.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer, der Verband Beratender Ingenieure und der AHO ein Rechtsgutachten bei Prof. Martin Burgi von der Ludwig-Maximilians-Universität in München beauftragt, um eine rechtssichere Möglichkeit der mittelstandsfreundlichen Vergabe auszuloten.

Das Rechtsgutachten Rechtskonformität eines alternativen Beschaffungskonzepts kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die deutschen als auch die europäischen vergaberechtlichen Regelungen eine freie Wahl des Auftraggebers vorsehen, ob er Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam, auch kombiniert mit einer Fachlosbildung, vergeben möchte.

Professor Burgi hat die Inhalte seiner Begutachtung den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Kammern und Verbänden präsentiert.

Gemeinsames Ziel ist, dass sich eine herrschende Meinung herausbildet, die eine rechtssichere, mittelstands-

freundliche und unbürokratische Vergabe von Planungsleistungen ermöglicht. Zu einer Klarstellung ist dabei auch das Bundeswirtschaftsministerium nach einer weiteren Entschließung des Bundesrats aufgefordert.

AHO-Fachkommissionen und Arbeitskreise

Der Leiter der Fachkommission Baulogistik Dr. Thomas Gartung berichtete über den aktuellen Stand der Überarbeitung des Heftes Nr. 25 Leistungen

für Baulogistik, das erstmals im März 2011 erschienen ist. Aktuell wird das Leistungsbild komplett überarbeitet, die Schnittstellenbetrachtungen zu BIM werden finalisiert und Gespräche bezüglich der Abgrenzungen zu VDI und GLCI (German Lean Constructin Institute) werden fortgesetzt. Ziel ist die Vorlage in den Gremien des AHO und die Fertigstellung bis Ende 2024.

Schlusswort des AHO-Vorsitzenden

In seinem Schlusswort dankte der AHO-

Vorsitzende für das entgegengebrachte Vertrauen und bat die Teilnehmer weiterhin um ihre tatkräftige Unterstützung bei der Begleitung und Umsetzung des aktuellen Honorargutachtens zur Novellierung der HOAI. Er betonte, dass die bisher demonstrierte beispielhafte Geschlossenheit des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure auch weiterhin der Schlüssel zum Erfolg dieser Novelle ist.



Ingenieurmangel bremst Deutschland massiv aus

Berufsverband warnt eindringlich vor wirtschaftlichen Problemen.

Anlässlich seines Bundeskongresses vom 16.-19. Mai in Bayreuth warnt der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) – Berufsverband für Geodäsie und Geoinformatik – eindringlich vor wirtschaftlichen Problemen. „Der Ingenieurmangel bremst Deutschland massiv aus“, so Wilfried Grunau, Präsident des Ingenieurverbandes. Ob nachhaltige Mobilitätslösungen, der Umbau der Energieversorgung oder die dringend notwendige Digitalisierung: ohne Ingenieurinnen und Ingenieure lassen sich die Herausforderungen der Zeit nicht bewältigen. Besonders für Deutschland sind Personen mit technologischen Kompetenzen von zentraler Bedeutung: Rund ein Viertel der Bruttowertschöpfung kommt aus MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft & Technik). Aber: die deutsche Wirtschaft kann zahlreiche Stellen nicht mehr besetzen. Für den mittel- und langfristigen Erfolg der Unternehmen kommt dies ebenso wie für den öffentlichen Dienst nahezu einer Katastrophe gleich. Langwierige Verzögerungen von Baumaßnahmen sind allenthalben spürbar und kaum noch vermittelbar. „Damit ist der Fachkräftemangel, neben steigenden Energie- und Rohstoffkosten, eines der gravierendsten Risiken für die deutsche Wirtschaft“, sagt Wilfried Grunau.

Laut einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft ist die Anzahl offener Stellen bei Ingenieurinnen und Ingenieuren weiter auf einem hohen Niveau. Besonders bei Berufen, die für die Themen rund um Klima und Digitalisierung wichtig sind, ist der sogenannte Engpass-Index viel zu hoch. Im Bereich Bau und Vermessung beträgt diese Kennziffer 485 offene Stellen je 100 Arbeitslose. Das ist der zweithöchste Index bundesweit und bedeutet für Deutschlands Wirtschaft sehr große Probleme; gleichzeitig eröffnet es dem Berufsnachwuchs die besten Arbeitsmarktchancen. „Die Geodäsie gehört zu den Berufen, in denen Innovation großgeschrieben wird“, wirbt Wilfried Grunau für seinen Berufsstand. „Geodäten arbeiten an den Megathemen unserer Gesellschaft wie z. B. Klimawandel, Energiewende, Digitalisierung und Mobilität. Geodäten vermessen, analysieren und visualisieren unsere Umwelt und geben messbare Antworten. Mit ihren raumbezogenen Geodaten ist die Geodäsie damit im wahrsten Sinne des Wortes maßgebend.“

Aktuell führt der anhaltende Fachkräftemangel in diesem Bereich allerdings zu großen Problemen, beispielsweise beim Erhalt und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Stichworte: marode Brücken, Schienen und Straßen),

beim Umbau der Energienetze oder auch bei der Realisierung der Mobilitätswende.

„Wir haben hier ein gravierendes strukturelles Problem!“

„Wir haben hier ein gravierendes strukturelles Problem, das seitens der Politik steuernde Rahmenbedingungen dringend erforderlich macht“, sagt Wilfried Grunau. „Der in diesem Kontext anzustoßende strategische Diskurs betrifft viele Themenbereiche, angefangen bei der Bildungspolitik bis hin zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Entsprechende Stichworte sind verbindlicher Technikunterricht in Schulen oder auch Zuwanderung ausländischer Fachkräfte.“ Deutschland ist eine Industrienation, die maßgeblich auf der Leistung von Ingenieurinnen und Ingenieuren beruht. Das gelte es mindestens zu erhalten, besser noch auszubauen, so der Ingenieurpolitiker. Gerade die innovativsten Branchen benötigen, insbesondere auch mit Blick auf den globalen Wettbewerb, qualifizierten technischen Sachverstand.

Quelle: Verband
Deutscher Vermessungsingenieure
www.VDV-online.de

Baukammerpreis 2023

2. Preis an Christoph Muhlack für seine Bachelor-Arbeit:

Vergleich verschiedener Verfahren zum Schutz der Holzbauteile einer Holz-Beton-Verbunddecke bis zur Erstellung der dichten Gebäudehülle

Erstgutachter: Dipl.-Ing. Przemek Niemczynow (HWR)

Zweitgutachter: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner (HWR)

Aufgabenstellung der Arbeit:

Vergleich verschiedener Verfahren zum Schutz der Holzbauteile einer Holz-Beton-Verbunddecke bis zur Erstellung der dichten Gebäudehülle.

Themenbereich:

Bauingenieurswesen, Hochbau

Kurzfassung der Arbeit:

Seit einigen Jahren gibt es einen immer stärkeren Trend zum Bauen mit Holz. Holz ist nicht nur ein gern genutztes Baumaterial für Architekten, um Gebäude oder Räume stilvoll und dennoch behaglich gestalten zu können. Auch in Hinblick auf nachhaltigere Bauweisen ist Holz eine gute Alternative im Vergleich zu anderen Baustoffen: Es ist ressourcen- und energiesparender und verbessert den ökologischen Fußabdruck eines Bauvorhabens, da durch die Nutzung von Holzbauteilen CO₂ eingespart wird.

Das Bauvorhaben „Berlin Decks“, welches den Anlass zu der Bachelorarbeit gab, wird durch die Holzhybridbauweise charakterisiert. Bei dem Bauwerk werden die Decken ab dem ersten Obergeschoss als Holz-Beton-Verbunddecken (HBV-Decken) ausgeführt. Da diese im fertigen Gebäude zu großen

*Preisträger
Christoph Muhlack
mit Präsident
Dr.-Ing. Ralf Ruhнау,
Juryvorsitzender
Prof. Dipl.-Ing.
Andreas Heider und Vi-
zepräsident
Prof. Dr.-Ing.
Helmut Schmeitzner
von der HWR (v.l.n.r.)*



Teilen sichtbar bleiben, ist es notwendig, die Holzbauteile während der verschiedenen Bauphasen zu schützen, um zur Fertigstellung des Bauvorhabens und darüber hinaus eine makellose Optik und mängelfreie Bauteile gewährleisten zu können. Aufgrund der natürlichen Eigenschaften von Holz, der geplanten Konstruktion der Decken und der verschiedenen Anforderungen aus der Baubeschreibung ergeben sich mehrere Schwierigkeiten für das ausführende Unternehmen während der einzelnen Bauphasen, die es zu vermeiden gilt. Eine Schwierigkeit beispielsweise ist, dass Holz ein hygroskopischer Werkstoff und dadurch anfällig für Feuchtigkeits-

schwankungen ist. Eine andere Herausforderung ergibt sich durch die gegebene Gefäßstruktur: Verunreinigungen können tief in das Holz eindringen und sich festsetzen, wodurch das Holz dauerhaft verschmutzt wird. Darüber hinaus gibt es noch weitere Faktoren, die bei der Auswahl einer praktikablen und funktionsfähigen Abdichtungsvariante berücksichtigt werden müssen, welche sich sowohl aus den Eigenschaften des Holzes selbst, aber auch aus den äußeren Rahmenbedingungen ergeben.

Aufbau der Deckenkonstruktion:

Die tragenden BSH-Balken der Güte GL 24c liegen auf Fertigteilunterzügen auf. Auf den BSH-Balken ist vollflächig eine 2,2 cm starke Mehrschichtplatte (MSP) mit Nut und Feder Stecksystem verlegt, welche als verlorene Schalung für den 12 cm starken, einlagig bewehrten Aufbeton dient (Abbildung 1). Aufgrund der Abmessung der Deckenfelder, der Balkenabstände und der Vorgabe, dass die Plattenstöße der MSP in Balkenrichtung immer mittig auf den Balken angeordnet sein sollen, kann nicht jeder Plattenstoß so angeordnet werden, dass Nut und Feder zusammenkommen. An manchen Stel-

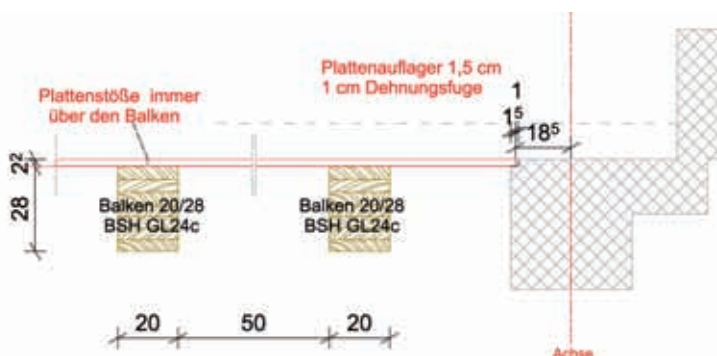


Abbildung 1: Schnitt durch den Deckenaufbau

len müssen die Platten also geschnitten und stumpf gestoßen werden. Zur Herstellung des Schubverbundes zwischen den BSH-Balken und der Stahlbetonplatte werden entlang der 5.452 lfm Balken circa 48.000 Verbundschrauben vom Typ SFix2 von Elascon zu zweidritteln in einem Winkel von 45 Grad eingeschraubt.

Auf die MSP muss eine flächige Abdichtung aufgebracht werden, damit die Holzbauteile nicht verschmutzt und dem Beton während des Abbindens kein Wasser entzogen und dieser dadurch beschädigt wird.

Methodik:

Um eine geeignete Abdichtungsvariante für die HBV-Decken zu finden, wurde eine qualitative Forschung mittels praktischer Experimente an vier Nachbildungen der HBV-Decke durchgeführt. Der Bau der Modelle erfolgte entsprechend der Konstruktion der Decken des Bauvorhabens Berlin Decks. Durch eine vorherige Analyse des Aufbaus wurden die kritischen Stellen herausgefunden und beim Bau der Modelle berücksichtigt. So zeigt der Modellaufbau einen Randabschnitt der original Deckenfelder, bei dem zwei BSH-Balkenstücke von 1 m Länge auf einem nachgebildeten Unterzug aufliegen. Auf den Balken wurden vier Mehrschichtplattenstücke aufgebracht (zwei Nut- und Federstöße und zwei stumpfe Plattenstöße). Zur Verstärkung der Randbereiche wurde eine Randschalung angebracht. Anschließend wurden die vier Deckenfelder der Modelle mit unterschiedlichen Materialien abgedichtet.



Abbildung 2: Die vier Modelle der HBV-Decken mit den gewählten Abdichtungsvarianten.

Da die Auswahl an Produkten zur Abdichtung im Bauwesen sehr groß ist, wurde zuvor eine weitgefächerte Recherche in verschiedenen Quellen durchgeführt, um so schließlich vier potenziell geeignete Abdichtungsmöglichkeiten festzulegen (Abbildung 2).

Daraufhin konnten die verschiedenen Versuchsreihen, bestehend aus zwei Beregnungs- und einer Wasseranstaumulation, sowie der weitere Nachbau der einzelnen Bauphasen erfolgen. So wurden im weiteren Aufbau die Verbundschrauben montiert und eine Bewehrung verlegt (Abbildung 3) und letztlich die Modelle betoniert (Abbildung 4). Vor und nach den jeweiligen

Versuchen an den Modellen wurde die Holzfeuchte an festgelegten Messpunkten gemessen und eine ausführliche Fotodokumentation angelegt.

Neben der Funktionalität der Abdichtungsvarianten wurden bei der Beurteilung auch baubetriebliche Kriterien – wie anfallende Kosten für die Materialien und zeitlicher Aufwand sowie damit verbundene Personalkosten – miteinander verglichen und ausgewertet.

Messergebnisse und Fazit:

Durch die Auswertung der Ergebnisse konnte festgestellt werden, wo die Schwachstellen der jeweiligen Abdichtungsvariante liegen und weshalb



Abbildung 3: Montierte Verbundschrauben und Bewehrung



Abbildung 4: Modell kurz nach der Betonage

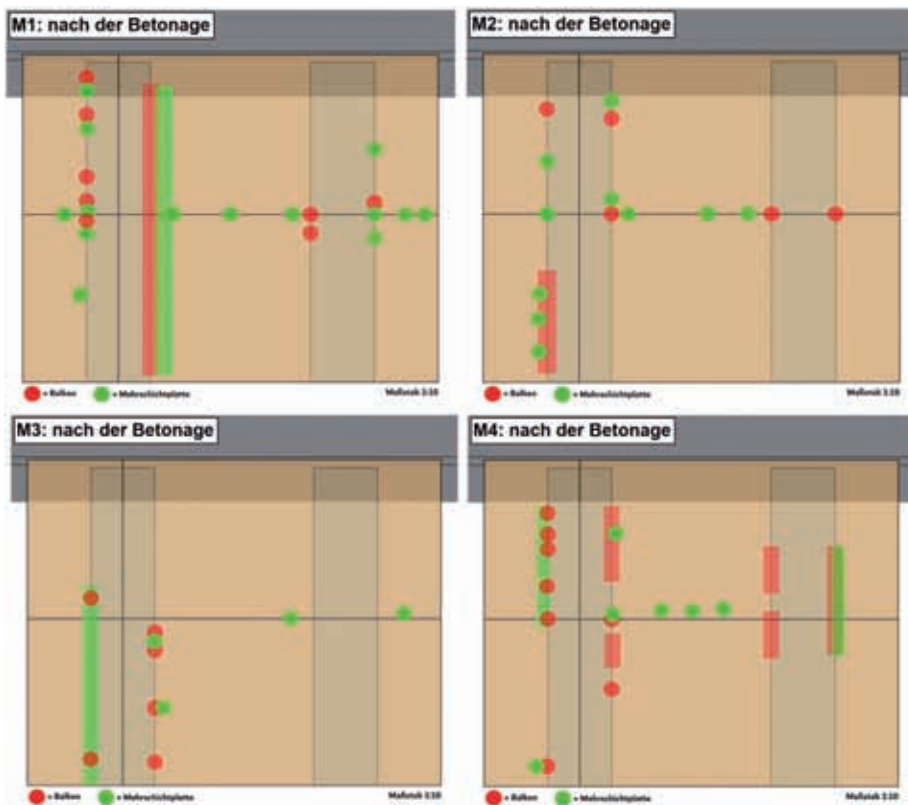


Abbildung 5: Feuchteaustritt? an den Modellen (rot=Balken, grün=Platte)

letztendlich keine Abdichtung einen vollkommenen Schutz vor eindringender Feuchtigkeit bieten konnte. Die Feuchtemessungen und Bilder haben gezeigt, dass die Abdichtungen bei allen vier Modellen bis zum Zeitpunkt der Montage der Verbundschrauben dicht waren. Grund für die Undichtigkeit ist somit die Durchdringung der Abdichtungen mit den Schrauben.

Dadurch konnte das Wasser entlang der stumpfgestoßenen Plattenstöße nahezu ungehindert an die Deckenunterseite gelangen und hinterließ dort sichtbar durchfeuchtete Bereiche (Abbildung 5 und 6).

Auch wenn für das Bauvorhaben keine abschließende Empfehlung einer Abdichtungsvariante gegeben werden konnte, so konnte die Arbeit dennoch



Abbildung 6:
Durchfeuchtete Bereich an Modell 1

einen wertvollen Beitrag bei der Realisierung der HBVDecken leisten. Aufgrund der aus der Bachelorarbeit gewonnenen Erkenntnisse wurden beim zweiten Bauabschnitt des Bauvorhabens zum einen die MSP fliegend verlegt, wodurch es keine stumpfgestoßenen Plattenstöße mehr gibt. Zum anderen werden alle durch die Verbundschrauben entstehenden Schraublöcher zusätzlich mit einem speziellen Dichtstoff verschlossen.

2. Preis an Jamila Loutfi für ihre Master-Arbeit:

Entwicklung eines parametrischen Bemessungsmodells für ein Deckensystem aus vorgespannten doppelt-gekrümmten Schalen aus Carbonbeton

Erstprüfer: Prof. Dr. sc. techn. Mike Schlaich (TUB)

Zweitprüfer: Prof. Dr.-Ing. Karsten Geißler (TUB)

Betreuer: Paul Merz, M.Sc. und Max Dombrowski, M.Sc. (TUB)

Der Bau- und Baustoffsektor ist für 38% der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Gleichzeitig treiben der stetige Bevölkerungswachstum und die rasche Verstädterung den Bau von Gebäuden an. Damit steht der Bausektor vor einer besonderen Herausforderung, einen Beitrag zu einer kohlenstoffarmen Zukunft durch ressourcenschonendes Bauen sowie effizienter Planung zu leisten. Die Strukturoptimierung von Deckensystemen könnte ein großes Potenzial zur Emissionsreduktion bieten, da Studien zeigen, dass rund 40 % der Treibhausgasemissionen eines Rohbaus auf diese fallen. Neben der konventionellen Stahlbetonflachdecke ermöglichen die neuen technologischen Methoden und die Entwicklung neuer Materialien den Schritt, alternative Deckensysteme zu entwerfen. Das Fachgebiet Entwerfen und Konstruieren – Massivbau an der TU Berlin untersucht hierbei das Potenzial von Hyperbolischen Paraboloidschalen (HP-Schalen) als Fertigbauteil aus vorgespanntem Carbonbeton. Vorteilhaft ist, dass der Einsatz des nicht korrodierenden carbonfaserverstärkten Kunststoffs als Textilbewehrung für doppelt-gekrümmte Tragsysteme die Ausbildung von dünnwandigen Betonschalen erlaubt.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit be-

stand in der Entwicklung eines automatisierten Bemessungs- und Optimierungsmodells für HP-Schalen aus vorgespanntem Carbonbeton. Hierbei lag der Schwerpunkt in der Umsetzung eines parametrischen Modells mit wesentlichen Nachweisen zur Vordimensionierung aus der Tragwerksplanung in einer Programmierumgebung. Schallschutztechnische Anforderungen sollten zusätzlich in die Nachweisführung hinzugefügt werden, so dass im Ergebnis ein interdisziplinäres Tool entwickelt werden sollte. Für die Bearbeitung der Aufgabe wurde der Aufbau des Deckensystems (siehe Abb. 1) bestehend aus (i) den HP-Schalen, (ii) einer Schüttung, (iii) einer Trittschalldämmung und (iv) einem Estrich festgelegt.

Das in Abbildung 2 dargestellte Konzept in Form eines Flussdiagrammes wurde für das Bemessungsmodell verfolgt. Mithilfe der Eingabe von Eingangsparametern, die in Optimie-



Preisträgerin Jamila Loutfi mit Präsident Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, Juryvorsitzender Prof. Dipl.-Ing. Andreas Heider und Paul Merz, M.Sc. (v.l.n.r.)

rungs- und Entwurfsparametern unterschieden werden, lässt sich ein Analysemodell für das Deckenelement aufstellen. Im Analysemodell Part I werden weitere Material- und Geometriewerte berechnet, die wiederum für den Abschnitt Analysemodell Part II relevant sind. In diesem Schritt werden die Bruch- und Rissmomente der Querschnitte bestimmt, um daraus die Momenten-Krümmungsbeziehung aufzustellen. Zusätzlich erfolgt die Bestimmung des Luftschalldämmmaßes und des Trittschallpegels des Deckenelements. Der Hauptfokus der Arbeit lag darin, die Berechnung möglichst über analytische Formeln mit Anwendung von numerischen Methoden, wie die Regula Falsi Methode, umzusetzen. Mithilfe des Analysemodells können anschließend im Schritt Nachweisführung die aufgestellten Nachweise des Grenzzustands der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit sowie des Schallschutzes durchgeführt werden. Die Treibhausgasemissionen (GWP) des untersuchten Deckenelements werden als Zielgröße mit der programminternen Massenermittlung und den GWP-Werten des jeweiligen Materials auf Grundlage der Umweltproduktdeklarationen berech-

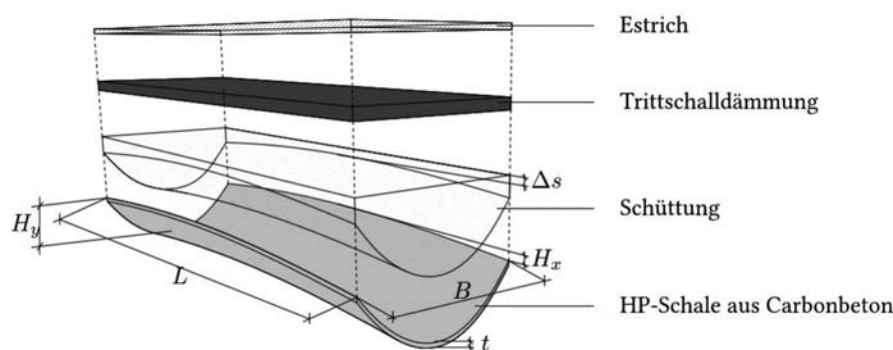


Abbildung 1. Explosionszeichnung eines HP-Schalendeckenelements mit Angabe von wesentlichen Entwurfsparametern

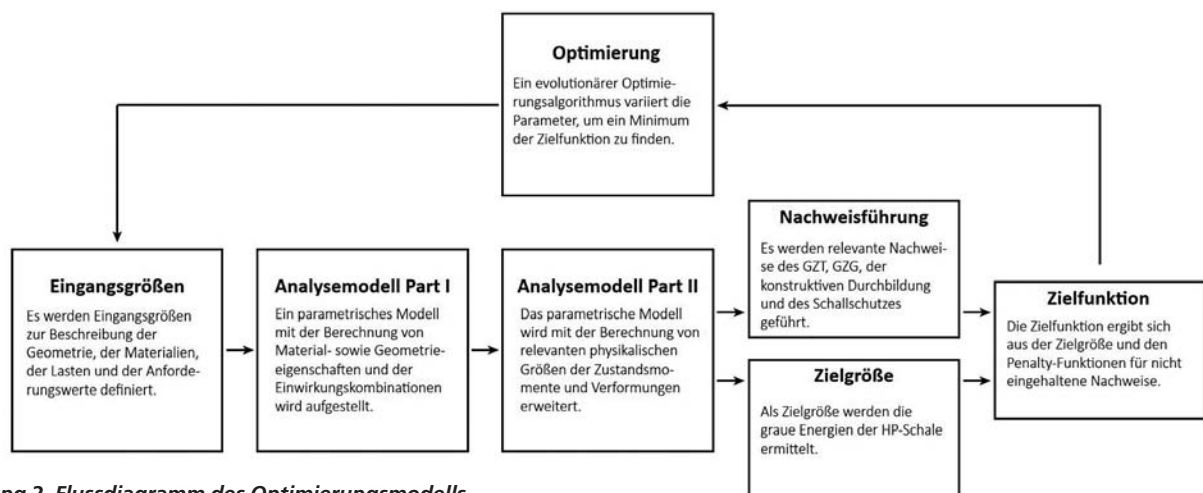


Abbildung 2. Flussdiagramm des Optimierungsmodells

net. Schließlich lässt sich eine Zielfunktion, bezeichnet mit GWP Fitness, definieren. Im Schritt Optimierung variiert der evolutionäre Optimierungsalgorithmus die Optimierungsparameter und minimiert die Zielfunktion, wodurch ressourceneffiziente Bauteile ermittelt werden.

Anhand von drei Parameterstudien wurde der Einfluss einzelner Entwurfs- und Optimierungsparameter auf die Treibhausgasemissionen untersucht. Zunächst wurde ein Entwurf mithilfe von Optimierungsdurchläufen unter gegebenen Randbedingungen bestimmt und anschließend für die Plausibilitätsanalyse der Nachweisführung und die Sensitivitätsanalyse der Eingangsparameter (siehe Abb. 3) als Referententwurf berücksichtigt. Das Optimierungstool ermöglicht die schnelle Untersuchung verschiedener

Parameterkombinationen und der damit verbundenen Eigenschaften der HP-Schale. Als Ergebnis der Optimierungsdurchläufe wurden, wie im rechten Diagramm aus Abbildung 3 zu erkennen ist, optimale Entwürfe ermittelt, die zum Teil nur eine geringfügige Überschreitung der Ausnutzungsgrade von 100 % hatten. Des Weiteren zeigt die Auswertung der Ergebnisse den Einfluss von Metaparametern, wie z.B. der Straffunktion. Die Straffunktion ist abhängig von den Ausnutzungsgraden und beeinflusst die Zielfunktion GWP Fitness. Eine Anpassung dieser Straffunktion könnte zu einer Veränderung der Ergebnisse aus den Optimierungsdurchläufen führen. Wünschenswert ist es, in Zukunft die Lücken zwischen den Ergebnissen aus GWP und GWP Fitness (siehe Abb. 3 links) zu schließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass

das entwickelte parametrische Entwurfswerkzeug einen umfassenden Einblick hinsichtlich des Tragvermögens und der schallschutztechnischen Leistung bietet und plausible Ergebnisse liefert. Seine modulare Struktur ermöglicht potenzielle Erweiterungen zur Umsetzung zusätzlicher Anforderungen. In Zukunft soll das Optimierungswerkzeug mit weiteren Anforderungen erweitert werden, damit realistische Empfehlungen hinsichtlich der Vordimensionierung der HP-Schalen formuliert werden können. Durch die Integration von digitalen Technologien und Optimierungsmethoden markiert das interdisziplinäre Optimierungstool für das HP-Schalendeckensystems einen wichtigen Schritt in Richtung materialeffizientes Bauen.

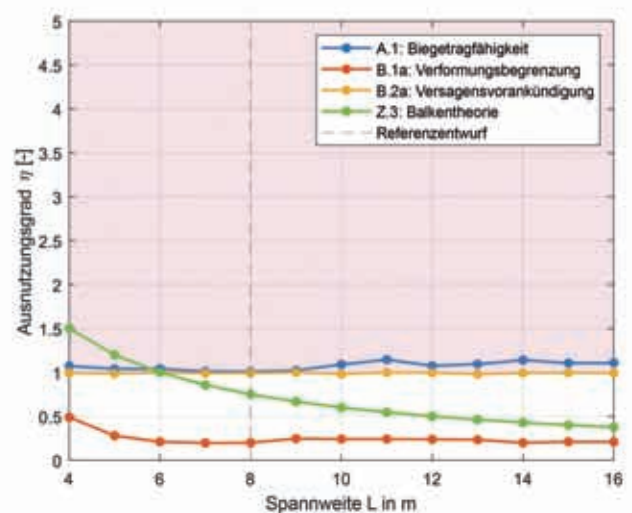
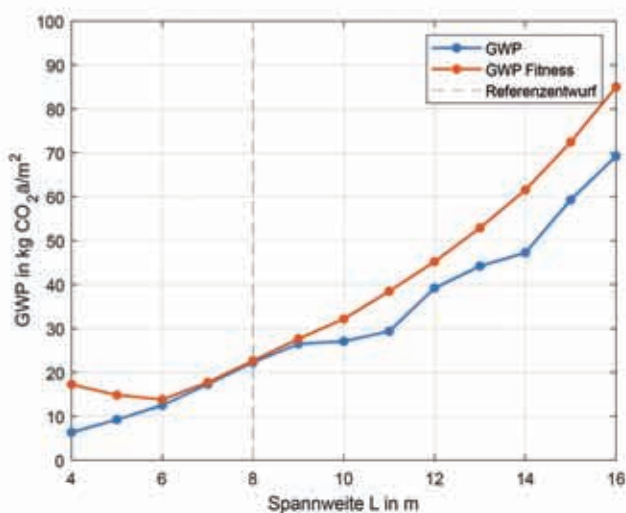


Abbildung 3. Untersuchung des Entwurfsparameters Spannweite L in der Parameterstudie 3 (Sensitivitätsanalyse der Entwurfsparameter); Darstellung der GWP- und GWP Fitnesswerte von optimalen Entwürfen (links) mit den dazugehörigen Ausnutzungsgraden aus GZT und GZG (rechts)

WINTERHALBJAHR 2024/25

WEITERBILDUNGS- VERANSTALTUNGEN

www.baukammerberlin.de

ALLGEMEINE SEMINARE

Nr.	Titel	Referent(en)	Datum / Uhrzeit / Ort	Gebühr
I-01	Elektronischer Rechtsverkehr – Leichter Zugang zu Behörden und Justiz mit dem Elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (Online-seminar) - Grundbegriffe, Architektur und Technologie des elektronischen Rechtsverkehrs - Das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) - Standards zur sicheren Kommunikation und die Benutzerverwaltung • Verzeichnisdienst/Adressbuch der Justiz SAFE • sicherer und nachvollziehbarer Informationsaustausch per eBO mittels EGVP/ OSCI - Vorstellung der Umsetzung und direkten Nutzung mit einer ERV-konformen Software	Marco Fischer, European IT Consultancy EITCO GmbH Berlin	Mittwoch 16.10.2024 17:00-18:30 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-02	Sachverständige in der Baukammer Berlin – Einführung in das Sachverständigenwesen - Begriff, Definition und Tätigkeitsfelder für Sachverständige im Bauwesen - Welche Voraussetzungen muss man für eine Sachverständigentätigkeit allgemein erfüllen? - Gibt es den Sachverständigen für das Bauwesen? - Für wen arbeiten freie und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige? - Was macht ein nachvollzieh- und prüfbares Gutachten aus - Wie wird man von der Baukammer Berlin öffentlicher bestellter und vereidigter Sachverständiger? - Sinnvolle Fortbildungsmöglichkeiten auf dem Weg zum qualifizierten Sachverständigen und zur öffentlichen Bestellung - Beispiele aus der Praxis - Fragen und Diskussion	Dipl.-Ing. Thomas Platts, Vorsitzender und Dipl.-Ing. Manfred Wunderlich, stellv. Vorsitzender des Sachverständigenausschusses	Donnerstag 17.10.2024 17:00-18:30 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	kostenfrei
I-03	Kostenplanung in Zeiten planloser Kostenentwicklung - Kosten und Budget als Planungsziel - Die rechtliche Relevanz der DIN 276 - Struktur des Kostenmanagements nach DIN 276: aber was davon ist geschuldet? - Leistungspflichten bei einseitigen Budgetvorgaben und gemeinsamen Budgetvereinbarungen - Baukostengarantie - Budget und Beschaffensvereinbarung - Regelungen zu Kosten und Kostenobergrenzen in Verträgen: unbedenklich oder „Todesfälle“? - Umgang mit solchen Regeln in der Vertragsverhandlung und während der Projektdurchführung - Leistungspflichten und Haftung zu Budgetvereinbarungen und Baukostenobergrenzen - Die aktuelle Rechtsprechung zum Thema	RA Dr. jur. Richard Althoff, Althoff Kierner Rechtsanwälte mbB	Dienstag 05.11.2024 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
I-04	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 4) Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der VOB/B 2020, insbesondere - Ansprüche wegen verlängerter Bauzeit • rechtliche Grundlagen • Prüfung und Abwehr von unberechtigten Ansprüchen - Durchsetzung von Mängelansprüchen • Mängel vor Abnahme § 4 Nr. 7 VOB/B • Mängel nach Abnahme § 13 Nr. 5 VOB/B • Formale Voraussetzungen und Haftungsfallen - Bürgschaften und Sicherheiten • Gewährleistungsbürgschaften, Vertragserfüllungsbürgschaften usw. • Ablauf und rechtliche Handlungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren Hinweis: Empfohlen wird den Kurs in Gänze zu besuchen. Teile 1-3 haben im So 24 stattgefunden. Rechtliches Grundwissen wird vorausgesetzt.	RA Bernd R. Neumeier	Dienstag 12.11.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €

Abkürzungen: M = Mitglieder, NM = Nichtmitglieder, AuMi = Außerordentliche Mitglieder

I-05	Praxisseminar Stundensatz- und Aufwandskalkulation für Ingenieurbüros (Onlineseminar) - betriebswirtschaftliche Grundlagen im Planungs- und Ingenieurbüro - Gemeinkostenzuschlagskalkulation - Kalkulation von Mitarbeiterstundensätzen - Angebots- und Aufwandskalkulation - Optimierungspotentiale und Risiken - Kennzahlen	Dr.-Ing. M.Sc. Lucas Tibes, DGI Bauwerk Gesellschaft von Architekten mbH Berlin	Mittwoch 13.11.2024 10:00-18:00 Uhr Zoom	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
I-06	Gebäudetyp-E-Gesetz - Umgang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik - Änderungen im neuen Werkvertragsrecht - Neuregelungen für alle Bauverträge und damit zusammenhängende Verträge - Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik im Bauvertragsrecht	RA Thomas Herrig	Dienstag 19.11.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-07	Was sind verbotene Rechtsdienstleistungen durch Architekten und Bauingenieure nach dem Urteil des BGH v. 09.11.2023? Wo benötigt der Architekt/ Bauingenieur darüber hinaus rechtliche Unterstützung, ohne sich Haftungsrisiken auszusetzen? Folgende praktische Themen werden behandelt: - Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG – Definition, unmittelbare Auswirkungen - Leistungsphasen 2-5: Fördermittelberatung, Beratung bei der Einholung von Baugenehmigungen - Leistungsphase 6: Beratung bei der Vertragsgestaltung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Details des Bauvertragsrechts - Leistungsphase 7: Beratung im Vergabeverfahren, Beratung bei der Fördermittelberatung - Leistungsphase 8: Beratung bei Anordnungen, Prüfung von Nachträgen, Geltendmachung eines Vorbehaltes, Prüfung von Bauzeitverlängerungsnachträgen, Vorbereitung von Kündigungen, Beratung bei der Abwicklung einer Kündigung, Rechnungsprüfung, Prüfung von Mängelansprüchen, ablaufende Verjährungsfristen	RA Dr. Volker Dobmann	Dienstag 26.11.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-08	Kaufmännische Grundlagen der Büroföhrung für Architekten und Ingenieure Das stark praxisorientierte Seminar vermittelt den Teilnehmern Grundlagen, die sie für die Verhandlungen, Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Steigerung des Erfolges ihres Büros sofort nutzen können. - Rechtsformen der Unternehmen (persönliche und betriebliche Haftungsrisiken) - Rechnungswesen • Buchführung • Erfolgsrechnung (Jahresabschluss, G+V, Bilanz, BWA, SuSa etc.) • Kostenrechnung und Controlling • Liquidität(-planung), Kontokorrentrahmen - Bürofinanzierung und Umgang mit Banken (Bankgespräch etc.) - Fragerunde	Andreas Langner, Eckhold Consultants GmbH Krefeld - Unternehmens- beratung	Dienstag 03.12.2024 10:00-17:30 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- € max. 24 Personen
I-09	Aktuelle Rechtsprechung im Überblick – die wichtigsten Urteile der letzten Jahre im Bau- und Architektenrecht - Aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte sowie des Bundesgerichtshofes - Haftung für Baumängel – Bauunternehmen und Architekten sowie Ingenieure - Der Gesamtschuldnerinnenausgleich zwischen den Baubeteiligten - Die neue Rechtsprechung zur Vertragsstrafe - Durchsetzung von Werklohnforderungen einschließlich etwaiger Nachträge und Bauzeitverlängerungen - Verjährungsfragen	RA Patrique Metzger, KEMPER Rechtsanwälte Berlin	Donnerstag 05.12.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-10	Resilienz – Stressmanagement – Selbstführung für Führungskräfte - Resilienz als Schlüsselkompetenz - VUCA-Welt: Besonderheiten, Herausforderungen, Anforderungen - Ziele modernen Föhrens - Achtsamkeit und Energiehaushalt: Herausarbeiten eigener Interessen und Bedürfnisse - Reflexion des eigenen Energiehaushalts - Selbstreflexion: Identität – Werte – Bedürfnisse – Sinn - Innere Widerstandskraft und Balance: Zentrale Aspekte und Entwicklung von eigenen Handlungsoptionen - Effektives Selbstmanagement und förderlicher Umgang mit Stress, Fehlern, Unsicherheiten - Immer für eine Überraschung gut: Die Lust am Verändern tradierter Muster - Selbstführung mjit Hilfe des Zürcher Ressourcen Modells (ZRM) zur Entwicklung von Handlungspotenzialen	Beate Voskamp, Mediator GmbH Berlin	Montag 09.12.2024 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- € max. 15 Personen

I-11	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 5) Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der VOB/B 2020: - Kündigung und Arbeitseinstellung des Unternehmers • Rechtliche Voraussetzungen der Kündigung • Zulässigkeit von Teilkündigungen? • Vermeidung typischer Fehlerquellen - Verhalten bei Insolvenz des Unternehmers • Direktzahlungen nach VOB/B • Maßnahmen im Vorfeld der Insolvenz • Ablauf und rechtliche Handlungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren <u>Hinweis:</u> Empfohlen wird den Kurs in Gänze zu besuchen. Teile 1-3 haben im So 24 stattgefunden. Rechtliches Grundwissen wird vorausgesetzt.	RA Bernd R. Neumeier	Dienstag 10.12.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-12	Innere Kündigung (Onlinevortrag) - Einführung: Gallup Studie - Teamuhr und ihre 4 Phasen - Ist- Team-Uhr (normal) gegenüber Soll-Team-Uhr (bestens) - Was macht ein Team aus? - Der Lauf eines Projektes: die Operationsstadien - Vereinbarungen und Deals - Regeln und Bedingungen Wenn man sich folgende Fragen stellt, ist man hier richtig: - Wie können wir weniger Stress & Streit in der Abteilung / Unternehmen etablieren? - Wie können wir mehr Ergebnisse erreichen? - Was beeinträchtigt die Zusammenarbeit und wie kann man es lösen? - Was sind Unterbrechungen und wie entstehen sie? - Wie erkennt man Vorbehalte und wie löst man diese auf?	Andrea Rehberg, REHBERG-COACHING Berlin	Mittwoch 11.12.2024 16:00-18:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-13	Die gesetzliche Sicherung des Werklohns/Honorars: Praktische Perspektiven und rechtliche Grundlagen - Einführung in die gesetzliche Vergütungssicherung: Hintergrund und Zweck der Bauhandwerkersicherung und Sicherungshypothek - Rechtliche Grundlagen und Anforderungen - Praktische Umsetzung und typische Fallstricke: Ablauf und praktische Anwendung der Bauhandwerkersicherung und Sicherungshypothek, Typische Fallstricke - Vollstreckung und Durchsetzung der Sicherheiten - Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen	RA Maurice Lütznier, KEMPER Rechtsanwälte Berlin	Donnerstag 09.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-14	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 6) Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der VOB/B 2020: - Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen • Mängelschreiben nach § 13 Abs.5 VOB/B • Ablauf Gewährleistungsfristen • Symptomtheorie und Hemmungswirkung - Bauüberwachung und Haftungsfallen • Bereitstellung von Arbeitskräften • Anforderungen an Bedenkenanzeige • Höchstgrenzen nach aktueller Rechtsprechung • typische Fehler des Objektüberwachers <u>Hinweis:</u> Empfohlen wird den Kurs in Gänze zu besuchen. Teile 1-3 haben im So 24 stattgefunden. Rechtliches Grundwissen wird vorausgesetzt.	RA Bernd R. Neumeier	Dienstag 14.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-15	Mitarbeitergespräche: Wertvolles Tool für Feedbackprozesse - das Potenzial von Mitarbeitergesprächen - Nicht mehr lästige Pflichtübung, sondern krafvolles Werkzeug für das Gestalten der Zusammenarbeit - Entwicklung einer erfolgreichen Gesprächslandschaft: Vielfalt der Themenbereiche, Ziele und sinnhafte Frequenz der jeweiligen Gespräche - Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeitende mit der Entwicklung von konkreten Fragestellungen, worauf besonders zu achten ist und was sollte visualisiert und protokolliert werden? - Die Kunst des Fragens: So werden Mitarbeitergespräche gewinnbringend für alle Beteiligten - Feedback und Feedbackprozesse	Beate Voskamp, Mediator GmbH Berlin	Mittwoch 15.01.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- € max. 15 Personen
I-16	Das Vergabeverfahren und produktbezogene Ausschreibung - Überblick über das Vergabeverfahren - Verbot der produktbezogenen Ausschreibung oder was gilt wirklich? • Darstellung der gesetzlichen Vorgaben • Was sagt die aktuelle einschlägige Rechtsprechung? • Wie erfolgt eine produktbezogene Ausschreibung richtig? • Der Vergabevermerk - Vermeidung der verschleierte produktbezogenen Ausschreibung	RA Thomas Herrig	Dienstag 21.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €

I-17	Von der Ausführungsplanung bis zur Vergabe – Leistungsbilder Vertragliche Regelungen müssen her, damit der Unternehmer die berechnete Forderung nach einer ordentlichen und koordinierten Planung nicht überzieht. - Ausschreibung und richtige Vertragsanbahnung - Lph 5 – Ausführungsplanung - Lph 6 – Ausschreibung - Lph 7 – Vergabe - Lph 8 – Objektüberwachung	Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	Mittwoch 22.01.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
I-18	Website-Check – wie gut ist Ihre Internetseite aufgestellt? Fünf Punkte, die Sie beachten sollten – inkl. Checkliste (Onlineseminar) - Aktualität: Sind Termine, Ansprechpartner und Kontaktdaten korrekt? Ist die Technik Ihrer Website (PHP-Version, SSL-Zertifikat, Content-Management-System, Plug-ins etc.) auf dem neuesten Stand? - DSGVO: Haben Sie ein korrektes Cookie Consent Banner? Sind Kontaktformulare korrekt? Sind Social Media Kanäle DSGVO-konform eingebunden? - Rechtssicherheit: Sind Datenschutzerklärung und Impressum aktuell und korrekt? (Auch für Social Media Kanäle?) - Suchmaschinenoptimierung (SEO): Wie sind die Ladezeiten der Website? Sind Keywords vorhanden und die Überschriften richtig strukturiert? Sind die Bilder korrekt formatiert und bezeichnet? Ist die Website mobil optimiert? - Aufbau und Design: Sind die Bilder und Farben ansprechend und modern? Ist die Schrift gut lesbar? / Finden sich Nutzer gut auf der Seite zurecht?	Franziska Hain, Online Marketing und Webdesign Bad Harzburg	Donnerstag 23.01.2025 17:00-19:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-19	Baumanagement: Wie geht man mit Nachträgen bzw. Störungen um? Auf welcher Grundlage werden Nachträge berechnet? Wie verhält sich rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit bei Bauvorhaben? - Vertragliche Grundlagen in Bezug auf Leistung und Bauzeit - Sachnachträge - Nachträge wegen Bauzeitverlängerung und Bauzeitverzögerung Zielgruppe sind dabei Bauingenieure (vorwiegend Leistungsphasen 6-8), die einen Überblick erhalten wollen.	RA Dr. Volker Dobmann	Dienstag 28.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-20	Neue Möglichkeiten zur Gestaltung von Ingenieurverträgen nach der HOAI 2021 Schwerpunkt des Seminars bildet die Vertragsgestaltung zu Gunsten und aus Sicht des bearbeitenden Ingenieurs. - Bestimmung des Umfangs der Planungsleistungen - Musterformulierungen zur Honorarvereinbarung oberhalb der Basissätze - Abrechnung von Änderungsleistungen und Zusatzleistungen oberhalb der Basissätze - Honorar bei Verlängerung der Projektlaufzeit - Vertragliche Möglichkeiten zur Reduzierung der Haftung	RA Bernd R. Neumeier	Dienstag 11.02.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-21	Planungshaftung, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten und Versicherungsschutz (Onlineseminar) - Werkvertragliche Erfolgshaftung der Architekten - Grundsätzliche Leistungspflichten im Rahmen der Planung, Objektüberwachung, Beratung • Mangel und Beweislastverteilung • Strategien zur Haftungsvermeidung und Umgang mit der gesamtschuldnerischen Haftung • Empfehlung zur Vertragsgestaltung und Haftungsbegrenzung - Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung • Was ist nicht oder nur im eingeschränkten Umfang versichert? • Weitere Versicherungskonzepte (Generalplaner-Objektversicherung, Multi-Risk-Versicherung)	RA Richard Schwirtz, EUROMAF SA Düsseldorf	Donnerstag 13.02.2025 17:00-19:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-22	Vergaberügen, Nachprüfungsverfahren und sonstiger Vergaberechtsschutz - Einführung: Primär- und Sekundärrechtsschutz für Unternehmen ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie außerhalb von Vergabeverfahren - Ablauf klassischer Streitfälle: Von der Vergaberüge bis hin zu Nachprüfungsantrag und Zivilklage (inkl. strategischer Überlegungen) - Fokus: Das Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern (VK) und Vergabesenaten (OLG/KG) - Trend: Mehr Nachprüfungsverfahren nach Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV (Additionsgebot!) - Praxis: Auswahl aktueller Rechtsprechung (insb. VgV-Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen inkl. RPW-Planungswettbewerben)	RA Dr. Martin Jansen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB Berlin	Dienstag 18.02.2025 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
I-23	Interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit im Betrieb – Fallbesprechungen (Onlineseminar) Die Teilnehmer werden in die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation eingeführt: - Was ist Kommunikation eigentlich? - Welche Regeln gilt es zu beachten? - Und welche Sonderregeln gibt es im Rahmen der interkulturellen Kommunikation? - Wie kann ich eine gelungene Kommunikation und Zusammenarbeit im Unternehmen gestalten? Ferner sollen die Teilnehmer die Möglichkeit bekommen, ihre eigenen Fallbeispiele im Seminar zu besprechen und gemeinsam Lösungen erarbeiten.	Dipl.-Politologin Yasemin Kural, Systemischer Business Coach	Donnerstag 20.02.2025 17:00-19:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €

Abkürzungen: BK = Baukammer, M = Mitglieder, NM = Nichtmitglieder, S = Studenten

I-24	Nachtrag bei der Planung – Durchsetzung eigener Nachtragsforderungen im Projektmanagement - Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen bei der Planung - Vertragsrechtliche Lösungsansätze - Vertragsmanagement / Projektmanagement	RA Michael Lenke, MOCK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Berlin	Donnerstag 27.02.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-25	Generationen-Kommunikation – wie wir lernen, die gleiche Sprache zu sprechen (Onlineseminar) Eine Generationenvielfalt prägt die derzeitige Arbeitswelt. Es herrscht ein bunter Werte-Mix, unterschiedliche Erwartungshaltungen und Umformsformen und vor allem ein neues Kommunikationsverhalten. - Doch wie erreichen wir es, ein Miteinander der Generationen zu schaffen? - Was müssen wir mitbringen, um den Spalt zwischen Babyboomern sowie den Generationen X, Y und Z nicht noch größer zu machen?	Prof. Dipl.-Inf. Michael Hoyer, Hoyer Consult Villingen- Schwenningen	Donnerstag 06.03.2025 17:00-19:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-26	Planervergaben nach VgV und UVgO - Planervergaben nach § 50 UVgO (national) - (Mehr) VgV-Planervergaben nach Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV – Additionsgebot und Handlungsoptionen - Vergaberechtsschutz (Rügen, Nachprüfungsverfahren, Schadensersatz)	RA Dr. Martin Jansen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB Berlin	Dienstag 18.03.2025 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
I-27	Recht der Projektsteuerung - Rechtsgrundlagen - Mehrvergütung bei Verlängerung der Projektlaufzeit? - Prüfung von Nachträgen der Bauunternehmen - Haftung	RA Ralf Kemper, KEMPER Rechtsanwälte Berlin	Dienstag 25.03.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
I-28	Nachfolgeregelung und Bürobewertung - Grundsätzliche rechtliche und steuerliche Aspekte der Nachfolgeregelung - Nachfolgersuche: Wo und wie findet man einen geeigneten Nachfolger? - Diskussionsrunde	Dipl.-Betriebswirt (FH) Andreas Preißing MBA, Dr.-Ing. Preißing AG Leonberg	Dienstag 01.04.2025 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €

WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN DER FACHGRUPPEN

Nr.	Titel	Referent(en)	Datum / Uhrzeit / Ort	Gebühr
FG 1	KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU			
II-01	Fahrbahnübergänge und Lager bei Brücken (Onlineseminar) - Brückenlager Teil 1 - Fahrbahnübergänge nach Regelprüfung bzw. Europäischer Zulassung - Fugenkonstruktionen nach RIL 804 - Fahrbahnübergänge und Lager bei Brücken - Berechnungshinweise - Inspektion von Brückenlagern / Prüfung von Brückenlagern und Fahrbahnkonstruktionen - Lagerschäden	Dr.-Ing. Jens Tusche, DB InfraGo AG Dresden	Mittwoch 20.11.2024 09:00-15:00 Uhr Zoom	M 75,- € NM 250,- € Studenten 20,- €
II-02	Klimafreundliches Bauen mit Beton – die Bauindustrie im Wandel? - Vergleich Betonfertigteile mit Ortbetonlösungen, insbesondere Spannbeton-Fertigdecken gegenüber Ortbetondecken und konstruktiven Betonfertigteile aus Leichtbeton gegenüber Ortbetonprodukten, hinsichtlich - ihren ökologischen Fußabdrücken - ihren statischen Möglichkeiten und Grenzen - ihren konstruktiven Möglichkeiten und Grenzen - ihren architektonischen Möglichkeiten und Grenzen - Neue Forschungsergebnisse, neue Gesetze und neue Förderprogramme werden besonders die Gebäudetragwerke verändern.	Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach, Bundesverband Spannbeton- Fertigdecken e.V. Berlin	Donnerstag 28.11.2024 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-03	Die neue Betonnorm DIN 1045 ff und was ist neu in der Planung - Überblick zu den verschiedenen Teilen der Norm • DIN 1045-1000 • DIN 1045-1 • DIN 1045-2 • DIN 1045-3 - Erläuterung BBQ (= Betonbauqualität) - Beispiele	Dr.-Ing. Monika Helm, ibh-Ing.-Büro Helm - das Betonbüro	Donnerstag 12.12.2024 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
II-04	Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen - Aktuelle Regelwerke und deren Umsetzung - Hinweise zur sachkundigen Planung - Von der Analyse des Ist-Zustandes zur Leistungsbeschreibung – Produkt neutral?! - Eigenschaften der Rissfüllstoffe - Ausführung der Füllarbeiten in der Theorie und Praxis	Dipl.-Ing. Bodo Appel	Dienstag 07.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €

II-05	Regelungen zum Umgang mit dem Holzbau in den Gebäudeklassen 4 und 5 - Methodenansatz zur Untersuchung von Bauteilanschlüssen in Holzbauweise - Konkrete, praxisorientierte Ausführungsprinzipien und -randbedingungen - Möglichkeiten für den Holzbau in Kombination mit einer erweiterten Anwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gemäß VwV TB 2023 - Beschreibung einer Technischen Baubestimmung am Beispiel von Baden-Württemberg - Erläuterung der geltenden Regelungen	Prof. Dipl.-Ing. Arch. Ludger Dederich, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg	Donnerstag 16.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-06	Betoninstandsetzung im Wohnungs- und Gewerbebau - Regelwerke in der Anwendung - Einsatz zementärer Mörtel - Oberflächenschutzsysteme - Rissinjektion, kraftschlüssig oder abdichtend - Fugensanierung mit spritzbaren Dichtstoffen	Dipl.-Ing. Manfred Vaupel, PCI Augsburg GmbH	Donnerstag 30.01.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-07	Schäden an WU-Konstruktionen – Wasser in der Konstruktion. Von der Analyse des Ist-Zustandes zur Ausführung der Instandsetzung - Wasser in der Konstruktion durch Risse und Hohlräume - Die Analyse des Ist-Zustandes ist der Erfolg der Instandsetzung - Ausführungen von Füllmaßnahmen unter Beachtung der Wasserverteilung in und Verdrängung aus der Konstruktion - Instandsetzungsbeispiele aus der Praxis	Dipl.-Ing. Bodo Appel	Dienstag 25.02.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-08	Nachhaltig Bauen mit EPS (Expandierter Polystyrol-Hartschaum) – Durchblick im Zertifizierungsdschungel (Onlineseminar) - Überblick über die derzeit in Deutschland und Europa existierende Gebäudezertifizierungen und ihre Bewertungskriterien - Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte - Anforderungen an den Einsatz der verschiedenen Bauprodukte - Erläuterung für EPS-Baustoffe - Möglichkeiten der Dokumentation - Vorstellung und Erläuterung EPD's und freiwillige Produktzertifizierungen	Dipl.-Ing. (Univ.) Ulrich Meier, Industrieverband Hartschaum e.V. Berlin	Dienstag, 04.03.2025 17:00-19:00 Uhr Zoom	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-09	Bauleitung Teil 1: Grundlagen - Grundlegende Aufgaben der Objektüberwachung - Beratungspflichten vor Baubeginn - Bauablauf Hinweis: Teil 2 findet am 12.03.2025 statt. Die Teile 3 und 4 werden im Sommerhalbjahr 2025 angeboten.	Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	Mittwoch 05.03.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
II-10	Instandsetzungen an Mauerwerken – nachträgliche Horizontalsperren, Gebäudesockel und Schutz des Mauerwerks bei Überflutung - Technische Regeln - Arten der nachträglichen Horizontalsperren - die Bauzustandsanalyse für den Erfolg der Sanierung - Behandlung der Gebäudesockel - wirksamer Schutz bei Überflutungen - Praxisbeispiele	Dipl.-Ing. Bodo Appel	Dienstag 11.03.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-11	Bauleitung Teil 2: Kostenmanagement innerhalb der Bauausführung - Exkurs zur nachtragslosen Bauvertragsart - Kostenkontrolle, -verfolgung und -feststellung <u>Hinweis:</u> Die Teile 3 und 4 werden im Sommerhalbjahr 2025 angeboten.	Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	Mittwoch 12.03.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
II-12	Sanierung im Hochbau – Erdberührte Bauwerksabdichtung am Bestandsbau erneuern - Vom Nutzkeller zum nutzbaren Wohnraum - Warum eine Außenabdichtung unabdingbar ist - Was erwartet Sie nach dem Aufgraben - Bauweisen und Anforderungen an die Sanierung - Mit welchen Stoffen lassen sich wasserdichte Abdichtungen erstellen - Begleitende Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung	Dipl.-Ing. Manfred Vaupel, PCI Augsburg GmbH	Donnerstag 13.03.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-13	Nachhaltig Bauen mit Beton – aktuelle Entwicklungen zum Klimaschutz und zur Kreislaufwirtschaft - Klimaneutrale und ressourceneffiziente Betonbauweise – Einsatz CO2-effizienter Zemente und Betone sowie CO2-effizienter Bauteile und Konstruktionen - Verwendung von Recyclingmaterial im Betonbau - Prüfung der vergleichbaren technischen Eigenschaften für die konkrete Anwendung - Verfügbarkeit der dafür notwendigen Ausgangsstoffe - CO2-Minderungspotenziale - Darstellung Orientierungswerte für Treibhausgasemissionen von Betonen und Betonkonstruktionen - Ausschreibung CO2-effizienter Zemente, Betone und Betonbauteile	Dr.-Ing. Christoph Müller, VDZ Technology gGmbH Düsseldorf	Donnerstag 20.03.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €

II-14	Decken in Holzbauweise – Statische Ertüchtigung von Bestandsdecken und Verbesserung des Schwingungsverhaltens - Elastizitäten und Schwingungsverhalten bei Ertüchtigungen von Decken in Holzbauweise - Vorstellung von möglichen Ertüchtigungsmaßnahmen anhand von Beispielen: Der Tragwerksplaner wird in die Lage versetzt, sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um das Schwingungsverhalten von Bestandsdecken und von neu zu errichtenden Decken zu verbessern.	Dipl.-Ing. (FH) Meinhard Dultz, KFP Ingenieure GmbH Hamburg	Donnerstag 27.03.2025 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
FG 3	VERKEHR, WASSER, ABFALL, VER- UND ENTSORGUNG			
II-15	Altlastenbearbeitung in Berlin als integraler Hauptbestandteil der neuen Landesbodenschutzkonzeption zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Ein Resümee aus Gegenwart und Perspektive - Kurzeinführung in die neue Landesbodenschutzkonzeption - Aktueller Stand der Berliner Altlastenbearbeitung unter Betrachtung der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung - Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Darstellung relevanter neuer Schadstoffe (u.a. PFAS) - Erläuterung von Perspektiven beim nachsorgenden Bodenschutz	Dipl.-Geogr. Frank Rauch und Dr. Ulrike Hass, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- schutz und Umwelt Berlin	Mittwoch 08.01.2025 14:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €
FG 4	TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG			
II-16	Luftdichtheits- und Lüftungskonzept nach BEG - Dichtheits- und Lüftungsanforderungen in Gesetzgebung und Förderung sowie deren Umsetzung Das Seminar beschäftigt sich im ersten Teil mit den aktuellen Regelungen zur Gebäudedichtheit. Im zweiten Teil des Seminars wird auf die Anforderungen und Möglichkeiten der Lüftungskonzeption eingegangen. - Dichtheits- und Lüftungsanforderungen in GEG und BEG - Luftdichtheitskonzept und Prüfung der Dichtheit der Gebäudehülle - Was ist ein Lüftungskonzept? - Mögliche Lüftungssysteme im Wohnungsbau (Fenster, freie und ventilatorgestützte Lüftungssysteme)	Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Beratender Ingenieur	Montag 27.01.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
II-17	Lösungen zur Hallenheizung (Nichtwohngebäude über 3,50 m) – Wärmepumpen, Wasserstoff und Elektrische Alternativen in der Praxis Die Beheizung & Klimatisierung von Nichtwohngebäuden ist entgegen der regulären gesetzlichen Annahmen sehr komplex. Insbesondere die physikalischen Voraussetzungen durch Gebäudesubstanz, Größe des Baukörpers sowie das Nutzungsprofil stellen enorme Herausforderungen an die Planung wirtschaftlich wie ökologisch sinnvoller Klimasysteme dar. - Heizung & Klimasysteme in Nichtwohngebäuden und Hallenbauten - Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Vorteile; „Strahlungsheizung vs. luftgeführte Systeme“ • Heizen mit 100% Wasserstoff (H₂) • Elektrische Systeme • Wärmepumpen in der Industrie • Kombinationsmöglichkeiten versch. Systeme und deren Vorteile • Lüftungssysteme und Großventilatoren - Die neuen Gesetze (GEG) – wie darf ich meine Industriehalle beheizen? - Förderfähigkeit unterschiedlicher Systeme - Lösungskonzepte von der Heizlast & Planung bis zur schlüsselfertigen Ausführung & Wartung. Mit Praxisbeispielen und Erfahrungsberichten. - Diskussion und Austausch	Patrick Zenker, Schwank GmbH Köln	Mittwoch 12.02.2025 17:00-19:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 25,- € NM 100,- € Studenten 15,- €
II-18	Hydraulischer Abgleich von Bestandsgebäuden (Onlineseminar) - Einführung in den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen - Bedeutung des hydraulischen Abgleichs für die Energieeinsparung in Bestandsgebäuden - Definition und Prinzipien des hydraulischen Abgleichs - Durchführung des hydraulischen Abgleichs - Notwendige Bauteile für den hydraulischen Abgleich - Veranschaulichung der Berechnung durch praktische Beispiele	M.BC. Dipl.-Ing. (FH) Martin Schlobach, Gebäude und Versorgungs- technik	Mittwoch 19.02.2025 14:00-18:00 Uhr Zoom	M 50,- € NM 150,- € Studenten 15,- €

II-19	Wohnungs Lüftungssysteme (RLT) – zentral oder dezentral, wohnungs- weise oder raumweise Wohnungs Lüftungssysteme als raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind in Neubau und Bestandsmodernisierung ein wichtiger Baustein zum Wärmeschutz, Bautenschutz, der Raumlufthygiene sowie der Energieeffizienz Folgende Systeme werden im Seminar näher vorgestellt: - gebäudezentrale Abluftsysteme - dezentrale und wohnungszentrale Abluftsysteme - gebäudezentrale Zu-/Abluftsysteme - wohnungszentrale Zu-/Abluftsysteme - raumweise Zu-/Abluftsysteme mit Einzellüftungsgeräten und paarweise arbeitenden Lüftungsgeräten (Pendellüfter) Dabei sollen folgende Aspekte diskutiert werden: - Auslegung nach DIN 1946-6: spezifische Aspekte der Auslegung von zentralen / wohnungszentralen und raumweisen Lüftungssystemen - Anforderungen an den raumweisen hygienischen Außenluftvolumenstrom nach UBA oder DIN EN 16798-1 - Schallschutzanforderungen nach DIN 4109-1 und DIN 4109-5 - Berücksichtigung der ausreichenden Belüftung von fensterlosen Bädern und Toilettenräumen - Brandschutzauflagen nach MLüAR - Möglichkeiten der Energieeffizienz wie Bedarfsregelung, Wärmerückgewinnung, Wärmepumpe Auswirkung von raumweisen Lüftungssystemen auf den Heizwärmebedarf nach DIN EN 12831	Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Beratender Ingenieur	Montag 24.02.2025 10:00-18:00 Uhr Baukammer Berlin Heerstraße 18/20	M 100,- € NM 300,- € Studenten 25,- €
-------	---	--	---	---

BESICHTIGUNGEN VON BAUSTELLEN, BESTEHENDEN ANLAGEN UND KULTURHISTORISCHEN BAUTEN, Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab 10 Personen) mit den Gastgeberern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!			
II-20	Ersatzneubau Elsenbrücke	Nov./Dez. 2024	M: 15,00 EUR, NM: 20,00 EUR, S: 10,00 EUR
II-21	Marzahner Knoten	Feb./März 2025	M: 15,00 EUR, NM: 20,00 EUR, S: 10,00 EUR
II-22	Spree-Havel: Spandauer Horn	Nov./Dez. 2024	M: 15,00 EUR, NM: 20,00 EUR, S: 10,00 EUR

Für Mitglieder der Architektenkammer Berlin und einiger Ingenieurkammern (Verwaltungsvereinbarung) gelten die gleichen Konditionen wie für Baukammer-Mitglieder. Zu allen Veranstaltungen wird ein Skript ausgehändigt.

Abkürzungen: M = Mitglieder, NM = Nichtmitglieder, AuMi = Außerordentliche Mitglieder

Ihre Anmeldung zu einer oder mehreren Veranstaltungen kann mit Anmeldeformular oder online unter www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/ erfolgen.

Ihre schriftliche Anmeldung sollte 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung/en bei der Baukammer eingegangen sein. Bitte überweisen Sie die Gebühr nach Erhalt unserer Rechnung/Anmeldebestätigung. Bei einer Stornierung bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung (Eingang bei der Baukammer Berlin) wird die Anmeldegebühr erstattet. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme erfolgt keine Erstattung der Teilnahmegebühren. Bei Ausfall einer Veranstaltung, werden die angemeldeten Teilnehmer darüber informiert und die Anmeldegebühr in voller Höhe erstattet.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen:
im Internet unter: www.baukammerberlin.de
oder telefonisch in der Geschäftsstelle unter Tel.: 030 797443-0
oder per E-Mail: monique.muenzberg@baukammerberlin.de.



Baukammer Berlin - KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel: 030 797443-0
Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Exkursion zum Teufelsberg – Geschichte, Streetart und der Mythos eines Berges

Autor: ChatGPT

Am 29.08. tauschten wir den Bürostuhl gegen Wanderschuhe und erkundeten den Teufelsberg – ein Ort, der uns mehr als nur beeindruckende Ausblicke bot. Was sich als einfacher Wanderausflug anfühlte, entwickelte sich schnell zu einer Reise durch die Zeit, die Geschichte und die kreative Seele Berlins. Der Teufelsberg, eine bizarre Mischung aus Mythos, Trümmern und Graffiti-Kunst, zog uns in seinen Bann.

Der Mythos Teufelsberg – Vom Teufel zur Technik

Schon der Name „Teufelsberg“ weckt Assoziationen mit Mystik und Legenden. Einer der gängigen Mythen besagt, dass der Teufel selbst verhindert haben soll, dass an dieser Stelle ein Kloster errichtet wurde. Obwohl der Name eigentlich vom nahegelegenen Teufelssee stammt, verstärken die düstere Geschichte des Berges und seine surreale Atmosphäre das mystische Flair.

Der Berg aus Trümmern: Wie der Teufelsberg entstand

Nach dem Zweiten Weltkrieg lag Berlin in Trümmern, und es stellte sich die Frage, wohin mit den gigantischen Mengen an Schutt. So entstand der Teufelsberg aus den Überresten des zerstörten Berlins. Zwischen 1950 und 1972 wurden rund 26 Millionen Kubikmeter



Trümmerschutt hier abgeladen, um einen Hügel von etwa 120 Metern Höhe zu formen – den höchsten Punkt West-Berlins. Auf einer Fläche von etwa 110 Hektar, das entspricht 1,1 Quadratkilometern, türmt sich also die Vergangenheit der Stadt. Unter all dem Schutt liegt ein geplanter Nazi-Bau verborgen: eine unvollendete „Wehrtechnische Fakultät“, die als riesiges Ausbildungszentrum für das Dritte Reich dienen sollte. Dieser gescheiterte Traum Hitlers ist heute unter den Trümmern begraben – ein stummer Zeuge der Vergangenheit, der im Laufe der Jahrzehnte von der Natur und der Kunst überlagert wurde.

Ein Berg für den Kalten Krieg: Der Grund seiner Errichtung

Neben seiner Rolle als Trümmerberg wurde der Teufelsberg auch strategisch wichtig. Während des Kalten Krieges errichteten die Alliierten auf der Spitze des Hügels eine Abhörstation. Die

„Field Station“, wie sie genannt wurde, diente den USA und Großbritannien dazu, den Funkverkehr des Warschauer Pakts zu überwachen. Die riesigen weißen Radarkuppeln, die man schon von Weitem sehen kann, sind die letzten Überbleibsel dieser Zeit. Besonders interessant ist die Architektur der Gebäude: Es gibt fast keine Fenster, was der Bauweise für Abhörstationen geschuldet ist. Die Kuppeln sollten Schallwellen auffangen, und die massiven Mauern dienten dazu, diese zu verstärken und gleichzeitig die Anlage vor Lauschangriffen zu schützen. Die Räume der Anlage wirken heute verlassen und gespenstisch – ein Kontrast zu den lebendigen Kunstwerken, die sie bedecken.

Das Militaria-Museum – Ein Blick in die Vergangenheit

Neben der künstlerischen und historischen Bedeutung bietet der Teufelsberg noch eine weitere Attraktion: ein





Militaria-Museum, das im Inneren eines der alten Abhörgebäude untergebracht ist. Hier werden Fundstücke und Artefakte aus der militärischen Nutzung des Teufelsbergs gezeigt, darunter originale Ausrüstungsgegenstände, alte Funktechnik und Dokumentationen über die Aktivitäten der Spionage während des Kalten Krieges. Für Geschichtsinteressierte ist dieses Museum ein verstecktes Juwel, das tiefere Einblicke in die strategische Bedeutung dieses Ortes ermöglicht.

Die Streetart-Artists – Berlins offene Leinwand

Während die Geschichte des Teufelsbergs tief in der Vergangenheit verwurzelt ist, gehört seine Gegenwart den Streetart-Künstlern, die den

Ort in den letzten Jahren zu einer riesigen Freiluftgalerie umgestaltet haben. Sobald man die Kuppeln der ehemaligen Abhörstation erblickt, sieht man sie: riesige, leuchtende Graffiti-Kunstwerke, die jeden Zentimeter der Mauern bedecken. Die Künstler, die hier arbeiten, stammen aus aller Welt und haben den Teufelsberg zu einem Mekka der internationalen Streetart-Szene gemacht.

Besonders faszinierend ist die Tatsache, dass der Teufelsberg keine offizielle Galerie ist – er lebt von der Spontaneität und der Freiheit der Künstler, die kommen und gehen, ihre Werke schaffen und oft auch wieder übermalen lassen. Einige der bekanntesten Namen der Streetart-Szene

haben sich hier verewigt, darunter Shepard Fairey, der durch sein ikonisches „OBEY“-Motiv weltweit Berühmtheit erlangte. Auch der französische Künstler JR, bekannt für seine großformatigen, schwarz-weißen Fotokollagen, hat dem Teufelsberg einen Besuch abgestattet.

Doch es sind nicht nur die „großen Namen“, die hier glänzen. Der wahre Reiz der Streetart auf dem Teufelsberg liegt in der Vielfalt der Werke: Von riesigen Murals bis hin zu kleinen, versteckten Details, die nur auf den zweiten Blick auffallen, bietet der Teufelsberg eine schier unendliche Entdeckungsreise durch Farben, Formen und Stile. Man spürt, dass hier nicht nur Maler am Werk sind, sondern echte Geschichtenerzähler. Manche Kunstwerke sind politische Statements, andere sur-





realistische Visionen oder einfach witzige, bunte Spielereien.

Der ewige Wandel – Kunst im Fluss

Was die Streetart auf dem Teufelsberg besonders macht, ist ihr vergänglicher Charakter. Anders als in klassischen Museen oder Galerien sind die Werke hier nicht für die Ewigkeit geschaffen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein beeindruckendes Mural, das man heute bewundert, schon morgen von einem neuen Kunstwerk überdeckt wird. Diese Dynamik macht den Teufelsberg zu einem Ort, der ständig in Bewegung ist, ein lebendiges Museum, das sich immer wieder neu erfindet.

Ein eindrucksvolles Beispiel war ein überdimensionales Porträt eines Gesichts, das sich über mehrere Stockwerke erstreckte. Mit jedem Schritt veränderte sich die Perspektive und die Farbnuancen – fast so, als würde das



Bild selbst mit dem Betrachter kommunizieren. Neben diesen monumentalen Werken gab es auch humorvolle Graffiti: skurrile Kreaturen, abstrakte Muster und politische Slogans, die in farbenfroher Direktheit die Mauern zierten.

Ein Ort der Gegensätze

Der Teufelsberg ist mehr als nur ein Berliner Wanderziel. Er ist ein Ort der Gegensätze, wo Vergangenheit und Gegenwart, Geschichte und Kunst, Zer-



störung und Kreativität aufeinandertreffen. Es ist schwer, diesen Ort in wenigen Worten zu beschreiben, denn er weckt so viele unterschiedliche Eindrücke und Gefühle.

Während unseres Wandertages wurde uns bewusst, wie einzigartig der Teufelsberg wirklich ist. Der historische Kontext – von der Trümmerhalde über den Spionageposten bis zur heuti-

gen Streetart-Galerie – verleiht diesem Ort eine ungewöhnliche Tiefe. Und die Kunst, die hier entsteht, verwandelt die Ruinen des Kalten Krieges in ein Monument der Freiheit, des Ausdrucks und der Hoffnung.

Nach einem Tag voller Eindrücke und Inspiration kehrten wir mit ganz neuen Eindrücken versehen zurück. Der Teufelsberg zeigte uns, dass ein Ort mehr als nur seine Geschichte sein kann. Er ist ein lebendiger Beweis dafür, dass aus den Trümmern der Vergangenheit etwas Neues, Schönes und Kreatives entstehen kann.

Eins ist sicher: Der Teufelsberg ist dem ständigen Wandel unterworfen. Wer selbst eintauchen möchte in die Geschichte, Streetart und das einzigartige Flair des Teufelsbergs, kann unter www.teufelsberg-berlin.de Eintrittskarten und Führungen buchen.

Fotos:

Corinna Fuhrmann, Jeanette Michaelis, Kerstin Freitag, Monique Münzberg



Berlin, 29.08.2024

PRESSEMITTEILUNG

Kolonnaden der Museumsinsel Berlin fertiggestellt

Letzter Bauabschnitt zur Wiederherstellung des originalen Zustandes abgeschlossen

Unter der Leitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) wurden die denkmalgeschützten Säulengänge auf der Museumsinsel Berlin in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Nun wurde der letzte Bauabschnitt mit dem nördlichen Teil der Kolonnaden am Spreeufer fertiggestellt und an die Stiftung Preussischer Kulturbesitz (SPK) und die Staatlichen Museen zu Berlin übergeben.

Die Kolonnaden aus dem 19. Jahrhundert sind prägender Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte Museumsinsel Berlin. Im Rahmen des Masterplans Museumsinsel werden sie, wie auch die anderen Freiflächen, hergerichtet. Der Großteil der Säulengänge entlang der Spree, der Bodestraße und des Neuen Museums sowie der Kolonnadenhof waren bereits bis 2010 wiederhergestellt worden. Die Arbeiten für den letzten Bauabschnitt begannen 2020.

Diese letzte nun abgeschlossene Baumaßnahme umfasste die Restaurierung und Wiederherstellung der

ursprünglichen Kolonnaden am Spreeufer nordöstlich der Alten Nationalgalerie. Die Kosten belaufen sich auf rund 13,6 Millionen Euro.

Stark geschädigte Bauteile wurden in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt demontiert, restauriert und später wieder eingefügt. Die zweigeschossigen Einbauten, die 1911 als zusätzliche Räume in die Kolonnaden eingebaut worden waren, wurden entfernt. Für die dort untergebrachte Skulpturenrestaurierungswerkstatt der Alten Nationalgalerie wurden zuvor neue hochprofessionelle Räume im Bode-Museum eingerichtet. Der 1957 errichtete Kopfbau am Nordende der Kolonnaden wurde unter Verwendung der historischen Säulen als offener Pavillon neu gestaltet: Auch hier wurden die Ausmauerungen entfernt und überdies eine Rampe eingebaut, um einen inklusiven Zugang zu schaffen.

Der nun wiederhergestellte nördliche Säulengang wird in wenigen Jahren

eine ganz besondere Rolle im Zusammenhang mit der Grundinstandsetzung und Ergänzung des Pergamonmuseums einnehmen: Ab der Wiedereröffnung des ersten Bauabschnittes (mit dem Altarsaal und dem Nordflügel mit dem Museum für Islamische Kunst und der dort neu aufgestellten Mschatta-Fassade) in 2027 dient er als Zugangsweg für die Besucherinnen und Besucher des Hauses. Der Eingang über den Ehrenhof des Pergamonmuseums wird erst nach Abschluss der Bauabschnitts B des Pergamonmuseums wieder möglich sein.

Die Bauarbeiten am nördlichen Kolonnadengang

Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgte der Rückbau der Aus- und Einbauten wie Mauerwerkswände, Treppen, Decken, Ausstattung und Technik der letzten 110 Jahre. Zuvor musste aus Platzgründen eine weit über das Spreeufer hinausragende Arbeitsplattform eingerichtet werden. Zur Sicherheit während der Arbeiten wurde die Plattform



Die freigestellte Kolonnade mit dem neu errichteten Kopfbau im März 2024.

Quelle: BBR / Niklas Janke

mit einem sogenannten Anprallschutz gegen Schiffe geschützt. Zusätzlich wurde ein provisorischer Schiffsanleger eingerichtet. Hier lagen sogenannte Schubleichter, Wasserfahrzeuge mit geringem Tiefgang, die vor allem zum Transport von Materialien und als schwimmende Lagerflächen für die Baustelle dienten.

Die Ertüchtigung der Gründung im Bereich des Kopfbau es durch insgesamt 21, bis zu über 20 Meter lange Mikropfähle und Fundamentsicherungen der Kolonnade schlossen sich an den Rückbau an. Es folgte die behutsame Instandsetzung der historischen Kapitelle und Säulen, teils mit ergänzten neuen Natursteinelementen wie die Architrave am Kopfbau.

Letzte Arbeiten an den Freianlagen, der Technik und der Beleuchtung wurden in den vergangenen Wochen beendet. Die Kolonnaden werden zusätzlich durch eine innenliegende Rampe barrierefrei erschlossen.

Die Kolonnaden als verbindendes Element der Museumsinsel Berlin

Die ersten Säulengänge auf der Museumsinsel Berlin entstanden zwischen 1853 und 1860 auf Basis eines Entwurfes von Friedrich August Stüler. Sie erstreckten sich entlang der Ost- und Südseite des Neuen Museums und der Bodestraße. Für die Kolonnaden am Spreeufer und nördlich der Alten Nationalgalerie, erbaut zwischen 1876 und 1878, passten die Architekten Heinrich Strack und Georg Erbkam den ursprünglichen Stüler-Entwurf an. Sie ergänzten ihn um drei quadratische Pavillons mit Kuppeldach.

Im Rahmen der historischen Bauarbeiten für das Pergamonmuseum wurde der nordwestlich der Nationalgalerie verlaufende Teil der Kolonnaden abgerissen. Um 1908 wurden die Kolonnaden am Neuen Museum zur zwischenzeitlichen Unterbringung der Frieze des Pergamonaltars verbaut, ab 1911 nach und nach auch die Kolonnaden an der Spreeseite.

Die Kolonnaden sind heute wieder ein wichtiges verbindendes Element des baulichen Ensembles. Der von ihnen umgebene Kolonnadenhof wiederum ist der zentrale öffentliche Raum der Museumsinsel. David Chipperfield setzte mit seinem Entwurf der James-Simon-Galerie den Säulengang an der Bodestraße in zeitgenössischer Form

PROJEKTDATEN

Freistellung und Restaurierung der ausgebauten Kolonnaden 2 (KOL 2/Teil 2)

Bauherrin	Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Nutzer	Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
Projektmanagement	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Referat IV 2
Architektur	Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung: Architekten Petersen Gesellschaft von Architekten mbH
Gebäudetechnik	Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung: Berger • Schallehn • Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbH
Außenanlagen	Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung: Levin Monsigny Landschaftsarchitekten mbH
Planungsbeginn	Mai 2014
Baubeginn	Juli 2020
bauliche Fertigstellung	Juli 2024
Eröffnung	August 2024
Gesamtkosten KOL 2	rund 13,6 Millionen Euro (insgesamt)
Gesamtkosten KOL 2/ Teil 2	rund 11,8 Millionen Euro (Freistellung und Restaurierung der ausgebauten Kolonnaden)
Brutto-Grundfläche	rund 596 Quadratmeter
Nutzungsfläche	rund 443 Quadratmeter

PROJEKTDATEN

**Skulpturenrestaurierungswerkstatt der
Alten Nationalgalerie im Bode-Museum (KOL 2/Teil 1)**

Bauherrin	Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Nutzer	Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
Projektmanagement	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Referat IV 2
Architektur	Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung: Architekten Petersen Gesellschaft von Architekten mbH
Gebäudetechnik	Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung: Berger • Schallehn • Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbH
Planungsbeginn	2017
Baubeginn	Mai 2018
bauliche Fertigstellung	Mai 2020
Nutzungsaufnahme	Mai 2020
Gesamtkosten KOL 2	rund 13,6 Millionen Euro (insgesamt)
Gesamtkosten KOL 2/ Teil 1	rund 1,8 Millionen Euro (Skulpturenrestaurierungswerkstatt im Bode-Museum)
Brutto-Grundfläche	---
Nutzungsfläche	rund 110 Quadratmeter

fort, sodass auch auf der Westseite des Neuen Museums ein kleinerer Hof entstand.

Die Freistellung und Restaurierung des Kolonnadenbauwerks nach Plänen des Büros Architekten Petersen ist Teil der Umsetzung des Masterplans Museumsinsel, nach dessen Konzept die einzelnen Häuser durch Höfe und Kolonnaden verbunden und zu einem einzigartigen Ensemble zusammengefügt werden. Auch außerhalb der Öffnungszei-

ten der Museen sind die Kolonnaden ein besonderer Aufenthaltsort in der historischen Mitte Berlins.

Weitere Informationen:

Informationen zur Baumaßnahme:

<https://www.bbr.bund.de/kolonnaden-museumsinsel>

Mehr zum Kolonnadenhof:

<https://www.kulturerbe-netz-berlin.de/protest-gegen-den-abriss-der-halle-4-des-ehemaligen-flugplatzes-johannisthal>

Johannisthal. Das Netzwerk von Denkmal-Initiativen äußert sein Unverständnis, dass es nach monatelanger Prüfung und Debatte geplant ist, dieses Zeugnis der Geburtsstunde der Deutschen Luftfahrt zu verstören. Die Machbarkeit für eine sinnvolle neue Nutzung als zentrales und identitätsstiftendes Gebäude für das dort neu entstehende Stadtquartier liegen auf dem Tisch.

Über 30 Bürgerinitiativen, Vereine und Akteure der Berlin-Brandenburgischen Kulturerbelandschaft, bilden seit 2017 ein Netzwerk für einen denkmalgerechten, nachhaltigen und sozialen Umgang mit dem kulturell-gesellschaftlichen Erbe.

KulturerbeNetz.Berlin

erleben, erklären, erhalten.

Pressemitteilung des KulturerbeNetz.Berlin vom 8. August 2024 zum geplanten Abriss der Halle 4 des ehemaligen Flugplatzes Johannisthal

Berlin will Geburtsort der Deutschen Luftfahrt abreißen

Das KulturerbeNetz.Berlin führt die ehemalige Flugzeugfabrik in seiner „Roten Liste bedrohter Bauten in Berlin“ und appelliert an den Willen und die Bereitschaft der verantwortlichen Akteure, den Weg für den Erhalt freizumachen. Auch das Berliner Zentrum Industriekultur führte 2023 eine Fachexkursion nach Johannisthal durch, bei der die historische Bedeutung des Gebäudes nochmal deutlich wurde.

Nachdem das Areal des ehemaligen Flugplatzes Johannisthal 30 Jahre brachlag, wurde 2022 mit Veröffentlichung eines Bebauungsplans der Grundstein gelegt für ein neues Stadtquartier mit 1.800 Wohnungen und neuen Gewerbeflächen. Kritik gab es daran, dass laut B-Plan dafür 80 % der denkmalgeschützten Flugzeugfabriken weichen sollten. Deswegen wurde in letzter Minute im Abgeordnetenhaus-Beschluss zum Bebauungsplan 9-15a der Vorschlag aus der Zivilgesellschaft aufgegriffen, wenigstens eine der markanten Hallen im Original zu

erhalten: in einer unabhängigen Machbarkeitsanalyse sollte der Denkmalerhalt der ortsbildprägenden Halle 4 am Segelfliegerdamm geprüft werden. Das Ergebnis liegt nun vor und besagt, dass der Erhalt tatsächlich machbar ist. Aber wegen notwendiger Umplanungen würden Mehrkosten entstehen. Und die will offensichtlich weder der Senat noch der Entwickler BAUWERT übernehmen.

Was also ist Berlin seine eigene historische Bedeutung wert? Johannisthal ist der Geburtsort der deutschen Luftfahrt. Seit 2009 bauten und erprobten hier namhafte Pioniere ihre Fluggeräte. Mit dem Ort sind so klangvolle Namen wie Edmund Rumpler, Hans Grade, Mellie Beese und die Gebrüder Wright verbunden. In der Zeit der Weimarer Republik starteten hier die ersten deutschen Linienflüge, um Politiker von Berlin nach Weimar zur Nationalversammlung zu bringen. Später wurden die rund um den Flugplatz entstandenen Hallen als Filmstudios für

weltberühmte Filme wie „Nosferatu“ sowie für die erste europäische Produktion von Autokarosserien aus Stahlblech genutzt. Zu DDR-Zeiten erfolgte die Aufstockung der Hallen für den VEB Kühlautomaten, dem das Industriedenkmal seine markante heutige Silhouette verdankt.

Das KulturerbeNetz.Berlin sieht Politik, Verwaltung und Entwickler in einer gemeinsamen Verantwortung, hier im Interesse der Stadt aufeinander zuzugehen.: <https://www.spkmagazin.de/2024/hochste-kunst-im-schoensten-mondlicht.html>

<https://blog.smb.museum/gruenderzeitliche-kolonnaden-bar-die-historische-trinkhalle-auf-der-museumsinsel/>

<https://www.smb.museum/museen-einrichtungen/museumsinsel-berlin/museumsgebaeude/kolonnadenhof/>

Drucksache 19 / 19 248 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE) vom 28. Mai 2024
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2024)

Steht der Denkmalschutz der Wärmewende im Weg?

und Antwort vom 13. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Abgeordneter Dr. Stefan Taschner
(Grüne)
über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/19248 vom 28. Mai 2024 über
Steht der Denkmalschutz der
Wärmewende im Weg?

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Frage 1:

Welche Auflagen bestehen seitens des
Denkmalschutzes bei der Errichtung
einer Luftwärmepumpe bei einem
Gebäude mit denkmalgeschützter Fas-
sade?

a) Wie bewertet der Senat diese Aufla-
gen vor dem Hintergrund einer sich
verschärfenden Klimakrise?

Antwort zu 1:

Grundsätzlich sind Luftwärmepumpen
in der Umgebung eines Denkmals
möglich, weshalb der Senat keinen
Widerspruch zwischen Denkmalschutz
und Klimaschutz erkennt. Die genauen
Aufstellungsorte sind vom jeweiligen
Einzelfall abhängig und müssen im
Zuge der Genehmigungserteilung mit
der unteren Denkmalschutzbehörde
abgestimmt werden.

Frage 2:

Wie stellt der Senat zukünftig sicher,
dass ebenfalls an/in denkmalgeschütz-
ten Gebäuden Klimaschutzmaßnah-
men, wie bspw. PV-Anlagen, Wärme-
pumpen usw., ermöglicht werden kön-
nen?

a) Sind wie in Baden-Württemberg
Gesetzesänderungen geplant, um
Klimaschutz ggü. Denkmalschutz zu
priorisieren?

Antwort zu 2:

Klimaschutzmaßnahmen an Denkma-

len, wie energetische Ertüchtigung,
Verbesserung der Heiztechnik und die
Anbringung von Solaranlagen sind in
unterschiedlicher Weise möglich.

Entsprechende Konzepte sind jeweils
anhand der konkreten baulichen und
örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall
zu entwickeln.

Hierfür gibt es eine Reihe an Leitfäden,
die wichtige Hinweise für Vorhaben-
tragende und Genehmigungsbehör-
den zur denkmalverträglichen Umset-
zung von Maßnahmen liefern, bei-
spielsweise der im Jahr 2023 vom Lan-
desdenkmalamt veröffentlichte Solar-
leitfaden. Auch ein Leitfaden zur Ener-
gieeffizienz wird für Berliner
Denkmale in Kürze zur Verfügung ste-
hen. Eine Änderung des Denkmal-
schutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) mit
einer Priorisierung des Klimaschutzes
ist nicht geplant. Zum einen ist das
bestehende Gesetz durch sein Abwä-
gungsgebot hinreichend flexibel, um
Klimaschutzmaßnahmen an und in
denkmalgeschützten Gebäuden zu
genehmigen. Zum anderen sehen
bereits das Erneuerbare Energiengesetz
(EEG) sowie das Gebäudeenergie-
gesetz (GEG) die Priorisierung von Kli-
maschutzmaßnahmen gegenüber dem
Denkmalschutz vor und zeichnen die
Abwägungsentscheidungen der Berli-
ner Denkmalbehörden damit grund-
sätzlich vor.

Frage 3:

Welche Beratungsmöglichkeiten bietet
das Land Berlin Gebäudeeigen-
tümer*innen an, die in denkmalge-
schützten Gebäuden leben und sich
fragen, wie sie in Zukunft ihr Zuhause
heizen sollen?

Antwort zu 3:

Die unteren Denkmalschutzbehörden
in den Bezirksämtern und das Landes-
denkmalamt stehen den privaten und
öffentlichen Gebäudeeigentümerin-
nen und -eigentümern zur Beratung
zur Verfügung. Zudem sind die in der
Antwort zu Frage 2 genannten Leitfä-
den öffentlich zugänglich und dienen

der Aufklärung und Beratung sowie
zur Orientierung bei der Planung von
Maßnahmen an denkmalgeschützten
Gebäuden.

Eine Vielzahl von öffentlichen Tagun-
gen und Veranstaltungen, an denen
das Landesdenkmalamt und die bezirk-
lichen unteren Denkmalschutzbehör-
den regelmäßig mitwirken, beleuchten
die Themen der Energieeffizienz und
Nutzung Erneuerbarer Energien am
Denkmal vielseitig und können von
Gebäudeeigentümerinnen und -eigen-
tümern genutzt werden, um Anregun-
gen und Hintergrundwissen zu erhal-
ten. Das Landesdenkmalamt unter-
stützt außerdem die Ausbildung von
Experten und Expertinnen für Energie-
effizienz mit spezieller Qualifikation
für den Denkmalschutz. Die im Inter-
net abrufbare Expertenliste der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau (KfW) führt
im Berliner Raum über 100 Energieex-
pertinnen und -experten im Denkmal.

Frage 4:

Welche Initiativen, von Privat bis hinzu
Unternehmenskooperationen, sind
dem Senat bekannt und werden von
ihm unterstützt, um Nahwärmenetze
in Berlin auszubauen?

Antwort zu 4:

Die Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
(SenMVKU) hat im Rahmen der Umset-
zung des Berliner Energie- und Klima-
schutzprogramms (BEK) 2030 die Ser-
vicestelle energetische Quartiersent-
wicklung beauftragt. Durch diese wur-
den bislang über 40 Initiativen auf
Quartiersebene unter anderem zu
Sanierung und Wärmeversorgung
beraten – so auch zu Nahwärmenet-
zen. Da aber nicht alle Projektträger
auf die Beratung der Servicestelle
zurückgreifen, ist die Vielfalt groß.
Eine Erfassung der Wärmenetze wird
angestrebt.

Beispielhaft seien hier nur angeführt:

- Der Senat unterstützt die Unterneh-
menskooperation der Green Urban
Energie beim Aufbau eines Nahwär-

menetzes für die Urban Tech Republic und das Schumacher Quartier in Berlin TXL.

- Das Pilotprojekt „Wärmegenossenschaft Siedlung Eichkamp“ wird vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und der SenMVKU u.a. auch finanziell mit dem Ziel unterstützt, die direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende zu erleichtern und den Prozess zu dokumentieren, um den Start von Nahwärmenetzprojekten (hier insbesondere durch Bürgerenergiegenossenschaften) zukünftig in Berlin zu erleichtern.
- Zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung des neuen Stadtquartiers Bukower Felder wird ein Nahwärme-

netz von den Berliner Stadtwerken umgesetzt. Dies ist Ergebnis des quartiersbezogenen Energiekonzepts, welches im Rahmen des städtebaulichen Vertrags verpflichtend erarbeitet wurde.

Des Weiteren kann auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Schriftlichen Anfrage 19/18229 „Entwicklung der energetischen Quartierskonzepte“ verwiesen werden.

Zudem steht der Senat im Rahmen der Erstellung der gesamtstädtischen Wärmeplanung im engen Austausch mit verschiedenen Energieversorgern, die Nahwärmenetze in Berlin planen und betreiben. In Bezug auf Denkmale werden konkrete Planungen durch denkmalfachliche Beratung unterstützt.

Mit dem Wärmeplan 2026 wird eine abgestimmte räumliche Kulisse bestehen, welche Stadtgebiete künftig mit Nahwärmenetzen versorgt werden sollen. Eine erste Annäherung an die Frage hat der Senat mit der Bearbeitung der BEK-Maßnahme E-13 „Ausbaupotenziale für Wärmenetze“ auf den Weg gebracht.

Berlin, den 13.06.2024

In Vertretung

Slotty

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen



Stellungnahme der Berliner Wirtschaft zum Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz im Rahmen des Vergabeberichts 2024

Anlass

Gemäß § 18 Absatz 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Der Vergabebericht soll analysieren, ob und wie die gesetzgeberischen Ziele der Novelle des BerlAVG im Jahr 2020 erreicht wurden, welche Wirkungen die Vorgaben des Gesetzes entfalten und welche Schwierigkeiten ggf. in der praktischen Umsetzung auftreten.

Die mit der Erstellung des Vergabeberichts beauftragte Wegweiser Research and Strategy GmbH hat die maßgeblichen Wirtschaftsorganisationen bereits in das Online-Monitoring einbezogen. Die folgende Stellungnahme

bündelt und verschriftlicht die Anmerkungen der beteiligten Wirtschaftsakteure.

Zusammenfassung

Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand durch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln zu decken¹. Sekundärziele wie soziale und umweltbezogene Aspekte sind gemäß § 97 Absatz 3 GWB bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, sofern die jeweiligen Kriterien im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.²

Für das Berliner Gesetz aber steht – gemäß §1 Absatz 1 BerlAVG – die „Förderung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“

im Mittelpunkt. Dies wird insbesondere durch die Formulierungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt manifestiert, die als Leitfaden für die Bewertung der eingegangenen Angebote durch die ausschreibenden Behörden dient. Dass zugleich „die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessert werden [sollen]“, führt zu einem Zielkonflikt, der sich auch nach vier Jahren Praxiserfahrung nicht aufgelöst hat. Die erwünschte Lenkungswirkung hinsichtlich der o.g. Sekundärziele wird durch ein hohes Maß an Bürokratie erkaufte. Damit ist das Gesetz weder mittelstands- noch anwendungs-freundlich. Auch der Anspruch, über das Instrument der Vergabe Qualität und Innovation zu fördern, ist nicht erfüllt.

Die komplexen Vergabebestimmungen und die umfangreichen Nachweispflichten stellen sowohl die Auftragnehmer als auch die Auftraggeberseite vor große Herausforderungen. Infolgedessen ist – nachweislich im Baubereich³ – ein signifikanter Rückgang der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten. Ziel muss es sein, das Gesetz so zu entbürokratisieren, dass die gewünschten Nachhaltigkeitsziele erreicht, der Erfüllungsaufwand (für Wirtschaft und Verwaltung) aber deutlich gesenkt wird⁴.

Zudem ist es notwendig – im Sinne der angestrebten Verwaltungsmodernisierung in Berlin – das Vergabesystem mit seinen über 2.000 Vergabestellen insgesamt zu modernisieren.

Schließlich sollten die Vergabewertgrenzen im Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg synchronisiert werden. Wir empfehlen, die Berliner Wertgrenzen an die Brandenburgs anzupassen.

Wir schlagen einen Runden Tisch „Moderne Vergabe“ vor, an dem sich Legislative, Exekutive, Vergabestellen und Wirtschaft über eine Modernisierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes verständigen.

Neben einem gemeinsamen Verständnis über die Ziele des Vergabe-

gesetzes sollten dabei aus unserer Sicht folgende Aspekte eine zentrale Rolle spielen:

- (1) Vergabeverfahren beschleunigen, Vergabesystem verschlanken und Vergabestellen fachlich stärken
- (2) Bewertungsmatrix aus Wirtschaftlichkeit, Qualität und Nachhaltigkeit entwickeln
- (3) Vergabe-Mindestlohn an bundesgesetzlichen Regelungen orientieren
- (4) Anhebung der Wertgrenzen auf Brandenburger Niveau
- (5) Innovative Vergabeverfahren nutzen
- (6) Rechtssichere Digitalisierung der Vergabe vorantreiben

Im Folgenden werden die Themen Tariftreue und Vergabe-Mindestlohn, Sekundärziele des Vergabegesetzes sowie der Innovationsaspekt näher beleuchtet.

Tariftreue und Vergabe-Mindestlohn

Vergabe-Mindestlohn unterläuft die Bindungswirkung von Tarifvereinbarungen und schwächt die Sozialpartnerschaft⁵

Die Tarifaufonomie in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes sichert Arbeitgebern und Gewerkschaften das Recht zu, durch verbindliche Verträge (Tarifverträge) und unabhängig von staatlicher Einflussnahme die Arbeitsverhältnisse zwischen ihren Mitgliedern selbstständig zu regeln. Das umfasst insbesondere auch die Lohnfindung.

Der Vergabe-Mindestlohn legt dagegen für öffentliche Aufträge eine verbindliche Lohnuntergrenze fest. Damit wird die bestehende Tarifaufonomie der Sozialpartner unterlaufen. Dies ist insofern inkonsequent, da die Politik einerseits die zu geringe Tarifbindung beklagt, andererseits aber mit dem Vergabe-Mindestlohn eine gesetzliche Regelung gefasst hat, welche die Bindungswirkung von Tarifverträgen gezielt unterläuft, sofern der Tariflohn unterhalb des Vergabe-Mindestlohnes liegt.

In nur 5 von 16 Bundesländern gibt es einen Vergabe-Mindestlohn. Dazu zählen neben Berlin Brandenburg, Bremen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Gerade die westdeutschen Bundeslän-

der verzichten bisher auf die Möglichkeit und vertrauen auf die Anpassungen des Bundes-Mindestlohn (2015 = 8,50 Euro pro Stunde; 2024 = 12,41 Euro pro Stunde).

Unterschiedliche regionale Mindestlohnhöhen vergrößern den Bürokratieaufwand und schaffen ungerechte Entlohnungssysteme

Mit der Anhebung des Vergabe-Mindestlohns durch das Land Berlin wurde die erreichte Synchronisation mit dem Brandenburgischen Vergaberecht aufgehoben. Unternehmen aus der Region Berlin-Brandenburg müssen bei öffentlichen Aufträgen nun drei unterschiedliche Mindestlöhne (Bund, Brandenburg, Berlin) berücksichtigen. Das führt bei der Dokumentation der Arbeitsstunden und der Lohnabrechnung der Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand.

Gerade für KMUs mit ihren vergleichsweise geringen administrativen Personalkapazitäten ist dies nur schwer darstellbar. Neben den vielen mitgeltenden Nebenbestimmungen verkompliziert dieser Sachverhalt die Teilnahme und Abarbeitung öffentlicher Aufträge weiter.

Zusätzlich schaffen unterschiedliche Mindestlohnhöhen je nach Auftraggeber Ungerechtigkeiten in der Entlohnung, da die Erbringung der gleichen Leistung unterschiedlich vergütet werden kann bzw. muss.

Im Ergebnis wird sich der Trend einer immer geringeren Beteiligung von KMUs an öffentlichen Ausschreibungen fortsetzen.

Tariftreueregelung schafft weitere bürokratische Hürden

Gegenstand der fachlichen Geltungsbereiche von Tarifverträgen sind stets Unternehmen und deren Mitarbeiter, aber niemals einzelne Leistungen. Nach den geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Grundsätzen ist ein Tarifvertrag auf einen Betrieb anzuwenden, wenn arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten durchgeführt werden, die im fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegen.

Es ist also rechtmäßig, zu einem Mindeanteil auch Arbeiten anderer Gewerke durchzuführen, soweit diese nicht einer öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsbeschränkung unterliegen.

1 siehe Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024

2 siehe § 127 Absatz 1 GWB i.V.m. § 127 Absatz 3 GWB

3 Laut Fachgemeinschaft Bau ist der Anteil der Mitgliedsunternehmen, die sich an öffentlichen Aufträgen beteiligen, zwischen 2019 und 2023 von 30 % auf 20 % gesunken.

4 Beispielgebend könnte hier das Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sein. Es hat bereits im Jahr 2018 einen Entbürokratisierungsprozess durchlaufen und kommt mit vier Paragrafen aus.

5 Da die Handwerkskammer Berlin und die IHK Berlin keine Sozialpartner sind, nehmen sie selbst keine Stellung zu Fragen der Tarifaufonomie. Die Handwerkskammer verweist in diesem Zusammenhang auf die Statements der Innungen und Fachverbände des Berliner Handwerks zu diesem Sachverhalt.

Im Gegensatz dazu bindet das Berliner Vergabegesetz die Anwendung von Tarifverträgen an die Art der Leistung. Das hat zur Folge, dass Anbieter, deren Angebot im Minderteil auch Leistungen anderer Gewerke enthält, für diese Leistungen andere Tarifvergütungen nachweisen müssen. Im Ergebnis führt das für die betroffenen Unternehmen zu einer immensen Nachweisbürokratie. Insbesondere breit aufgestellte KMU-Betriebe müssen sich nun regelmäßig mit der abwechselnden Geltung verschiedener Tarifverträge im selben Betrieb auseinandersetzen. Auch in dieser praxisfernen Regelung liegt eine der Ursachen für den Rückgang der bietenden Unternehmen für öffentliche Aufträge.

Sekundärziele des Vergabegesetzes: Lenkungswirkung vs. Bürokratie

Grundsätzlich dient das Vergaberecht der wirtschaftlichen Beschaffung von Gütern und Leistungen der öffentlichen Hand. Zugleich sind bei der Auftragsvergabe neben Qualität und Innovation auch soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen, sofern die jeweiligen Kriterien im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Im Berliner Vergabegesetz aber steht die „Förderung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Mittelpunkt. In der Praxis zeigt sich, dass die gewünschte Lenkungswirkung hinsichtlich dieser Sekundärziele durch ein hohes Maß an bürokratischem Aufwand erkauft wird. Neben dem Vergabegesetz selbst finden sich die Sekundärziele in weiteren Verordnungen und Ausführungsvorschriften wieder. Hierzu zählen unter anderen:

- die Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
- die Ausführungsvorschrift Tariftreue
- die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)
- die Ausführungsvorschrift ILO-Kernarbeitsnormen oder
- die Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Mit den zugehörigen Formblättern und Nachweisführungen werden selbst kleinere Ausschreibungen schnell zu Projekten mit über 100 Seiten. Für KMUs, die laut Berliner Vergabegesetz besonders berücksichtigt werden sollen, ist das Nachhalten all dieser Kriterien aus einer zunehmenden Anzahl von Vorschriften häufig nicht mehr leistbar.

Aber auch die Vergabestellen werden bei der fachlichen Bewertung von Angeboten vor immer größere Herausforderungen gestellt. Zum Teil sind bestimmte Kriterien durch die Vergabestellen gar nicht prüfbar. Häufig wird deshalb in der Vergabepaxis oftmals der Anbieter mit dem niedrigsten Angebotspreis bezuschlagt. Damit wird die eigentlich mit den Sekundärzielen anvisierte Lenkungswirkung nicht erreicht. Denn mit der Bezuschlagung des billigsten Angebotes wird negiert, dass die bei der Vergabe zu berücksichtigenden Kriterien mit Mehraufwand und damit mit Mehrkosten verbunden sind.

Unternehmensbefragungen zeigen, dass sich Unternehmen einfache, transparente und praxistaugliche Vergabeverfahren wünschen, bei denen sie den Prozess der Zuschlagserteilung gut nachvollziehen können. Die Überfrachtung des Vergabeverfahrens mit immer mehr Detailregelungen führt zur Unübersichtlichkeit und Intransparenz. Entgegen der Intention wird es damit weniger anwenderfreundlich für die Unternehmen.

Zusätzlich erschweren unklare oder technisch unzureichende Leistungsbeschreibungen sowie insbesondere uneindeutige Leistungsverzeichnisse eine präzise Kalkulation ohne Rückfragen bei der Vergabestelle. Oftmals können die Vergabestellen diese Rückfragen nicht in ausreichendem Maße beantworten. In der Folge verzichten zahlreiche Betriebe auf die Teilnahme an der Ausschreibung.

Ein wachsender bürokratischer Aufwand zeichnet sich auch durch das Abwälzen der Nachweispflichten hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen auf die Unternehmen ab: § 8 Absatz 3 BerlAVG ermächtigt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, eine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erlassen. Mit der „Erläuterung zur AV ILO-Kernarbeitsnormen“ hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft und

Betriebe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Demnach ist der Nachweis wie folgt zu führen:

„Die Bieter haben bereits mit der Angebotsabgabe anzugeben, mit welchem der vom öffentlichen Auftraggeber benannten Nachweise sie im Falle der Zuschlagserteilung die Konformität mit den ILO-Kernarbeitsnormen belegen werden“. (Erläuterung zur AV ILO-Kernarbeitsnormen)

Mit dieser Vorschrift wird die Nachweisführung komplett auf die bietenden Unternehmen abgewälzt. Sie müssen die Nachweise nun bereits bei der Angebotsabgabe führen. Dabei ergeben sich in der Praxis auch weiterhin Schwierigkeiten in der Nachweisführung. Denn in vielen Fällen kann der Anbieter die Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht rechtssicher abgeben, sondern muss sich auf Herstellerangaben verlassen und kann diese in der Praxis selber nicht nachprüfen.

Auch die Vergabestellen können die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen aktuell nicht rechtssicher überprüfen, weil es keine einheitlichen Prüfstandards gibt. Die Aussagekraft der hilfsweise geforderten Zertifikate von NGOs ist ebenfalls fraglich: Zum einen prüfen die Institutionen bei der Erlangung der Kriterien noch andere Themen, wie etwa die Nachhaltigkeit ab. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die NGOs weltweit gewährleisten, dass sie alle Anbieter der entsprechenden Baustoffe/Materialien überwachen. Ebenso wird es für die Vergabestellen schwierig, diese Zertifikate selbst stichprobenartig vor Ort zu überprüfen.

Synchronisierung der Vergabewertgrenzen mit Brandenburg

Berlin-Brandenburg ist ein Wirtschaftsraum. Deshalb ist es sinnvoll, die Wertgrenzen im gemeinsamen Wirtschaftsraum anzupassen. Sowohl für Direktaufträge, Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibungen liegen die Berliner Wertgrenzen z.T. deutlich unter denen Brandenburgs. Dabei ist nicht bekannt, dass die höheren Wertgrenzen in Brandenburg zu Korruptionsvorwürfen oder Wettbewerbsverzerrungen geführt haben.

Vor diesem Hintergrund sollten die Wertgrenzen in Berlin im Sinne der

Vereinfachung des Ausschreibungsprozesses erhöht und so an das Brandenburger Niveau anpasst werden. Das verringert den bürokratischen Aufwand und würde die Bereitschaft von KMUs erhöhen, sich wieder verstärkt um öffentlichen Aufträge zu bemühen.

Öffentliche Beschaffung als Treiber von Innovationen

Das jährliche Auftragsvolumen Berlins liegt bei rund 5 Mrd. EUR. Damit verfügt das Land über ein bedeutendes wirtschaftliches Potenzial, um über eine qualitäts- und innovationsgetriebene Nachfrage die eigene Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die dafür erforderliche Entwicklung einer innovationsfördernden Vergabep Praxis kann nur gelingen, wenn der Paradigmenwechsel politisch gewollt und in der Umsetzung top down über alle Ebenen ermöglicht und gelebt wird. Neue Wege ebnen heißt:

Kompetenzen zu aktuellen Markt- und Technologietrends aufbauen und nachhalten

Eine zukunftsfähige Investitionspolitik des Landes Berlin erfordert qualifizier-

te Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Markt- und Technologietrends und innovationsfördernden Vergabeverfahren fortlaufend geschult werden. Darüber hinaus bedarf es Austausch- und Begegnungsformate zwischen Verwaltung und Wirtschaft, um regelmäßig die Anforderungen und Erwartungen der potenziellen Partner abzugleichen, über Best Practices zu informieren und Innovationstrends sowie deren Nutzen für die Stadt und Verwaltung vorzustellen.

Innovative Vergabeverfahren intensiver nutzen

Die Wahl des Vergabeverfahrens muss grundsätzlich auch Türöffner für innovative Lösungen fungieren. Je nach Beschaffungsbedarf erhalten Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialoge und Innovationspartnerschaften den Vorzug, um im Dialog mit der Wirtschaft die optimale Lösung zu identifizieren und auf den Weg zu bringen. Neben innovativen Vergabeverfahren müssen auch die Chancen für die Platzierung neuartiger Lösungen über Nebenangebote stärker genutzt werden. Ab einem festzulegenden Mindestvolumen sollten Nebenangebote

standardmäßig Teil von Ausschreibungsverfahren sein, sofern das gewählte Vergabeverfahren dies rechtlich zulässt

Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in den Fokus rücken

Eine nachhaltige Investitionspolitik des Landes setzt voraus, dass Wirtschaftlichkeit, Qualität und Nachhaltigkeit, ergänzt um eine ausgewogene Risikobetrachtung, die entscheidenden Zuschlagskriterien bilden – im Gegensatz zur Gewichtung des Anschaffungspreises.

In diesem Sinne braucht es eine einfach zu handhabende Bewertungsmatrix, die Vergabeentscheidungen transparent, nachvollziehbar und rechtssicher macht. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit sollten regionale Bieter durch Produktion vor Ort und Nähe zum Kunden stärker in den Fokus rücken. Der bereits im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz verankerten Pflicht zur Berücksichtigung der gesamten Lebenszykluskosten bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit muss nun auch konsequent nachgekommen werden.

„Malamud-Urteil“ des EuGH

Kostenloser Zugang zu europäischen harmonisierten Normen?

Rechtsanwalt Markus Balkow

Mit Spannung war das sog. „Malamud-Urteil“ (<https://ingenieurbau-online.de/malamut>) des Europäischen Gerichtshofs EuGH am 5. März 2024 erwartet worden, das sich mit der Frage des Zugangs zu europäischen harmonisierten Normen befasst.

Ob und zu welchen harmonisierten europäischen Normen danach ein Anspruch auf kostenlosen Zugang besteht, ist dabei differenziert zu betrachten.

Ausgangspunkt war die schon vor fünf Jahren vom EuGH im Urteil zu „James Elliott“ (C-613/14) getroffene Feststellung, dass harmonisierte Europäische Normen grundsätzlich „Teil des Unionsrechts“ seien. Hieraus wurde in der Folge von weiteren Klägern abgeleitet, dass ein kostenfreier Zugang zu harmonisierten Europäischen Normen

bestehen müsse, da im europäischen Rechtsraum Gesetze grundsätzlich frei einsehbar sein müssen.

Hintergrund der aktuellen Entscheidung vom 05.03.2024 war die Klage von zwei gemeinnützigen Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, das Rechtssystem allen Bürgern frei zugänglich zu machen. Diese Organisationen erhoben beim Gericht Klage gegen einen Beschluss der Kommission, mit dem ihnen der Zugang zu vier vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommenen harmonisierten technischen Normen (HTN) insbesondere zur Spielzeugsicherheit verweigert worden war.

Da ihre Klage ohne Erfolg blieb, legten sie gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In ihren Schlussanträgen (<https://ingenieurbau-online.de/eugh-pm110-23>) hatte die Generalanwältin dargelegt, dass europäische harmonisierte technische Normen wegen ihrer besonderen Rechtsnatur als unionsrechtliche Rechtsakte, frei und kostenlos zugänglich sein müssen.

Diese Auffassung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Normungsarbeit durch privatrechtliche Organisationen.

Dieser Auffassung ist der EuGH in diesem Umfang jedoch nicht gefolgt.

Der EuGH hat im konkreten Fall entschieden, dass die betreffenden europäischen harmonisierten technischen Normen über die Sicherheit von Spielzeug für Unionsbürger zugänglich sein müssen. Der Zugang kann allerdings verweigert werden, wenn dadurch

geschäftliche Interessen einschließlich des geistigen Eigentums beeinträchtigt würden, es denn, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Verbreitung. Dieses öffentliche Interesse hat der EuGH als Ausnahmetatbestand im konkreten Fall bejaht, da diese Normen wegen ihrer Rechtswirkungen Teil des Unionsrechts sind. Der EuGH hat sich jedoch nicht zur Frage des Urheberschutzes an privatrechtlich erstellten Normen geäußert, insbesondere nicht zu dem Schlussantrag der Generalanwältin, die die Ansicht vertreten hatte, dass für europäische harmonisierte Normen generell kein Urheberschutz bestehe. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser grundsätzlich weiterhin besteht. Diese Ansicht wird auch vom DIN vertreten.

Dies bedeutet

- Nationale DIN und ISO Normen sind durch das Urteil nicht betroffen. Diese müssen auch weiterhin kostenpflichtig erworben werden.
- Ob auch für die Eurocodes ein Anspruch auf kostenlosen Zugang besteht, wird derzeit noch disku-

Was ist eine harmonisierte Norm (hEN)?

Bei hEN handelt es sich um eine bestimmte Art von Normen, die von CEN und CENELEC als Reaktion auf spezielle Anfragen (so genannte Normungsaufträge) der Europäischen Kommission oder der EFTA entwickelt werden. Dies kann zur Unterstützung von Gesetzgebungsarbeiten wie z. B. einer Richtlinie oder zur Unterstützung einer industriepolitischen Maßnahme der Europäischen Kommission geschehen.

tiert. Die Eurocodes sind europaweit vereinheitlichte CEN Normen (DIN EN Normen) für die Planung und Bemessung von Tragwerken im Bauwesen. Im Gegensatz zu den harmonisierten europäischen Normen für Bauprodukte unterliegen die Eurocodes bzw. EN Normen nicht dem EU-Recht.

- Soweit sich auf Grundlage des EuGH-Urteils ein Anspruch auf

Zugang zu harmonisierten Normen ergibt, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist dieser durch die Kommission selbst sicherzustellen, und nicht durch die (nationalen) Normungsorganisationen. Für den Zugang gilt die Dokumentenzugangs-VO 1049/2001.

DIN und DKE sind derzeit in Verhandlungen mit der Kommission, wie der Zugang zu solchen Normen sichergestellt werden kann, ohne die Urheberrechte an diesen Normen zu verletzen. Angedacht ist hierfür eine Portallösung, die den Zugang zu den betreffenden Normen ohne die Möglichkeit einer urheberrechtswidrigen Weiterverbreitung sicherstellen kann.

Urteil des EuGH:

<https://ingenieurbau-online.de/malamut>

Weitere Informationen:

<https://bingk.de/eugh-zugang-zu-harmonisierten-technischen-normen/>

Erstveröffentlichung

Deutsches Ingenieurblatt 2/2024

Bundesjustizministerium schlägt Änderung des Bauvertragsrechts im BGB vor

Durchbruch für einfaches, innovatives Bauen

Berlin, 11.7.2024 | Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat heute erste Vorschläge zur zivilrechtlichen Flankierung des Gebäudotyp-E geteilt. Mit dem Gebäudotyp-E-Gesetz soll einfaches und innovatives Bauen in Deutschland erleichtert werden. Bauen in Deutschland ist derzeit zu kompliziert und zu teuer. Das liegt auch am geltenden Bauvertragsrecht. Es trägt dazu bei, dass Neubauten und Umbauten im Bestand oft sehr hohen Standards genügen müssen. Mit dem Gesetz soll es einfacher werden, beim Neubau auf die Einhaltung von Standards zu verzichten, die für die Schutzziele der Bauordnung nicht notwendig sind. Der Neubau von Wohnungen soll dadurch bezahlbarer werden. Gleiches gilt für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Bestandsbauwerken. Mit dem Gebäudotyp E soll mehr Rechtssicherheit für mehr Wahlfreiheit geschaffen werden.

Andrea Gebhard, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, bewertet die konkreten Vorschläge sehr positiv. „Das ist ein großartiger berufspoliti-

scher Erfolg, der in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung erlangt werden konnte. Ein sinnvolles Maß an Normierung und Standardisierung war schon längst überschritten. Nun kann der Gebäudotyp-E Fahrt aufnehmen. Ich bin mir sicher, dass wir in ein, zwei Jahren über viele spannende Best-Practice-Beispiele verfügen. Heute kann man von einer Zeitenwende für mehr Innovation und Einfachheit beim Bauen sprechen.“

Folgende konkrete Vorschläge wurden heute aus dem Justizministerium kommuniziert:

„Um einfaches und innovatives Bauen zu erleichtern, soll das Bauvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert werden. Es soll einfacher möglich sein, rechtssicher auf Bau-standards zu verzichten, die für die Gebäudesicherheit nicht notwendig sind und die gesetzlich nicht zwingend sind. Das Gebäudotyp-E-Gesetz ändert also nichts an den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die alle Bauvorhaben einhalten müssen.“

Das Gebäudotyp-E-Gesetz sieht im Wesentlichen drei Änderungen des Bauvertragsrechts vor: (1) der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ soll konkreter gefasst werden. Es soll erreicht werden, dass reine Komfort-Standards im Allgemeinen nicht als „anerkannte Regeln der Technik“ gewertet werden; (2) ferner soll in Verträgen zwischen fachkundigen Unternehmen die Abweichung von „anerkannten Regeln der Technik“ erleichtert werden; (3) schließlich soll ein Abweichen von „anerkannten Regeln der Technik“ nicht mehr automatisch ein Sachmangel sein.“

Und weiter: „Im BGB soll eine neue Vermutungsregelung geschaffen werden, die auf alle Bauverträge Anwendung finden soll. Künftig soll die Vermutung gelten, dass reine Ausstattungs- und Komfortstandards keine „anerkannten Regeln der Technik“ sind; für sicherheitsrelevante technische Normen soll eine gegenteilige Vermutung gelten.“

Quelle: Bundesarchitektenkammer

Elektronischer Postfachzwang für Sachverständige

Datum:	01.07.2024
Gericht:	Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper:	22. Zivilsenat
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	22 U 15/24
ECLI:	ECLI:DE:OLGHAM:2024:0701.22U15.24.00
Vorinstanz:	Landgericht Bielefeld, 6 O 3/22
Schlagworte:	Sachverständige, gerichtliche Zustellung, elektronisches Postfach
Normen:	ZPO §§ 130a, 173
Leitsätze:	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind gem. § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verpflichtet, ein elektronisches Postfach zu eröffnen, das für die elektronische Zustellung von elektronischen Dokumenten durch das Gericht auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO geeignet ist.
Tenor:	In dem Rechtsstreit wird der Sachverständigen X. aufgegeben, ein elektronisches Postfach einzurichten, das für die elektronische Zustellung von Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO geeignet ist.

Gründe:

I.

Die vom Senat beauftragte Sachverständige ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Sie verfügt nicht über ein elektronisches Postfach, das die Zustellung von elektronischen Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 173 ZPO durch die Justiz gestattet.

II.

Die Anordnung des Senats beruht auf § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Danach haben unter anderem sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gehören zu diesem Personenkreis (so auch Anders/Gehle/Vogt-Beheim, 82. Aufl., § 173 ZPO Rn. 5; Wieczorek/Schütze/Rohe, 5. Aufl., § 173 ZPO Rn. 15; Zöller/Schultzky, 35. Aufl., § 173 ZPO Rn. 10.11).

1.

Der Gesetzgeber hat die Beurteilung, ob Sachverständige zu dem Personenkreis der in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen zählen, den Gerichten überlassen.

Denn wie sich aus der Gesetzesbegründung zu § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ergibt (BT-Drs 19/28399, S. 35), hat er in dieser nur beispielhaft („nicht abschließend“) Personen, Vereinigungen und Organisationen angeführt, die unter dem gegenständlichen Tatbestandsmerkmal zu fassen sind.

2.

Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist bei der gebotenen typisierenden Betrachtung von einer erhöhten Zuverlässigkeit auszugehen.

Wie sich aus § 36 Abs. 1 GewO ergibt, bestehen besonders hohe Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung von Personen, die als Sachverständige öffentlich bestellt werden dürfen. Mit der öffentlichen Bestellung wird dem Sachverständigen neben der besonderen fachlichen Qualifikation auch eine besondere persönliche Vertrauenswürdigkeit zuerkannt. Daher ist die Feststellung der persönlichen Eignung des Antragstellers durch die Bestellungsbehörde erforderlich. Sie hat zu prüfen, ob der Sachverständige für Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Einhaltung der Pflichten eines Sachverständigen Gewähr bietet (BeckOK GewO/Rickert/Wöhlermann, 61. Ed. 1.12.2023, GewO § 36 Rn. 33 m.w.N.). Mit der öffentlichen Bestellung wird einem Sachverständigen unter anderem die persönliche Integrität bestätigt (BVerwG, Urteil vom 26.01.2011 - 8 C 45/09, Rn. 20, juris).

§ 36 GewO wird durch die Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften (wie z.B. durch die Mustersachverständigenordnung des DIHK – MSVO -) ausgefüllt, in welchen strenge Voraussetzungen an die persönliche und fachliche Eignung, unter anderem auch an die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers gestellt werden (vgl. 3.2.3 MSVO).

Zudem gewährleistet die Aufsicht der Bestellungskörperschaften auf der Grundlage ihrer Sachverständigenordnungen, dass bei öffentlich bestellten Sachverständigen – wie bei anderen berufsständisch gebundenen Personen auch – fortwährend die notwendige Zuverlässigkeit für die Zustellung von gerichtlichen Dokumenten gesichert ist.

3.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind zudem in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligt.

a)

Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich unzweifelhaft, dass es zu einem wesentlichen Aufgabengebiet, also zum essentiellen Teil ihrer Profession zählt, an Gerichtsverfahren mitzuwirken. Dies folgt für den Zivilprozess aus § 404 Abs. 3 ZPO, wonach Gerichte zuvörderst auf öffentlich bestellte Sachverständige zurückgreifen sollen, aus ihrer Verpflichtung gem. § 407 Abs. 1 ZPO, Gerichtsgutachten zu erstatten und aus der Möglichkeit gem. § 410 Abs. 2 ZPO, auf den geleisteten Eid Bezug nehmen zu dürfen.

b)

Die Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften unterstreichen die wesentliche Aufgabe der öffentlich bestellten Sachverständigen, für die Gerichte als Sachverständige tätig zu werden. So führt 2.1.1 MSVO aus, dass die öffentliche Bestellung unter anderem dem Zweck dient, Gerichten Sachverständige zur Verfügung zu stellen. Bei den Bestellungs Voraussetzungen (Bedürfnisprüfung) wird unter anderem darauf abgestellt, ob eine Nachfrage von Gerichten nach Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in Deutschland besteht (3.1.2 MSVO). Damit stimmt überein, dass die öffentlich bestellten Sachverständigen Kenntnisse des deutschen Rechts aufweisen müssen (3.2.8 MSVO) und die Sachverständigenordnungen Pflichten der Sachverständigen konstituieren, die zu den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen komplementär sind oder auf diese direkt Bezug nehmen (vgl. etwa 9.3 MSVO).

c)

Es entspricht weiter auch Sinn und Zweck von § 173 Abs. 2 ZPO, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in die Verpflichtung einzubeziehen, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Die Regelung zielt darauf ab, Personen, Vereinigungen und Organisationen, die aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren, in den elektronischen Rechtsverkehr einzubinden (BT-Drs 19/28399, S. 35). Das trifft auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unzweifelhaft zu.

4.

Es gibt schließlich keine sonstigen Gründe, die durchgreifend gegen die Einbeziehung der öffentlich bestellten Sachverständigen in die unter § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genannten Personengruppen sprechen.

Den Sachverständigen stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um ein elektronisches Postfach einzurichten.

Sie können das kostenlose „Mein Justizpostfach“ (MJP) nach dem OZG nutzen, das einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Nr. 5 ZPO eröffnet.

Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, das kostenpflichtige, aber dafür gegenüber dem MJP leistungsfähigere und nutzerfreundlichere besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) einzurichten, welches einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO begründet

Die mit der Einrichtung und dem Betrieb der vorgenannten Postfächer zusammenhängenden Aufwände sind mit der Ausübung der Sachverständigentätigkeit für Gerichte verbunden und stellen – wie für andere Berufsgruppen auch – keinen der Anwendung des § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO entgegenstehenden Grund dar. Sie sind verursacht durch eine Veränderung der technischen Umwelt und daraus resultierenden gesetzgeberischen Vorgaben, die eine hinzunehmende Rahmenbedingung für die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) darstellen.

Nach Auffassung des Senats sind allerdings die Verwaltung und der Gesetzgeber aufgerufen, durch die Optimierung der technischen Möglichkeiten und eine angemessene Berücksichtigung von durch die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verursachten Mehrkosten bei der Vergütung ein Umfeld zu gewährleisten, welches die Tätigkeit des Gerichtssachverständigen noch hinreichend attraktiv erscheinen lässt. Denn die Gerichte sind auf eine ausreichende Anzahl von hochqualifizierten Gerichtssachverständigen angewiesen, um die anstehenden, diesbezüglich beweisbedürftigen Verfahren zügig und qualitativ hochwertig erledigen zu können.

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetype E

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, die überwiegend im Bauwesen sowohl im Infrastrukturbereich als auch im Wohnungsbau tätig sind.

Zur Erreichung des bezahlbaren Bauens und Wohnens wurde immer wieder die Möglichkeit der Abweichung von den in Deutschland hohen Baustandards diskutiert, die durch die fortschreitende Normierung und Regulierung das Bauen zusätzlich verteuert. Die Bundesingenieurkammer unterstützt dabei zusammen mit der Bundesarchitektenkammer eine unter dem Arbeitstitel „Gebäudetype E“ von der Bayerischen Architektenkammer gestarteten Initiative, der sich auch die Ingenieurekammer-Bau angeschlossen hat, welche eine vereinfachte und rechtssichere Abweichung von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (aRdT) zum Ziel hat.

Die vertragsrechtliche Seite birgt das Problem, dass mit jedem Vertragsschluss automatisch eine Ausführung nach den aRdT geschuldet ist und ein Abweichen hiervon nur mit aufwendigen rechtlich komplexen Vereinbarungen und Aufklärungen möglich ist. Die aufgrund der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit darüber, wie ein Gericht derartige Vereinbarungen und die Aufklärungen des Kunden beurteilen würde, führt dazu, dass in der Praxis von rechtlich möglichen Abweichungen kaum Gebrauch gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund wird der seitens des BMWSB vorgelegte Leitlinie als Hilfestellung für die Vereinbarung

von normabweichenden Vertragsinhalten für die am Bau beteiligten Parteien sehr begrüßt. Sie ist geeignet, neben dem noch in der Abstimmung befindlichen Gesetzentwurf des BMJ für ein Gebäudetype-E-Gesetz individuelle Vertragsinhalte durch die Formulierungsbeispiele für eine rechtssichere Aufklärungspflicht zusätzlich zu unterstützen. Wir sehen die Leitlinie und Prozessempfehlung deshalb als ein an eine neue Gebäudetype-E-Rechtslage anzupassendes und fortzuschreibendes Hilfsmittel an, welches künftig auch Empfehlungen zu einer neuen Gesetzesregelung mit aufnehmen sollte.

Der Entwurf der Leitlinie gibt Anhaltspunkte dafür, wie eine vertragliche Vereinbarung der abweichenden Normungsinhalte auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage abgefasst werden kann. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass es dazu neben der Vereinbarung selbst nach der aktuellen Rechtsprechung zusätzlich umfangreicher Aufklärungspflichten über die Folgen und Risiken der jeweiligen Abweichung bedarf, die je nach bautechnischen Vorkenntnissen des Vertragspartners unterschiedlich auszulegen sind, insbesondere aber vor allem dem Verbraucher verständlich und umfangreich dazulegen sind. Für diese sind auch in der Leitlinie keine Muster und Erläuterungen enthalten, denn diese Aufklärung über die Risiken der konkreten Abweichungen ist jeweils individuell im Einzelfall zu beurteilen und zu erläutern. Bezüglich der Inhalte der Aufklärung über die Einzelheiten und Folgen der Abweichung wird im Entwurf insoweit lediglich auf eine der Vereinbarung beizufügende „Gesprächsnotiz“ verwiesen. Gerade in der Aufklärung über die konkreten Folgen der Abweichung, an die je nach Vorkenntnissen des Vertragspartners von

der Rechtsprechung unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden, wird aber das größte Risiko einer gerichtlichen Entscheidung gesehen, in welcher eine solche Schilderung der Folgen und Risiken als nicht ausreichend oder vollumfänglich genug ansehen könnte. Somit wird bei Fortbestehen der derzeitigen Rechtslage das bereits bisher bestehende Hemmnis, aus dieser Rechtsunsicherheit heraus lieber keine Abweichung zu vereinbaren, trotz der vorgelegten Leitlinie weiter bestehen bleiben.

Deshalb sehen wir das Ziel, einfaches, innovatives und auch experimentelles kostengünstiges Bauen zu erreichen vorrangig in einer gesetzlichen Regelung des BGB, mit der die Aufklärungspflicht über die Folgen und Risiken des Abweichens von anerkannten Regeln der Technik insbesondere im B2B-Bereich eingegrenzt bzw. rechtssicher beherrschbar gemacht wird. Abhängig von der Art und dem Umfang einer gesetzlichen Neuregelung würden wir begleitend dazu eine Fortschreibung der Leitlinie und Prozessempfehlung für sinnvoll halten, um damit einen möglichst flächendeckenden Prozess für ein einfacheres und kostengünstigeres Bauen voranzubringen.

Berlin, 8. August 2024

Bundesingenieurkammer e.V.
 Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
 030-258 98 82-0 | www.bingk.de

Die Bundesingenieurkammer e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernummer: R001466)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BlnGK) sind jeweils ein Zusammenschluss der 31 Länderarchitekten- und Ingenieurkammern in Deutschland. Sie vertreten die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten und rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen des Bauwesens gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK und die BlnGK sind im Lobbyregister unter der Registernummern R002429 und R001466 als registrierte Interessenvertreterinnen eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzesentwurf ausdrücklich. Er ist aus unserer Sicht geeignet, das Ziel einfacheren, kostengünstigeren, innovativeren und damit auch klimafreundlicheren Planens und Bauens erreichen zu können. Der Entwurf greift die wesentlichen Problembereiche auf, die im Bereich des Zivilrechts das Erreichen dieses Ziels bislang verhindert haben, und schlägt wegweisende, dabei aber ausgewogene und grundsätzlich hilfreiche Abhilfemaßnahmen vor. Unsere nachstehenden Anmerkungen beschränken sich daher auf Einzelaspekte, die wir bitten, als Fragen oder Anregungen zu verstehen.

I. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 650a Absatz 3 BGB-E Vermutungsregelung)

Wir begrüßen es sehr, dass in einem neuen § 650a Abs. 3 BGB zunächst eine Regelung getroffen werden soll, die im Zusammenhang mit der Einordnung als aRdT zwischen sicherheitsrelevanten technischen Normen und Ausstattungs- und Komfortstandards differen-

ziert. Die vorgesehenen gesetzlichen Vermutungsregelungen, insbesondere diejenige zu Nr. 2, werfen allerdings zumindest Fragen auf.

Maßstab der Vermutungsregelungen

Bei der gesetzlichen Vermutungsregel in § 650a Abs. 3 Nr. 1 BGB-E lässt sich als Maßstab für deren Widerlegung insbesondere heranziehen, ob die entsprechende bautechnische Normung „allgemein anerkannt“ ist oder nicht. Nach unserem Verständnis des in Bezug genommenen Urteils des OLG Düsseldorf ist dort aber festgestellt worden, dass allenfalls Normungen mit sicherheitstechnischem Inhalt diese Vermutungswirkung in sich tragen können. Durch die vorgesehene Regelung würde diese einschränkende Sichtweise gleichsam beseitigt. Problematisch hieran ist, dass in der Praxis die etwaige Möglichkeit der Widerlegung keine Rolle spielen wird und stattdessen sicherheitshalber alle Normungen mit sicherheitstechnischem Inhalt angewandt werden würden. De facto würde sich damit der Stand der Technik, nicht die aRdT als Mindeststandard durchsetzen. Dies dürfte der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzesentwurfs entgegenstehen.

Für die weitere Vermutungsregel in § 650a Abs. 3 Nr. 2 BGB-E lässt sich hingegen kein sinnvoller Maßstab für die Widerlegungsmöglichkeit erkennen. Sollte er darin bestehen können, die „allgemeine Anerkennung“ der Normung nachzuweisen, wären Sinn und Zweck der Regelung konterkariert. Dann würden selbst reine Ausstattungs- und Komfortstandards durch die Hintertür wieder zu aRdT. Sollte dies nicht gemeint sein, macht eine Widerlegungsmöglichkeit aber keinen Sinn. Soweit in der Gesetzesbegründung (dort Seite 23) zur Frage der Widerleglichkeit ausgeführt wird, dass

auf Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen sei, ist dies daher nicht recht nachvollziehbar. Auch das OLG Düsseldorf hat nach unserer Einschätzung die Auffassung vertreten, dass Normungen mit Ausstattungs- und Komfortstandards per se keine aRdT sein können.

Abgrenzung der Normungsinhalte problematisch

Problematisch ist des Weiteren die Abgrenzung zwischen sicherheitsrelevanten technischen Normen und Normen zu Ausstattungs- und Komfortstandards. Zu den sicherheitsrelevanten Normen rechnet der Gesetzesentwurf insbesondere die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen des DIBt, die sicherheitsrelevante Anforderungen u.a. zur Statik enthalten sowie VDE-Bestimmungen. In der Gesetzesbegründung (dort Seite 13) wird aber davon ausgegangen, dass es auch außerhalb des bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrrechts sicherheitsrelevante Normungen geben kann. Welche diese sein sollen und warum auch sie weiterhin im Zweifel als geschuldet gelten, wird nicht deutlich.

Vor allen Dingen ist anzumerken, dass jedenfalls nach dem Wortlaut des § 50a Abs. 3 Nr. 1 BGB-E bereits jede Normung der gesetzlichen Vermutung unterliegt, die auch sicherheitstechnische Feststellungen enthält. Konsequenterweise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 650a Abs. 3 Nr. 2 BGB-E daher nur solche Normungen, die ausschließlich Ausstattungs- und Komfortmerkmale abbilden. Dies ist deshalb problematisch, weil Normen als Regelwerke insgesamt relativ selten ausschließlich sicherheitsrelevante bzw. Komfort- und Ausstattungsmerkmale enthalten.

Insgesamt scheint aus unserer Sicht durch den Regelungsvorschlag für den Rechtsanwender nicht hinreichend sichergestellt zu sein, welche Normen als aRdT gelten und welche nicht, so dass sich die erwünschten praktischen Auswirkungen in Grenzen halten könnten.

Das Bauordnungsrecht sieht in den LBO der Länder sowie in den technischen Baubestimmungen bereits sicherheitsrelevante Anforderungen zur Sicherheit von Bauwerken vor. Begrüßt würde es daher, wenn die bauordnungsrechtlichen Regeln zur Sicherheit und Gefahrenabwehr eines Bauwerks sowie die sicherheitsrelevanten Inhalte der technischen Baubestimmungen (MVV-TB) als aRdT anerkannt und zivilrechtlich als vertraglich geschuldeter Mindeststandard abschließend festgeschrieben werden würden. Alle technischen Anforderungen an ein Bauwerk, die darüber hinaus gehen – somit Ausstattungs- und Komfortstandards – sollten gesondert vereinbart werden müssen. Unabhängig davon könnte im Zusammenhang mit dem Mangelbegriff auf obergerichtliche Rechtsprechung abgestellt werden, wonach ein Abweichen von aRdT dann keinen Mangel begründet, wenn sich dies nicht nachteilig auswirkt und Gebrauchsnachteile nicht erkennbar sind (OLG Nürnberg (NJW-RR 2002, 1538), OLG Stuttgart (11.8.2005, -19 U 55/05, BeckRS 2006, 14745) und zuletzt OLG Brandenburg (28.9.2023 – 10V 21/23, NJW 2024, 839).

Sollte diese Überlegungen keine Berücksichtigung finden, wären wir sehr dankbar, wenn jedenfalls folgende klarstellenden Änderungen vorgenommen werden könnten:

- § 650a Abs. 3 Nr. 1 BGB-E: Beschränkung der Vermutungsregelung auf die sicherheitsrelevanten Feststellungen in einer Normung.
- § 650a Abs. 3 Nr. 2 BGB-E: Auch hier Abstellen auf den Norminhalt (Ausstattungs- und Komfortmerkmale), nicht auf die Normung insgesamt, sowie Streichung der Vermutungswirkung und deren Widerlegbarkeit.

In der Gesetzesbegründung (dort Seite 14) wird ausgeführt, dass eine gesetzliche Zuordnung durch einen Katalog technischer Normen beziehungsweise einen Katalog von Normen, die lediglich einen Komfortstandard beschrei-

ben, keine tragfähige und sachgerechte Lösung wäre. Gleichwohl bitten wir darum, in der Gesetzesbegründung Beispiele für die jeweilige Art von Normungen aufzunehmen, um der Praxis und den Gerichten entsprechende Hinweise für den gesetzgeberischen Willen zu geben. Sofern erwünscht, sind wir gern bereit, hierfür Beispiele zur Verfügung zu stellen.

II. Zu Artikel 1 Nummer 4

(Neues Kapitel 4 – Gebäudebauverträge zwischen fachkundigen Unternehmern;

§ 650o BGB-E – Beschaffungsvereinbarung und Sachmängelhaftung)

Die Neuregelung trägt durch den Wegfall der Aufklärungspflicht in bestimmten Bereichen erheblich zur rechtssicheren Vereinfachung abweichender Vereinbarungen bei. Allerdings enthält der Entwurf auch mehrere neue unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Gebäudebauvertrag“, „fachkundiger Unternehmer“, „dauerhafte Sicherheit und Eignung“ und „gleichwertige Ausführung“. Dies wird im Hinblick auf die praktische Anwendung der Neuregelung kritisch gesehen, weil dadurch bis zur Ausbildung einer neuen höchstgerichtlichen Rechtsprechung erneut Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe die Folge sein wird. Zudem erscheint es fraglich, ob es der Einführung dieser Rechtsbegriffe überhaupt bedarf.

Gebäudebauvertrag

Der Anwendungsbereich der Vorschrift betrifft (bewusst) nur Gebäude und die zu einem Gebäude gehörende Außenanlage (Absatz 1 Satz 1). Für andere Bauwerke gilt die Regelung somit nicht. Dies ist mit Blick auf das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, insbesondere die Rahmenbedingungen im Bereich der Wohngebäude zu erleichtern, nachvollziehbar. Dennoch sollte eine gesetzliche Neuregelung dazu genutzt werden, innovatives und kostengünstiges Planen und Bauen in allen Bereichen des Bauens zu ermöglichen. Insbesondere im Infrastrukturbereich besteht ein erheblicher Bedarf an Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die mit der öffentlichen Hand als fachkundigem Bauherrn vereinfacht und innovativ umgesetzt werden könnten. Dasselbe gilt für den Gewerbe- und Industriebau. Um diesem Bedarf und Potenzial gerecht zu werden, sollte der Baubereich insgesamt mit einbezogen

werden und die geplante Neuregelung auf alle Bauverträge ausgeweitet werden. Im anderen Fall wäre gerade bei Ingenieurbauten eine Zersplitterung des Sachmangelrechts abhängig vom geplanten Objekt die Folge. Einer gesonderten Regelung für einen Gebäudebauvertrag bedarf es daher nicht. Die entsprechenden Regelungsinhalte sollten bei den Bestimmungen zum Bauvertragsrecht verortet werden.

Fachkundiger Unternehmer

Die auf den Gebäudebauvertrag bezogenen Sonderregelungen beschränken sich auf Verträge zwischen fachkundigen Unternehmern (Absatz 1 Satz 2). Diese Einschränkung auf Bestellerseite ist einerseits nachvollziehbar, andererseits aber auch wieder mit Abgrenzungsfragen verbunden.

Üblich ist bislang im BGB nur die Unterscheidung zwischen Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB). Der Begriff des fachkundigen Unternehmers wäre hingegen ein Novum. In der Gesetzesbegründung wird unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 VOB/B versucht zu erläutern, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Allerdings enthält auch § 3 Abs. 3 VOB/B selbst den Begriff der Fachkunde nicht. Dieser wird in den Grad der jeweiligen Anforderungen an Unternehmer und Besteller hineingelesen, wobei letztlich auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt wird. Dies scheint mit Blick auf die vorgeschlagene Regelung des § 650o BGB-E weder praktikabel noch notwendig.

Wir regen daher an, zur Abgrenzung auf den bekannten und bewährten § 310 BGB und damit auf Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen abzustellen.

Sollte dem nicht gefolgt werden können, sollte die Regelung zur Fachkunde so eindeutig wie möglich gestaltet werden. Zum einen könnte es sich anbieten, die Voraussetzung der Fachkunde auf den Besteller zu beschränken. Auf Werkunternehmerseite sollte eine hinreichende Fachkunde gleichsam unterstellt und daher als gesetzliche Voraussetzung gar nicht genannt werden. Auf Bestellerseite sollte vorzugsweise im Gesetz selbst für den Begriff der Fachkunde eine pauschalierende Einordnung vorgenommen werden, die alle Unternehmer erfasst, die gewerbsmäßig in der Bau- oder Immo-

bilienbranche tätig sind, sowie öffentliche Auftraggeber. Anderenfalls sind Auseinandersetzungen unter anderem über die Frage zu befürchten, ob es auf eine generalisierende Betrachtung oder auf spezifische Fachkenntnisse in genau den Bereich ankommt, auf den sich die jeweiligen aRdT beziehen.

Beschaffensvereinbarung

Es ist zu begrüßen, dass in § 650o Abs. 2 im Rahmen einer Beschaffensvereinbarung von den aRdT abgewichen werden kann, die ohne eine Aufklärungspflicht über die Risiken und Konsequenzen erfolgen kann. Eine Grenze für den Umfang der Abweichung von den aRdT ist hierin nicht beschrieben. Der Gesetzentwurf geht zu Recht davon aus, dass hierbei der bauord-

nungsrechtliche Mindestsicherheitsstandard einzuhalten ist. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum diese Grenze nicht auch bei Abweichungen ohne ausdrückliche Beschaffensvereinbarung gelten soll und stattdessen mit der Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe eine andere und mit neuer Rechtsunsicherheit verbundene Begrenzung eingeführt werden soll.

Die dauerhafte Sicherheit und Eignung eines Gebäudes ist aus bautechnischer Sicht regelmäßig durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet und bedarf darüber hinaus keiner zusätzlichen zivilrechtlichen Regelung. Auch für die Gleichwertigkeit bedarf es keiner zusätzlichen Regelung, da nach der werkvertraglichen Regelung des § 633 BGB stets eine Beschaffenheit geschuldet ist, die bei

Werken gleicher Art üblich ist. Eine entsprechende Vergleichbarkeit besteht auch bei Bauwerken, bei denen (üblicherweise) von bestimmten Anforderungen abgewichen wird.

Es wäre daher aus unserer Sicht ausreichend und für die praktische Rechtsanwendung zugleich klarer, die Einhaltung der sicherheitsrelevanten bauordnungsrechtlichen vorgeschriebenen Anforderungen auch hier als Mindestanforderung in die Regelung aufzunehmen. Soweit die Landesbauordnungen zum Beispiel Abweichungen von technischen Baubestimmungen zulassen, fände dies dann auch seine zivilrechtliche Entsprechung.

Berlin, 26.8.2024

Bundesarchitektenkammer e.V.
Bundesingenieurkammer e.V.

Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie – EPBD

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/122/2012261.pdf>) der CDU/CSU-Fraktion zur Umsetzung der novellierten europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) Stellung genommen.

Darin betont die Bundesregierung, dass sie sich in den Verhandlungen zur EPBD dafür eingesetzt habe, dass es **keine Sanierungsverpflichtungen** für einzelne Wohngebäude gibt. Im Ergebnis sehe die EPBD keine verpflichtenden Mindesteffizienzstandards für Wohngebäude im Bestand vor und die

Einführung solcher Sanierungsverpflichtungen sei seitens der Bundesregierung auch nicht geplant.

Gemäß den Vorgaben der EPBD sei bis zum 31. Dezember 2025 der EU-Kommission der Entwurf eines „nationalen Gebäuderenovierungsplans“ vorzulegen. Die Bundesregierung bereite derzeit die Umsetzung vor, an der auch die Stakeholder beteiligt werden sollen. Zur Erstellung des nationalen Gebäuderenovierungsplans und die Ermittlung der worst-performing-buildings werde zunächst der Bedarf für geeignete Maßnahmen jenseits von Sanie-

rungspflichten analysiert. Im Rahmen der Prüfung des Umsetzungsbedarfs werde derzeit auch untersucht, inwiefern aufgrund der EPBD-Vorgaben die Anforderungssystematik weiterzuentwickeln ist. Im Rahmen der Umsetzung der EPBD-Vorgaben wird die Bundesregierung ferner prüfen, inwiefern die Anforderungen an im Zuge einer geförderten Energieberatung erstellte Berichte und somit auch das bereits bestehende Instrument eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) weiterzuentwickeln sind.

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure die mit ihrer planenden Tätigkeit eine Schlüsselfunktion für die Transformation des Bausektors übernehmen. Die Bundesingenieurkammer begrüßt den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vorgelegten Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) als ein erstes Konzept zur Erreichung der klima- und umweltpolitischen Ziele sowie gleichzeitig zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Möglichkeit der Wiederverwertung von Baustoffen ist schon längst überfällig. Daher geht die NKWS an dieser Stelle in die richtige Richtung. Durch weitere Vorschriften, Zertifizierungen, Nachweise und Bürokratisierung darf das Bauen aber nicht teurer und unattraktiver werden. Das Ziel muss daher eine einfache und niedrigschwellige praxisnahe Umsetzung von nachhaltigen und umweltbewussten Bauweisen einschließlich deren Recyclingprozesse sein.

Schlüsselfunktion der Planung stärken

Um die Schlüsselfunktion der planenden Berufe im Kreislaufwirtschaftsprozess besser zu nutzen, ist die geplante Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), ein notwendiger Schritt, um bislang bestehende finanzielle Nachteile für Planende im Bestands(um)bau auszugleichen. Auch die im NKWS vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Schadstoffsanierungs- und Rückbaukonzeptes für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten erfordert zusätzlichen Planungs- und Dokumentationsaufwand, der als Vergütungstatbestand berücksichtigt werden muss.

Digitaler Gebäuderessourcenpass

Ausdrücklich begrüßt wird die verbind-

liche Einführung eines digitalen Gebäuderessourcenpasses. Über einen digitalen Gebäuderessourcenpass GRP können umweltbezogene Informationen über das Gebäude und die Art und Menge der darin verbauten Materialien und Bauprodukte digital erfasst werden. So können damit zukünftig das Ressourcenmanagement (Art und Umfang des Ressourcen- und Energieverbrauches bei der Herstellung und bei der Nutzung) und die Kreislaufführung (Informationen zur Verwendung und Verwertung der jeweiligen Produkte und Stoffe) unterstützt werden.

Regulatorische Rahmenbedingungen

Um die notwendige Wende der Kreislaufwirtschaft im Gebäude- und Baubereich einzuleiten und umzusetzen, ist darüber hinaus in vielen Bereichen ein Umdenken erforderlich. Die Potentiale des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens erstrecken sich über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks. Die Reduktion von CO₂ im Gebäude- und Bausektor sollte über das Bauen im Bestand, die klimagerechte Sanierung und Kreislauffähigkeit von Baustoffen erfolgen. Der Fokus sollte daher vor allem auf dem Bauen im Bestand und der Kreislauffähigkeit von Baustoffen liegen. Die Bundesingenieurkammer unterstützt deshalb den Ansatz, dringend die regulatorischen Rahmenbedingungen anzupassen. Es braucht hier die richtigen Anreize und Förderkulissen. Es bedarf hierbei unbedingt weiterer Förderbausteine und Ergänzungen zu weiteren kreislauffähigen Materialien. Sinnvoll ist es außerdem, die Förderung auf umwelt- und nachhaltigkeitsbewusste Bauherren auszurichten.

Keine bürokratischen Anforderungen an Bauprodukte

Andererseits müssen die Bürokratieranforderungen für den Einsatz ökologischer und nachhaltiger Baustoffe aber

verhältnismäßig bleiben. Vor diesem Hintergrund wird es kritisch gesehen, dass die EU-Kommission ermächtigt werden soll, verbindliche Umweltanforderungen an Bauprodukte auf EU-Ebene zu formulieren. Um einen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte zu realisieren, bedarf es einer vollständigen, harmonisierten europäischen Bauproduktenormung, die auf die sichere Verwendbarkeit der Bauprodukte und die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I zur BPVO abzielt. Dies ist derzeit nicht der Fall. Dieser Harmonisierungsprozess kann und darf nicht durch regulatorische Einzelermächtigungen der Kommission zu bestimmten Nachweisen ersetzt werden, die mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden sind.

Förderung der Forschung

Um Anreize für die Entwicklung der erforderlichen Innovationen in Technik zu geben sollte auch auf die Forschung des ressourcenschonenden Bauens noch mehr Augenmerk gelegt werden. Das Bauingenieurwesen in Deutschland genießt international hohes Ansehen. Dieses Potenzial muss unter anderem bei der weltweit notwendigen CO₂-Reduktion im Bausektor und dem klimaangepassten Bauen stärker genutzt werden.

Berlin, 09. Juli 2024

Bundesingenieurkammer e.V.
 Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
 030-258 98 82-0 | www.bingk.de

Die Bundesingenieurkammer e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernummer: R001466)

JVEG für Sachverständige – Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, in denen auch die von zwölf Länderkammern sowie von anderen Körperschaften öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Mitglied sind.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt die im vorgelegten Referentenentwurf vorgesehene Anpassung der Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige (JVEG). Die Honorarsätze nach dem JVEG für Sachverständige sind zwar zuletzt im Januar 2021 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, die Höhe der dort festgelegten Vergütungssätze beruht jedoch auf einer Marktanalyse und auf dem Vergleich mit den marktüblichen Vergütungssätzen aus dem Jahr 2018. Hinzu kommt, dass an den 2018 ermittelten marktüblichen Vergütungssätzen ein sog. „Justizrabatt“ in Höhe von fünf Prozentpunkten in Abzug gebracht wurde. Die im JVEG derzeit festgelegten Vergütungssätzen entsprechen somit schon lange nicht mehr dem dem Gesetz zu Grunde liegenden Vergütungsprinzip, dessen Beachtung auch verfassungsrechtlich geboten ist.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Erhöhung der Honorarsätze der Sachverständigen um 9 Prozent ist in Anbetracht der inflationsbedingt ge-

stiegenen Kosten ein richtiger und für die Sachverständigen wichtiger Schritt. Ob eine pauschale Anhebung um 9 Prozent jedoch ausreicht, um den Anforderungen des gesetzlichen Vergütungsprinzips gerecht zu werden, ist vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gekürzten Vergütungssätze und der seither zusätzlich vorangeschrittenen Inflation jedoch fraglich. Aus Sicht der Bundesingenieurkammer sollte deshalb unmittelbar nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens eine weitere Marktanalyse beauftragt werden mit dem Ziel, verlässliche Angaben über die derzeitigen aktuellen Vergütungssätze der einzelnen Sachgebieten in der Privatwirtschaft zu erhalten, die dann in einer weiteren Novelle dem JVEG zu Grunde gelegt werden sollten. Alternativ sollte auch geprüft werden, ob die Vergütungssätze des JVEG zur zeitnahen Beachtung des Vergütungsprinzips generell an die Inflationsrate gekoppelt werden könnten.

Die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammern der Länder mit Bestellungsrecht betreiben seit Jahren aktiv Nachwuchswerbung im Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, um der Justiz auch weiterhin qualifizierte Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine äquivalente marktgerechte Vergütung der Sachver-

ständigenleistungen im Justizbereich ein wichtiges Signal für interessierte Bewerber, welche bisher durch das Konstrukt eines „Justizrabattes“ eher abgeschreckt wurden, sich für diese anspruchsvolle Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Die uneingeschränkte Fortschreibung der im Jahr 2018 ermittelten Vergütung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist dabei ein unverzichtbares Element nicht zuletzt auch zur Nachwuchsgewinnung. Es ist zur Aufrechterhaltung und der uneingeschränkten Funktion der Justiz in unmittelbarem Interesse der Gerichte und Staatsanwaltschaften, damit diesen weiterhin qualifizierte Sachverständige zur Verfügung stehen.

Die Bestellungskörperschaften der Länder sind hierzu bestrebt und auch gerne gemeinsam mit der Justiz bereit, auf Grundlage eines marktgerechten Vergütungssystems des JVEG für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu werben.

Berlin, 05. Juli 2024

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
030-258 98 82-0 | www.bingk.de

Die Bundesingenieurkammer e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernummer: R001466)

Pressemitteilung

7. Mai 2024

BVMB fordert Augenmaß bei Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie

Verband befürchtet weiteren Rückgang der Bautätigkeit

Die „Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ – im Volksmund „EU-Gebäuderichtlinie“ – ist sowohl im Europäischen Parlament als auch im EU-Ministerrat mit der nötigen Mehrheit beschlossen worden. Das bedeutet: Emissionsfreie Neubauten ab 2030. Für Gebäude von Behörden soll dies bereits 2028 gelten. Bei Wohngebäuden müssen die Mitgliedsstaaten den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 16 Prozent senken. Eine weitere Stufe soll 2035 erreicht werden. Dazu kommt eine Solarpflicht für Wohngebäude und Nichtwohngebäude ab 2030. Die Mitgliedsstaaten – darunter Deutschland – müssen die Richtlinie nun in nationale Regeln übersetzen. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB) sieht dem mit „gewisser Sorge“ entgegen, wie Hauptgeschäftsführer Michael Gilka erklärt: „Wir appellieren hier dringend an die Bundesregierung, sich nicht wieder vor lauter Ideologie selbst rechts zu überholen“, warnt er vor allzu ehrgeizigen Zielen. „Das darf nicht zu einer Sanierungspflicht für Bestandsbauten durch die Hintertüre werden.“ Die Politik sei dafür verantwortlich, dass sich die Menschen trotz Klimaschutz das Bauen noch leisten können.

Umsetzung „nicht erneut mit der ideologischen Brechstange“

Die Erinnerungen an das Desaster rund um das Heizungsgesetz sind noch allzu präsent. „Wir haben da schon mal ein Musterbeispiel der Bundesregierung erlebt, wie man es nicht macht“, denkt BVMB-Hauptgeschäftsführer Michael Gilka an das Kommunikationsdesaster rund um dieses Regelwerk zurück. Er fordert die Ampelkoalition zu mehr Professionalität bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie auf. „Die neuen zu erwartenden nationalen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass die Menschen in Deutschland die Kosten für ein Eigenheim nicht mehr stemmen

können“, fordert Gilka. Zwei Jahre haben die EU-Mitgliedsländer jetzt Zeit zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie. „Es ist zu hoffen, dass die Bundesregierung nicht wieder mit der ideologischen Brechstange vorgeht, sondern die Zeit zur Umsetzung sinnvoll nutzt, um eine fundierte Diskussion über angemessene und praktikable Regelungen zu führen. Übrigens ist es auch nicht verboten, dafür die Kompetenz und Erfahrung der Bauwirtschaft und ihrer Spitzenverbände mit einzubinden!“, bietet die BVMB konkret Hilfe an.

Werde die EU-Gebäuderichtlinie in Form von noch einmal steigenden Mindeststandards in nationales Recht umgesetzt, sei es zumindest nötig, den Bauherren und Eigentümern ausreichend finanzielle Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. „Wir brauchen endlich Augenmaß der Bundesregierung bei den Energiestandards und zugleich Verlässlichkeit bei den Förderprogrammen. Bei beiden herrscht seit Jahren Fehlanzeige“, analysiert Gilka. Die Verfügbarkeit von Fördermitteln sei „vielfach vom Zufall abhängig“, unübersichtlich und intransparent. „Die Wohnungsbaukrise ist noch lange nicht ausgestanden und es sind bereits hohe energetische Standards beim Neubau einzuhalten, die das Bauen schon jetzt unerschwinglich machen“, so Gilka weiter.

„Das verschreckt noch den Letzten, der eigentlich bauen wollte!“

Bei den Förderprogrammen müsse der Bund mehr Professionalität und Tempo walten lassen, so Gilka. Der Bundesrechnungshof habe bereits moniert, dass das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle personell unterbesetzt ist. Das habe zur Folge, dass Fördermittel oft erst mit erheblicher Verspätung ausbezahlt würde, weil die Behörde nicht mit der

Prüfung der Verwendungsnachweise hinterherkomme. „Das ist ja wohl ein schlechter Scherz. Jetzt mangelt es nicht nur an der finanziellen Ausstattung der Fördertöpfe, sondern auch noch an der Umsetzung“, kritisiert Gilka scharf. „So wird das ganz sicher nichts mit der politisch gewünschten Sanierungswelle. Im Gegenteil: Das verschreckt noch den Letzten, der eigentlich bauen wollte.“

RA Dirk Stauf

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.
Königswinterer Straße 329
53227 Bonn
Tel.: 0228 91185-14
E-Mail: stauf@bvmb.de

BVMB

Die BVMB ist ein bundesweit tätiger, tarifpolitisch ungebundener Wirtschaftsverband, der die Wirtschafts-, Markt- und Wettbewerbsinteressen seiner mittelständischen Mitgliedsunternehmen auf politischer Ebene sowie gegenüber Auftraggebern aus allen Baubereichen vertritt. Bereits seit 1964 setzt sich die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB) für die Interessen der mittelständischen Bauwirtschaft ein. Unsere Mitgliedsunternehmen erwirtschaften mit ihren insgesamt mehr als 250.000 Mitarbeitern ein Umsatzvolumen von rund 30 Mrd. Euro pro Jahr. Aufgrund der Strukturen unserer Mitgliedsunternehmen – von kleineren und größeren – bis hin zu sehr großen Straßen-, Brücken-, Hoch-, Erd-, Gleisbau- oder Bahnsicherungsunternehmen sowie deren Lieferanten, deckt die BVMB einen Großteil des Spektrums der deutschen Bauwirtschaft ab.



Gesetzentwurf zur Spezialisierung der Justiz

Die Bundesregierung will eine weitere Spezialisierung der Gerichte erreichen, nach der u.a. Vergabesachen künftig streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden sollen. Der Regierungsentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sieht in §§ 71, 72a GVG eine entsprechende Änderung vor, um so eine weitergehende Spezialisierung und effizientere Verfahrensführung zu begünstigen.

Die streitwertunabhängige landgerichtliche Zuständigkeit soll jedoch nicht für den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Oberschwellenbe-

reich gelten, sondern nur für den Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich (also unterhalb der Schwellenwerte sowie für den Sekundärrechtsschutz (also im Wesentlichen für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vergabe) im Ober- und Unterschwellenbereich.

Im Zusammenhang mit der streitwertunabhängigen Zuweisung von Vergabesachen an das Landgericht sollen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – mithin auch § 171 Absatz 3 GWB - jedoch nicht geändert werden. Der vergaberechtliche Primärrechtsschutz im Oberschwellenbereich, also der Rechtsschutz zur

Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften in Vergabeverfahren deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, soll weiterhin nach den §§ 155 ff. GWB den Vergabekammern des Bundes und der Länder unterliegen. Für Beschwerden gegen die Entscheidung der Vergabekammern soll weiterhin das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig bleiben (§ 171 Absatz 3 GWB).

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir informieren.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Einführung E-Rechnung ab 01.01.2025

Wie sicher bereits bekannt, wurden mit dem Wachstumschancengesetz auch die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UstG für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Unternehmer (somit bspw. auch Ingenieurbüros) müssen demnach grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2025 elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) empfangen sowie rechtssicher archivieren können. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen Format (strukturierter XML-Datensatz) erstellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet wird. Dieses Format muss die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen (nach Richtlinie 2014/55/EU). Wichtig: Eine reine PDF-Datei gilt somit nicht als E-Rechnung.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs des

BMF bleiben sonstige Rechnungen aber möglich, insofern bezieht sich die Verpflichtung des Unternehmers zunächst nur auf die Schaffung der o.g. Voraussetzungen. Die elektronische Rechnungstellung im B2B-Bereich ist ab dann nicht mehr an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Ausnahmen gelten für bestimmte steuerfreie Umsätze oder bei Kleinbetragsrechnungen. Rechnungen an Endverbraucher (B2C) benötigen allerdings weiter deren Zustimmung für die elektronische Rechnungstellung. Ab 01.01.2027 soll dann auch die Pflicht zum Versand von E-Rechnungen im B2B-Bereich für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 800 T€ gelten, ab 2028 dann für alle Unternehmen. Dementsprechend führt nach aktuellem Stand kein Weg an der E-Rechnung vorbei, die natürlich aber auch Vorteile (Kosten, Zeitersparnis,

Prozessbeschleunigung, etc.) mit sich bringt.

Folgendes Papier der Offensive Mittelstand beinhaltet weitere Erläuterungen. Nach Auskunft der Vertreter der steuerberatenden Berufe ist davon auszugehen, dass sich Einzelheiten des Entwurfs des BMF noch ändern werden. Es steht wohl allerdings nicht zu erwarten, dass sich an der grundsätzlichen Einführung noch etwas ändern wird. Lediglich die genannten Fristen werden wohl auch seitens einiger Länder in Frage gestellt. Über den weiteren Fortgang werden wir berichten.

Weitere Informationen:

<https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/was-ist-eine-e-rechnung/>

Quelle: Bundesingenieurkammer

OFFENSIVE MITTELSTAND

Gemeinsam für gute Unternehmen

OM-One-Pager 8_2024-04

Elektronische Rechnung – Nutzen und Rechtslage

Nach Angaben von DATEV erstellen und versenden bereits heute mehr als ein Drittel aller Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) in einem strukturierten Format und digitalisieren ihre Rechnungsprozesse. Auch für die Betriebe, die bisher noch keine E-Rechnungen nutzen, ist das Thema relevant. Denn die E-Rechnung bietet viele Vorteile und soll in Deutschland für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) ab 2025 verpflichtend werden. Dieser One-Pager informiert über das E-Rechnungs-Verfahren, die Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Rechtslage. Auf der Rückseite finden sich Hinweise zur Einführung.



Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen Format (strukturierter XML-Datensatz) erstellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet wird. Dieses Format muss die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen (nach EU-Richtlinie 2014/55). Wichtig: Eine reine PDF-Datei gilt somit nicht als E-Rechnung.

Grundsätzlich gelten für die E-Rechnung die gleichen Anforderungen wie für die bisherigen Rechnungen. Für eine E-Rechnung ist zusätzlich folgendes erforderlich:

- ▶ Eine Software, die die ordnungsmäßige Einhaltung einschlägiger Normen gewährleistet (z. B. CEN-Norm EN 16931) für Erstellung, Empfang und Verarbeitung der E-Rechnung.
- ▶ Eine zentrale oder dezentrale Lösung, über die die Rechnungsstellung erfolgt. Banken oder Dienstleister wie DATEV, Sage oder Lexware bieten entsprechende Lösungen an.
- ▶ Die Bereitschaft von allen am Rechnungsprozess Beteiligten, das E-Rechnungsverfahren anzuwenden.

Viele öffentliche Verwaltungen (wie Bund und einige Länder) sowie einige große Unternehmen fordern schon heute das E-Rechnungsverfahren

Welche Vorteile hat die E-Rechnung?

- ▶ **Kosten und Zeit sparen** (z. B. verkürzte Durchlaufzeiten, Einsparen von Papier und Porto, alles digital in einem System, automatisierte Verarbeitung)
- ▶ **bessere Zuverlässigkeit und Verarbeitung** (z. B. ortsunabhängige Rechnungsstellung, schneller elektronischer Versand und

Empfang von Rechnungen, Archivierung, Standardisierung durch vorgegebene Formate)

- ▶ **effizientere Workflows** (z. B. vereinfachte Rechnungsstellung und Bearbeitung, pünktlichere Zahlung, Validierung von Rechnungen, bessere Datenqualität durch verringerte Fehleranfälligkeit, vereinfachte Freigabeverfahren)
- ▶ **umweltfreundlich durch Ressourcenschonung** (z. B. Verminderung des CO₂-Ausstoßes bei Druck, Kopie und Transport)
- ▶ **verlässliche Prüfung und Kontrolle** (z. B. einfachere, fehlerreduzierte Rechnungsprüfung, automatisches Finanz-Controlling, verlässliches Umsatzsteuerverfahren und belegmäßige Verbuchung, effizientere Abläufe mit der Steuerberatung)
- ▶ **Vorbereitung auf zukünftige gesetzliche Anforderungen** (siehe nächster Punkt).

Wie sieht die rechtliche Situation zur E-Rechnung aus?

In Deutschland gilt die Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich verpflichtend bei inländischen Rechnungen bereits ab 2025, mit Übergangsregelungen bis 2028. Alle Unternehmen müssen grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2025 elektronische Rechnungen empfangen sowie rechtssicher archivieren können. Die EU-Kommission beabsichtigt nach derzeitigem Stand, ab 2028 für E-Rechnungen innerhalb der EU ein elektronisches Meldesystem auch für KMU einzuführen. An der elektronischen Rechnungsstellung führt also kein Weg vorbei.

E-Rechnungen: Was können wir tun?

Beispielhafte Maßnahmen aus der Praxis zur Einführung und Nutzung von E-Rechnungen

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen.

Handlungsbedarf

Zurzeit kein Handlungsbedarf

Handlungsbedarf

Dringender Handlungsbedarf

Wie ist unser Stand zur E-Rechnung?

Wir wissen von unseren Kunden, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen, z. B. von öffentlichen Auftraggebern, Großunternehmen, privaten Kunden. Ggf. auch prüfen, ob bei öffentlichen Auftraggebern Rechnungen ohne eigene Software direkt über eine Weberfassung eingegeben und als elektronische Rechnung eingereicht werden können (Infos hier).

Wir wissen von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistern, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen.

Wir haben mit unseren Finanzdienstleistern gesprochen und geprüft, ob sie das Thema E-Rechnung beraten und bei der Einführung und Umsetzung unterstützen (z. B. Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware).

Wir haben geprüft, ob unsere Software die Anforderungen an die E-Rechnung erfüllt und was wir hier für eine ordnungsmäßige Einführung tun müssen (z. B. Schnittstellen, Datenkompatibilität, Speicherung und Verarbeitung).

E-Rechnung: Wo wollen und müssen wir hin?

Wir kennen die Vorteile und die Anforderungen der Nutzung von E-Rechnungsverfahren im Betrieb sowie die rechtlichen Anforderungen.

Wir haben ein konkretes Ziel und einen Plan formuliert, wie und bis wann wir die E-Rechnung einführen.

Wie führen wir das E-Rechnungsverfahren ein?

Wir haben geklärt, welche E-Rechnungs-Plattformen wir nutzen können oder müssen – z. B. Dienstleisterlösungen, einheitliche nationale oder europäische Lösungen, Webseiten, auf denen man im Dialog Rechnungen direkt als E-Rechnung erstellen kann.

Wir haben geklärt, welche Anforderungen die E-Rechnungs-Plattformen und Softwarelösungen haben und ob diese mit unserer Software kompatibel sind.

Wir haben geklärt, wie wir die E-Rechnung in bestehende Softwarelösungen integrieren können – z. B. mit Dienstleistern wie Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware, SAP, abstimmen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.

Wir haben mit unserer Buchhaltung, dem Steuerberater und den Führungskräften ein Verfahren festgelegt, wie wir die E-Rechnung einführen können.

Wir haben geklärt, wie E-Rechnungen in bestehende Prozesse integriert werden können – Erfahrungen von Steuerberatern, Banken, Führungskräften, Beschäftigten und Kunden mitberücksichtigen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.

Wir haben die Datensicherheit und den Datenschutz technisch oder organisatorisch sichergestellt und festgelegt, wie mit Daten der E-Rechnung umgegangen wird (z. B. Zugangsberechtigungen).

Wir haben alle betroffenen Führungskräfte und Beschäftigten über den Umgang mit der E-Rechnung eingewiesen bzw. qualifiziert und dies hinreichend dokumentiert.

Weitere Informationen auf dem E-Rechnungs-Informationsportal der Bundesregierung.

Wer heute mit der E-Rechnung beginnt, nutzt die Vorteile dieses Verfahrens und ist auf die zukünftigen rechtlichen Anforderungen bestens vorbereitet.

Herausgeberin: Offensive Mittelstand – Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg, Zentrum Köln: Hohe Straße 85-87, 50667 Köln, E-Mail: info@offensive-mittelstand.de, Tel.: 0221 80 09 18 80, Internet: www.offensive-mittelstand.de. © Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“. 2024. Heidelberg.

78 | konstruktiv 3/2024

ASIA "Tarifvertrag" für Ingenieure und Architekten

Der Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten e.V. (ASIA) mit Sitz im baden-württembergischen Ettlingen verhandelte seit 1981 mit der zuständigen Gewerkschaft Tarifverträge für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im gesamten Bundesgebiet.

https://www.asia-arbeitgeberverband.de/web/cms.nsf/web/Ueber_uns

Aktuell bietet ASIA einen „Tarifvertrag“ an, der nach eigenen Angaben nicht mit der Gewerkschaft verdi verhandelt wurde, sondern lediglich eine Gehaltsempfehlung darstellt. Es handelt sich somit – trotz anderslautender Überschrift – gerade nicht um einen Tarifvertrag. Ein Tarifvertrag stellt regelmäßig ein Vertrag zwischen Tarifvertragsparteien dar, also grds. einem

Arbeitgeber oder einer Arbeitnehmervereinigung auf der einen und einer Gewerkschaft auf der anderen Seite. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, sodass es sich nicht um einen Tarifvertrag handelt.

https://www.asia-arbeitgeberverband.de/web/cms.nsf/web/TV_2024

Vor dem Hintergrund, dass in einigen Bundesländern in Tariftreue- und Vergabegesetzen bei der Vergabe von Aufträgen die Einhaltung von Tarifverträgen teilweise auch von Planungsbüros gefordert wird bzw. der Erlass entsprechender Gesetze politisch erwogen wird, ist auf folgendes hinzuweisen:

Für selbständige Planungsbüros gibt es aufgrund betrieblicher und regionaler Besonderheiten keine repräsentativen

bundesweit einheitlichen Gehaltsempfehlungen und -vereinbarungen. Der von ASIA vorgelegte „Tarifvertrag“ genügt nicht den tarifvertraglichen Mindestvoraussetzungen, da es sich nicht um eine von repräsentativen Tarifparteien mit entsprechender Sozialmacht abgeschlossene Vereinbarung handelt. Es handelt sich hierbei um eine bloße Gehaltsempfehlung, die für die Anknüpfung in Tariftreue- und Vergabevorschriften nicht geeignet ist.

Die Bundesingenieurkammer hatte sich bereits 2022 in einer öffentlichen Konsultation zur Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen des Bundes gegenüber dem BMWK und dem BMAS gegen die Anknüpfung der Vergabe an die Einhaltung von Tarifverträgen im Bereich der selbständig tätigen Planungsbüros ausgesprochen.

Berlin, 20. August 2024

DBV-Merkblatt „Bauzustände im Betonbau“

Neuerscheinung für Auftraggeber, Bauausführende, fachkundige Personen, Objekt- und Tragwerksplaner

Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV) hat die DBV-Merkblattsammlung erweitert und das neue DBV-Merkblatt „Bauzustände im Betonbau“ Fassung Juli 2024 herausgebracht. Das Merkblatt befasst sich mit den Bauzuständen im allgemeinen Hochbau und richtet sich an Auftraggeber, Bauausführende, fachkundige Personen, Objekt- und Tragwerksplaner. Das Merkblatt kann einzeln oder in der insgesamt 40 Merkblätter umfassenden Sammlung bezogen werden.

Planung von Bauzuständen

Betonkonstruktionen erfordern infolge der hohen Betonierlasten eine sorgfältige Planung der Schalung und Tragwerke. Insbesondere bei komplexen Tragwerken und besonderen Bauverfahren kommt der Untersuchung der relevanten Bauzustände eine zentrale Rolle zu, um den Lastabtrag hoher Frischbetonlasten bis zum Erreichen der Standsicherheit der Tragstruktur sicherzustellen. Insbesondere bei komplexen Bauzuständen muss diese Betrachtung unter Mitwirkung des Pla-

ners des Auftraggebers erfolgen. Dadurch entstehen Schnittstellen.

Schnittstelle Auftraggeber – Planende – Bauausführende

Das neue DBV-Merkblatt gibt eine Hilfestellung zur besseren Einordnung von Bauzuständen. Darüber hinaus

werden im Merkblatt Empfehlungen hinsichtlich einer zielführenden Aufgabenverteilung für die Ausarbeitung der Bauzustände gegeben, welche in Hinweisen für die vertragliche Ausgestaltung der Leistungen zwischen Auftraggeber, Tragwerksplaner und Ausführenden münden.

Der Schwerpunkt des Merkblatts liegt auf der frühzeitigen Klärung der Erfordernisse von besonderen Planungsleistungen der Bauzustände und auf der Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. So können unerwartete Zusatzkosten und Bauzeitverzögerungen vermieden werden.

Die neue DIN 1045-1000

Das neue DBV-Merkblatt „Bauzustände im Betonbau“ enthält Vorschläge zur Einordnung in die Systematik der neuen DIN 1045-1000. Darüber hinaus werden Vorschläge zu ergänzenden Fällen zu DIN 1045-1000 gegeben und wie diese Fälle in die Planungs- und Ausführungsklassen eingeordnet werden können.



Bildrechte: DBV

Checklisten unterstützen Umsetzung

Checklisten im Anhang dienen als Hilfestellung bei der Umsetzung. Darüber hinaus werden typische Bauzustände anhand von Beispielen erläutert und exemplarisch dargestellt.

DBV-Merkblatt

„Bauzustände im Betonbau“

Fassung Juli 2024

52 Seiten, A5, broschiert

Preis: 74,90 EUR,

37,45 EUR für DBV-Mitglieder
zzgl. Bearbeitungs- und Versandkosten

DBV-Merkblattsammlung

Fassung Juli 2024

40 Merkblätter in 3 Sammelordnern

A 5, broschiert

Preis: 499,00 EUR,

319,00 EUR für DBV-Mitglieder
zzgl. Bearbeitungs- und Versandkosten

Bestellungen

- Gedruckte Merkblätter: betonverein.de/merkblaetter
- Das Merkblatt ist Teil der umfangreichen DBV-Merkblattsammlung. Bestellungen in gedruckter Form in 3 Sammelordnern: betonverein.de/dbv-merkblattsammlung
- Kombiprodukt, sog. BuchPlus, in

gedruckter Form sowie als E-Book: [baufachinformation.de](https://www.baufachinformation.de)

- Downloads im PDF-Format
- [baufachinformation.de](https://www.baufachinformation.de) oder
- [dinmedia.de/de/regelwerke/dbv-schriften](https://www.dinmedia.de/de/regelwerke/dbv-schriften)
- Im Online-Abo „DBV-Schriften“ sind Neuerscheinungen automatisch enthalten.

Informationen unter [baufachinformation.de/dbv-abo](https://www.baufachinformation.de/dbv-abo)

STELLENMARKT

DIE DETAILS ZU DEN EINZELNEN STELLENANZEIGEN FINDEN SIE IN UNSEREM STELLENMARKT AUF UNSERER HOMEPAGE: [HTTPS://WWW.BAUKAMMERBERLIN.DE/STELLENMARKT/ANGEBOTE/](https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/angebote/) BZW. UNTER DEN ANGEgebenEN WEITERFÜHRENDEN LINKS.

Stellenangebote inkl. Praktikantenplätze

23.08.2024	Ingenieur/in, Techniker/in Bauakustik, Raumakustik, Schallimmissionsschutz	Potsdam/Berlin	Andreas Wilke Ingenieurbüro für Bauphysik und Baukonstruktion GmbH Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam Andreas Wilke, Tel.: 0331-73040180 info@wilke-bauphysik.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/925/
19.08.2024	Projektingenieur HLS (m/w) Techniker/Bachelor/Master Fachrichtung Versorgungstechnik	Berlin	DELTA-i GmbH Sonnenallee 262, 12057 Berlin Friedrich Raimund, Tel.: 0306150830 info@delta-i.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/924/
08.08.2024	Office Manager:in bzw. Teamassistent:in (m/w/d) für Projektsteuerungs- und gesucht	Berlin- Brandenburg	IBPM Gesellschaft für interdisziplinäres Bauprojektmanagement mbH Fasanenstraße 71, 10719 Berlin Sarah Knoll, Tel.: 030 8200790 info@ibpm-online.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/922/
07.08.2024	BAUZEICHNER / KONSTRUKTEUR (KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU) (GN)	Berlin	Ingenieurbüro Grassl GmbH Hertzstr. 20, Berlin Tobias Grewenig, Tel.: 0309169500 berlin@grassl-ing.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/920/
07.08.2024	Projektleiter (konstruktiver Ingenieurbau) (gn)	Berlin	Ingenieurbüro Grassl GmbH Hertzstr. 20, Berlin Tobias Grewenig, Tel.: 0309169500 berlin@grassl-ing.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/921/
06.08.2024	Architekt Bauingenieur [w m d] für die Objektüberwachung, LPH8 gesucht	Berlin	DGI Bauwerk Gesellschaft von Architekten mbH Schillstraße 9, 10785 Berlin Gabriele Hass, Tel.: (030) 264943 -53 hass@dgi-bauwerk.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/919/
02.08.2024	Bauleiter (m/w/d)	Berlin-Mitte	BCK Architektur GmbH Münzstraße 10, 10178 Berlin Elisa Garrido, Tel.: 030 9940 48730 job@bck-architektur.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/918/
18.07.2024	Architekt (m/w/d)	Berlin-Mitte	BCK Architektur GmbH Münzstraße 10, 10178 Berlin Elisa Garrido, Tel.: 030 9940 48730 job@bck-architektur.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/916/
12.07.2024	Projektleiter, Projektsteuerer, Projektmanager (m/w/d)	Dahlemburg und Berlin	dieGesundheitsimmobilie dGhi GmbH, Michaelkirchstraße 17 -18, 10179 Berlin Anke Michielin, Tel.: 01520 5361470 am@diegesundheitsimmobilie.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/791/

Angebote von Beteiligungsunternehmen u. -beratern

12.08.2024	Beratung für Tragwerksplanung	Berlin- Grünwald	Ingenieurbüro Strach Toni-Lessler-Str. 14a, 14193 Berlin Dipl.-Ing. Klaus-Peter Strach Tel.: 0172 380 32 93 strach_und_riehn@t-online.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/923/
------------	----------------------------------	---------------------	--	---

Massiver Holzbau mit Schallentkopplung

Mit SWISS KRONO MAGNUMBOARD® OSB ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Westlich von Berlin, in Dallgow-Döberitz, entstehen zwei einzigartige Gebäude in markantem Design – realisiert in massiver Holzbauweise mit SWISS KRONO MAGNUMBOARD® OSB.

Aus diesem Bausystem lassen sich Wand-, Decken- und Dachelemente mit Maßen bis zu 18,00 x 3,80 m individuell und einfach erstellen: großformatig, vorgefertigt und extrem dimensionsstabil. Das Endergebnis sind fugenarme, dauerhaft luftdichte Gebäudekonstruktionen. Das SWISS KRONO MAGNUMBOARD® OSB-Bausystem ermöglicht durch den hohen Vorfertigungsgrad auch raffinierte, moderne Architektur in kürzester Zeit zu realisieren. Das System überzeugt sowohl als komplette Baulösung als auch in Kombination mit anderen Bauweisen und bietet darüber hinaus zwei weitere, wichtige Vorteile:

- **Schlanke Wände:** Die geringen Wandstärken der Elemente bieten ein Plus an Wohnfläche ohne Verluste hinsichtlich Wärmedämmung oder Schallschutz.
- **Direkt beschichtbar:** Putz, Farben, Tapete oder Fliesen können ohne Bel plankung direkt aufgebracht werden.

Planerischer Schwerpunkt: Optimale Schallentkopplung

Der planerische Schwerpunkt bei den Objekten in Dallgow liegt auf einer optimalen Schallentkopplung. Hierfür ist die ONE-BLOCK Wall – eine hochschalldämmende Wohnungstrennwand – eine optimale Lösung. Es handelt sich dabei um eine massive, rückbaubare, 265 mm dünne Schallschutzwand aus MAGNUMBOARD® OSB und PhoneStar Schalldämmplatten mit biegeweichem, freischwingendem Kern, die einen sehr hohen Luftschall-Dämmwert von $R_w = 66$ dB erreichen. Eine zusätzliche Schallveredelung entfällt. Die Wand ist stapelbar und kann vorgefertigt werden. Sie wird nur mit Schrauben verbunden,



Schneller Baufortschritt durch großformatige, vorgefertigte Wand- und Deckenelemente.
(Bildnachweis: © SWISS KRONO | Foto: Andrea Kroth)



Vorfertigung der Elemente bei 3B TEC MagnumBoard. (Bildnachweis: © SWISS KRONO | Foto: Matthias Gottwald)

d.h. es sind weder Federschienen noch Schwingbügel zur Entkopplung nötig. Sowohl die Elemente als auch die ONE-BLOCK Wall und die Flankenentkopplung werden vorgefertigt, damit es auf der Baustelle zügig voran geht

Holzbau Made in Brandenburg

SWISS KRONO MAGNUMBOARD® OSB besteht zum Großteil aus märki-

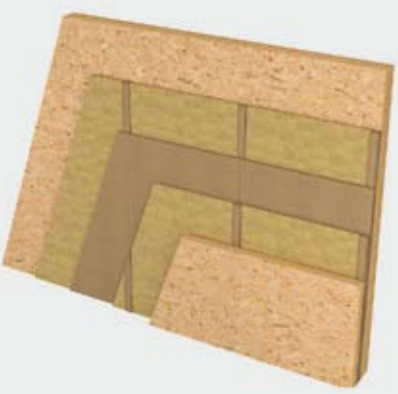
scher Kiefer. Die OSB/4 Premium-Platten, aus denen die Elemente bestehen, werden im brandenburgischen Heiligen-Grabe produziert. Die Vorfertigung erfolgte bei 3B TEC MagnumBoard in Ludwigsfelde, rund 10 km entfernt von Berlin. Von dort aus ging es dann direkt auf die Baustelle nach Dallgow-Döberitz – es bleibt also tatsächlich alles im Land Brandenburg. Daher trifft der Leitgedanke »Aus der Region für die Region«, im Sinne kurzer Transportwege und Wertschöpfung vor Ort, für den Holzbau dieser beiden Objekte ganz sicher zu.

Planungshilfe Timberplaner

SWISS KRONO hat mit dem Timberplaner (www.timberplaner.com) ein Online-Tool entwickelt, mit dem Architekten, Ingenieure, Planer und Verarbeiter einfach und schnell das passende Holzbauteil für ihr konkretes Bauvorhaben finden. Verschiedene Filter, zum Beispiel Gebäudeklassen, aktuelle regionale Anforderungen, Objektart, Schall- und Brandschutzvorgaben, führen schnell zum gesuchten Produkt – zum Beispiel der ONE-BLOCK Wall oder auch anderen Varianten schallschutzgeprüfter Aufbauten. Außerdem können Bauteile hinsichtlich U-Wert, Tauwasserausfall und Statik überprüft werden. Die Nutzer können eigene Projekte anlegen und Informationen zu einzelnen oder mehreren Bauteilen unkompliziert an Händler oder Verarbeiter versenden.

www.swisskrono.com/magnumboard

Hinweis der Redaktion: Für diese mit Namen und/oder Internet-Adresse gekennzeichneten ausgewählten Produktinformationen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Kontakt: Roger@Ferch-Design.de



**SWISS KRONO MAGNUMBOARD® OSB
ONE BLOCK Wand mit Wolf Bavaria**

- 75 mm MAGNUMBOARD® OSB
- 25 mm Entkopplungsstreifen mit 20 mm MW-Dämmung
- 15 mm Schalldämmplatte
- 25 mm Entkopplungsstreifen mit 20 mm MW-Dämmung
- 125 mm MAGNUMBOARD® OSB
- Innenbeschichtung gemäß Beschichtungsempfehlung

SWISS KRONO Bauteil-Planer Nummer B9399 und B9402

Brandschutz: F60/REI60 (nur 125 mm Wand) gemäß AbP: P-20-001648-PR01-ift

Schallschutz: Luftschall $R_w = 66$ dB gemäß Prüfbericht Nr. P-20-001648-PR01-ift - DE

Aufbau der ONE-BLOCK Wall.

BAUKAMMER BERLIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Heerstraße 18/20, 14052 Berlin

Tel. (030) 79 74 43 -0, Fax (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de

www.baukammerberlin.de